Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils **Vorlage GVV/2021/005**

Datum: 05.05.2021
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Hollatz, Angelika
Aktenzeichen: 621.31
Vorgang: GVV (ö) 02.03.2020 Vorlage GVV/2020/003
GVV (ö) 22.02.2021 Vorlage GVV/2021/001

Unterschrift

Beratungsgegenstand

6. Änderung der 1.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
- Behandlung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen
- Feststellungsbeschluss

Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes	**28.06.2021**	**öffentlich**	**beschließend**

Anlagen:
- Zusammenstellung vom 04.05.2021 über die zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen
- Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 19.12.2019/01.10.2020
- Entwurf der Begründung in der Fassung vom 19.12.2019/01.10.2020/04.05.2021
- Umweltbericht für Planbereich A des Büro StadtLandFluss vom 16.07.2020
- Habitatpotenzialanalyse für Planbereich A von Peter Endl vom 02.10.2019
- Umweltbericht für Planbereich B von ARP/Wolfgang Blank vom 22.09.2017/26.01.2018
- Habitatstrukturanalyse für Planbereich B von Peter Endl vom 20.07.2017

Finanzielle Auswirkungen ☐ Ja ☐ Nein

☐ Ergebnishaushalt
Teilhaushalt: Produktgruppe:

☐ Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden vorgetragene Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Stellungnahmen der Verwaltung und Planer berücksichtigt.

2. Den übrigen vorgetragenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.

3. Die Feststellung der 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils in der Fassung vom 19.12.2019/01.10.2020 wird beschlossen.

4. Die Begründung der 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils in der Fassung vom 19.12.2019/01.10.2020/04.05.2021 mit Umweltbericht wird gebilligt.

Sachdarstellung:

Die Verbandsversammlung des GVV Reichenbach an der Fils hat in öffentlicher Sitzung am 02.03.2020 beschlossen, den gemeinsamen Flächennutzungsplan zu ändern und den Vorentwurf der Planänderung gebilligt. Die 6. Änderung umfasst zwei Planbereiche.
Im Planbereich A in Baltmannsweiler-Hohengehren soll eine Sonderbaufläche für den künftigen Recyclinghof ausgewiesen werden.
Im Planbereich B in Reichenbach soll die gewerbliche Baufläche in der Filsstraße unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange des angrenzenden Zwangsarbeiterfriedhofes erweitert werden.

In der Zeit vom 17.07.2020 bis 28.08.2020 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Planauslegung durchgeführt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. In öffentlicher Sitzung am 22.02.2021 wurde über die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen beraten und der Entwurf der Planänderung gebilligt. In der Zeit vom 15.03.2021 bis 16.04.2021 erfolgten die öffentliche Auslegung und die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit einer Stellungnahme der Verwaltung und Planer der Beschlussvorlage beigefügt.
Die eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs.7 BauGB unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei wird auch auf die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen, über die in der Sitzung am 22.02.2021 beraten wurde, verwiesen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sind aus planerischer Sicht keine Planänderungen erforderlich. Es wird lediglich die ergänzende, nachrichtliche Darstellung einzelner Einschriebe des Liegenschaftskatasters für den Planbereich A empfohlen. Darüber hinaus wird eine klarstellende Anpassung der Begründung zur bisherigen Ausweisung im Planbereich A als landwirtschaftliche Fläche vorgesehen.
Ein Großteil der eingegangenen Stellungnahmen betrifft Details, die im Zuge der durch die Gemeinden Baltmannsweiler und Reichenbach durchzuführenden Bebauungsplanverfahren zu beachten sind.

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Flächennutzungsplanänderung festgestellt werden. Anschließend wird die Genehmigung beim Landratsamt Esslingen beantragt. Durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung kann die Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam werden.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Stuttgart 08.04.2021 Name Teresa Lopez Mellado Durchwahl 0711 904-12136 Aktenzeichen RPS21-2434-109/1 (Bitte bei Antwort angeben) Ingenieurbüro Melber & Metzger Schlesierstraße 84 72622 Nürtingen Versand erfolgt nur per E-Mail an: r.metzger@melber-metzger.de 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach a.d. Fils Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 26.02.2021, Ihr Zeichen: 19028/001 Sehr geehrter Herr Metzger, sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 und 5 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: **Raumordnung** Mit der vorgelegten Planung sollen die Darstellungen zweier Flächen in den Mitgliedsgemeinden durch die 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der GVV Reichenbach a.d. Fils geändert werden. Wir verweisen auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 20.04.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 ·Telefax 0711 904-12090 /-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage	Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 20.04.2020 in der Verbandsversammlung am 22.02.2021 wird verwiesen.	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
- 2 -		
Mobilität, Verkehr, Straßen		
A. L 1150: Sondergebiet „Neuer Recyclinghof“ in Baltmannsweiler-Hohengehren - Generell ist der gesetzliche Anbauabstand nach § 22 Straßengesetz (20 Meter Abstand zur Landesstraße) einzuhalten. Dies gilt gemäß § 22 Absatz 5 Straßengesetz im Besonderen auch für Werbeanlagen jeglicher Art. - Der Standort beziehungsweise die Anbindung des neuen Recyclinghofs erfolgt von der Landesstraße L 1150 über die Gemeindestraße „Parkhausstraße“ sowie auch über den Kreisverkehr der Landesstraße L 1150. Somit obliegt die Baulast sowie die baurechtliche Prüfung der Erschließung des Grundstücks mit der Flurstück-Nummer 1501 der Gemeinde. - Der Vorhabenträger hat für den erforderlichen Lärmschutz zu sorgen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Bemessung des Anbauabstandes sind Bauflächenausweisungen im Flächennutzungsplan jedoch nicht maßgebend. Dies ist im Detail Gegenstand von Festsetzungen von überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen eines künftigen Bebauungsplanes.	
B. L 1192 und B 10: Gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ in Reichenbach an der Fils - Prinzipiell gilt im Bereich der Landesstraße L 1192 nach **§ 22 Straßengesetz** und der Bundesstraße 10 nach **§ 9 Bundesfernstraßengesetz** ein Anbauabstand von **20 Metern**. Dieser Anbauabstand gilt an der B 10 nach **§ 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz** und an der L 1192 nach **§ 22 Abs. 5 Straßengesetz** (hier: **20 Meter**) auch bei Werbeanlagen jeglicher Art. - Die Erschließung der Gewerblichen Baufläche „Filsstraße – Ost“ ist nur über die vorhandene Anbindung der Filsstraße an die Heinrich-Otto Straße zulässig.	Die Ausführungen zu den Anbauabständen werden zur Kenntnis genommen. Für die Bemessung des Anbauabstandes sind Bauflächenausweisungen im Flächennutzungsplan jedoch nicht maßgebend. Dies ist im Detail Gegenstand von Festsetzungen von überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen eines künftigen Bebauungsplanes. Die Ausführungen zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung ist Gegenstand eines künftigen Bebauungsplanes.	
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Grothe, Tel. 0711/904-14242, E-Mail: karsten.grothe@rps.bwl.de.		
Umwelt		
Naturschutz:		
Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme.	
Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
- 3 - nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Schmitz, Referat 55, Tel. 0711/904-15502, E-Mail: andreas.schmitz@rps.bwl.de oder Frau Zipper, Referat 56, Tel. 0711/904-15632, E-Mail: sabine.zipper@rps.bwl.de **Anmerkung:** Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de. **Hinweis:** Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Mit freundlichen Grüßen gez. Teresa López Mellado	Auf die Stellungnahme des Landratsamtes Esslingen wird verwiesen. Es werden zunächst keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Weitere artenschutzrechtliche Detailuntersuchungen und die Durchführung einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind aber für den Planbereich „Filsstraße Ost“ erforderlich. Die spezielle artenschutzrechliche Prüfung ist im Rahmen des Bebauungsplanes durchzuführen.	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Von: Jahnz Barbara <jahnz@region-stuttgart.org> **Gesendet:** Dienstag, 23. März 2021 12:39 **An:** Christine Traub **Betreff:** GVV Reichen a.d.F.: 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Reichenbach a.d.F - Stellungnahme **Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung **Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet **Stellungnahme zur 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Reichenbach a.d.F.,** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Frau Traub, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Hierzu gilt weiterhin unsere zustimmende Stellungnahme vom 7. Mai 2020. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz ---------- **Barbara Jahnz** Referentin für Regional- und Bauleitplanung Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-41 Fax. 0711 22759-70 Mail: jahnz@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org 1	Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 07.05.2020 in der Verbandsversammlung am 22.02.2021 wird verwiesen.	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss

Landkreis Esslingen

Landratsamt Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

INGENIEURBÜRO
MELBER & METZGER
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-58030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen Bitte bei Antwort angeben	Sachbearbeitung	Telefon 0711 3902-42461 Telefax 0711 3902-52461 Balz.Heike@LRA-ES.de	Datum
411-612.11/000275	Frau Balz		15.04.2021

Flächennutzungsplan 2010
des Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils (GVV)
6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
Sonderbaufläche „Neuer Recyclinghof“ in
Baltmannsweiler Hohengehren
Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit
§ 4 Absatz 2 BauGB
Schreiben vom 26.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Baltmannsweiler beabsichtigt, den bestehenden Recyclinghof auf das Grundstück Flurstück-Nummer 1501 im Ortsteil Hohengehren zu verlegen, um am bisherigen Standort ein Feuerwehrmagazin errichten zu können. Hierzu sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Momentan ist der Bereich im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet wird im östlichen Bereich von einer Fernwasserleitung durchkreuzt. Künftig ist eine Sonderbaufläche „Neuer Recyclinghof“ geplant. Die Fläche dieses Planbereichs umfasst ca. 1.190 m².

Bereits im Zuge der 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2010 des Gemeindeverwaltungsverbands Reichenbach an der Fils sollte die gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in der Filsstraße in Reichenbach an der Fils dargestellt werden.

Diese Fläche überlagerte jedoch zum Teil den Zwangsarbeiterfriedhof. Daher wurde die Genehmigung für den Bereich „Filsstraße Ost“ mit Entscheidung des Landratsamtes vom 31.07.2018 aus denkmalschutzrechtlichen Gründen versagt.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
- 2 -		
Dieser Planbereich ist im Flächennutzungsplan bislang als Grünfläche dargestellt. Zur Realisierung der Erweiterung des Gewerbegebiets soll eine gewerbliche Baufläche, mit Abstand von ca. 50 Metern zum Zwangsarbeiterfriedhof, ausgewiesen werden. Zudem ist die Trasse einer Versorgungsleitung dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine Ferngasleitung. Die nördlich verlaufende Trasse der Filstalbahn ist als Trasse zum Ausbau mit einem dritten Gleis nach Plansatz 4.1.2.1.4 (Z) des Regionsplans des Verbands Region Stuttgart dargestellt. Die Fläche dieses Planbereiches umfasst ca. 0,25 ha.		
Das Landratsamt wurde gebeten, im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren abzugeben.		
Die Fachämter äußern sich folgendermaßen zum Planentwurf:		
I. **Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)**		
1. Oberflächengewässer Frau Barbara Griebel, Tel. 0711 3902-42484		
Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass das Grundstück Flurstück-Nummer 553/2 in Reichenbach an der Fils in einem Hochwasserrisikogebiet liegt und die Regelungen der §§ 78b und 78 c Wasserhaushaltsgesetz in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind. Um eine erhaltenswerte Überflutungsfläche im Sinne der Hochwasservorsorge handelt es sich nicht, da das Grundstück durch mehrere Straßen, unter anderem der Bundesstraße 10 von dem maßgeblichen Gewässer „Fils“ getrennt ist.	Die Lage des Planbereiches B „Filsstraße Ost“ in Reichenbach im HQextrem-Bereich ist bekannt und nachrichtlich im Änderungsplan dargestellt. Kenntnisnahme	
2. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung Frau Herlinde Brell, Tel. 0711 3902-42487		
Es wird davon ausgegangen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung und Abwasserreinigung bei der Aufstellung der einzelnen Bebauungspläne getroffen werden. Die Regenüberlaufbecken-Situation, ist auf den jeweiligen Geltungsbereich der Bebauungspläne bezogen, zu überrechnen.	Details zur Kapazität von Entwässerungseinrichtungen und zur Detailplanung der Entwässerung sind Gegenstand der Bebauungsplanverfahren.	
Bei der weiteren Planung sind § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 46 Absatz 2 Nummer 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg zu beachten.	Kenntnisnahme	
3. Grundwasser Frau Sabine Meissner, Tel. 0711 3902-42401		
Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne sind die hydrogeologischen Verhältnisse zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
- 3 -		
II. **Untere Naturschutzbehörde** Herr Tobias Helling, Tel. 0711 3902-43856		
Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich „Neuer Recyclinghof“ in Baltmannsweiler Hohengehren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme	
Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass am geplanten Standort eine potenzielle zukünftige Erweiterung des neuen Recyclinghofes aufgrund des unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Mittlerer Schurwald“ (1.16.043) ausgeschlossen ist.	Kenntnisnahme	
Der alte höhlentragende Birnbaum kann entsprechend der Planunterlagen nicht erhalten werden. Die Übersichtsbegehungen in 2019 ergaben laut Habitatpotenzialanalyse keine aktuelle Belegung durch Fledermäuse, Vögel oder holzbewohnende Käfer. Fledermäuse können Baumhöhlen auch temporär oder diskontinuierlich besiedeln.		
Es wird begrüßt, dass der Wegfall der Höhlenstruktur durch einen Fledermauskasten sowie einen Vogelnistkasten für höhlenbrütende Vögel (Ausgleichsfaktor 1:1) im näheren Umfeld kompensiert wird.	Die Festlegung konkreter Ersatzmaßnahmen ist Gegenstand des Bebauungsplanes.	
Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich „Filsstraße Ost“ in Reichenbach an der Fils bestehen zunächst, vorbehaltlich der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch dringend empfohlen, die Artengruppe der Fledermäuse in die artenschutzrechtliche Betrachtung mit einzubeziehen.	Kenntnisnahme Die artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung und Habitatstrukturanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass Quartiere von Fledermäusen weitgehend auszuschließen sind. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt in der die Artengruppe der Fledermäuse im Detail berücksichtigt werden kann.	
III. **Gewerbeaufsicht** Herr Tobias Bareiss, Tel. 0711 3902-41407		
Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 20.04 2020 zur frühzeitigen Beteiligung bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den Planentwurf.	Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 20.04.2020 in der Verbandsversammlung am 22.02.2021 wird verwiesen.	
IV. **Landwirtschaftsamt** Frau Anna Gürth, Tel. 0711 3902-43281		
Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 20.04.2020 wird verwiesen.	Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 20.04.2020 in der Verbandsversammlung am 22.02.2021 wird verwiesen.	
V. **Amt für Geoinformation und Vermessung** Herr Markus Rieth, Tel. 0711 3902-41299		
Bei den Grundstücken Flurstück-Nummern 1475 und 1400 fehlen die Flurstück-Nummern.		
Die Klassifizierung L1150 Esslingen/ Winterbach ist anzugeben.		
Es wird empfohlen den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen.	Der Plan kann zur Klarstellung ergänzt werden.	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
- 4 - VI. **Straßenbauamt** Frau Ariane Humpf, Tel. 0711 3902-41151 Der Planbereich „Neuer Recyclinghof“ befindet sich an der Außenstrecke der Landesstraße 1150 in Baltmannsweiler Hohengehren; das Plangebiet „Filsstraße Ost“ an der Außenstrecke der Landesstraße 1192 und der Bundesstraße 10 in Reichenbach an der Fils.		
Vom Straßenbauamt werden aus betrieblicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Es wird jedoch gebeten, die in § 22 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg definierten öffentlichen Belange zu beachten.	Die Beachtung von Anbaubeschränkungen des §22 Straßengesetz BW ist Gegenstand der Bebauungspläne.	
Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 20.04.2020 wird verwiesen.	Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 20.04.2020 in der Verbandsversammlung am 22.02.2021 wird verwiesen.	
VII. **Straßenverkehrsamt** Herr Philip Ludwig, Tel. 0711 3902-42712 Verkehrsrechtlich relevante Änderungen sind nicht zu erkennen. Zu den aktuellen Planunterlagen werden keine Bedenken erhoben. Um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Realisierung der Vorhabenbereiche wird gebeten.		
Insbesondere zu Planungen der Erschließung, der Verkehrsführung, der Ausgestaltung des Straßenraumes und eventuellen Bushaltestellen ist eine frühe und umfangreiche Beteiligung der spezifischen Fachämter und Behörde von großer Wichtigkeit.	Kenntnisnahme	
VIII. **Untere Baurechtsbehörde** Frau Heike Balz, Tel. 0711 3902-42461		
Es wird gebeten, in der Begründung auf Seite 3 eine redaktionelle Korrektur wie folgt vorzunehmen: *„Der Planbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.“*	Die Begründung wird entsprechend angepasst.	
Mit freundlichen Grüßen Dr. Marion Leuze-Mohr Erste Landesbeamtin		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Ingenieurbüro Melber & Metzger Schlesierstraße 84 72622 Nürtingen Freiburg i. Br., 22.03.2021 Durchwahl (0761) 208-3046 Name: Frau Koschel Aktenzeichen: 2511 // 21-02410 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils;** **Planbereiche Sonderbaufläche "Neuer Recyclinghof", Gemeinde Baltmannsweiler, Teilort Hohengehren,** **und gewerbliche Baufläche "Filsstraße Ost", Gemeinde Reichenbach an der Fils;** **Lkr. Esslingen (TK 25: 7222 Plochingen)** **Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung** Ihr Schreiben vom 02.03.2021 Anhörungsfrist 16.04.2021 **B Stellungnahme** Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 14.04.2020 (Az. 2511 // 20-02533) und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen. Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)	Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 20.04.2020 in der Verbandsversammlung am 22.02.2021 wird verwiesen.	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
DB EINGEGANGEN AM 08. MRZ. 2021 Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com Deutsche Bahn AG • Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe **Ingenieurbüro Melber & Metzger** **z. Hd. Frau Traub** **Schlesierstraße 84** **72622 Nürtingen** Andreas Ross Tel.: 0721 938-2109 Fax: 069 26091-3386 andreas.ross@deutschebahn.com Zeichen: CR.R O4-SW(E) Ro TöB-Kar-21-98660 04.03.2021 Ihr Zeichen: Frau Traub Ihr Datum: 02.03.2021 **Gemeindeverwaltungsverband Reihenbach a. d. Fils** **6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans** Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Rechts der Bahnlinie Stuttgart – Neu-Ulm, Strecken Nr. 4700, bei km 28,38 bis km 28,42, angrenzend Sehr geehrte Frau Trau, sehr geehrte Damen und Herren, die Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die gewerbliche Baufläche „Filsstraße Ost“ grenzt an das Flst. Nr. 1123 der Deutsche Bahn AG an. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektri- ... Deutsche Bahn AG Sitz: Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB: 50 000 USt-IdNr.: DE 811569869 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Odenwald Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender Dr. Levin Holle Berthold Huber Prof. Dr. Sabina Jeschke Dr. Sigrid Evelyn Nikutta Ronald Pofalla Martin Seiler **Unser Anliegen:** DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz	Kenntnisnahme	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
DB 2/2 sche Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde Reichenbach a. d. Fils, oder den einzelnen Bauherren - auf eigene Kosten - geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen eines künftigen Bebauungsplanes im Detail geprüft.	
Weiterhin beachten Sie bitte: Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sowie bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, CR.R O4-SW (E), Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden. Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG X i.V. Cornelia Lorenz i.V. Signiert von: Cornelia Co Lorenz X i.A. Andreas Ross i.A. Signiert von: AndreasRoss Anlage: --- **+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen pesonenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, Email-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung der Deutsche Bahn AG erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes. Dies erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss

Eisenbahn-Bundesamt **Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

Ingenieurbüro Melber & Metzger
Frau Christine Traub

Bearbeitung: Andreas Müller
Telefon: +49 (721) 1809-142
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: MuellerA@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 08.03.2021

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59141-591pt/019-2021#041

EVH-Nummer: 256039

Betreff: Reichenbach: TÖB-Beteiligung, 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Reichenbach
Bezug: Ihr Schreiben vom 02.03.2021, Az.
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 02.03.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührt.

Hausanschrift:
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Der Flächennutzungsplan liegt innerhalb der Plangrenze des Planfeststellungsverfahrens (PFA 2.1) des Projekts Stuttgart 21 / NBS Stuttgart – Ulm. Wir selbst haben keine Bedenken, bitten Sie jedoch, sich wegen der daraus resultierenden Beschränkungen sich an die Vorhabenträgerin des Projekts zu wenden. Die Anschrift lautet: Großprojekt Stuttgart Ulm GmbH Räpplestr.17 70191 Stuttgart Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Müller Seite 2 von 2	Kenntnisnahme Die Großprojekt Stuttgart Ulm GmbH wurde am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Unsere Qualität ist ausgezeichnet: Ein Unternehmen der EnBW Netze BW Netze BW GmbH · Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck Ingenieurbüro Melber & Metzger Schlesierstraße 84 72622 Nürtingen Name: Franziska Ehmer Bereich: Netzplanung Telefon: +49 7021 8009-59132 Telefax: +49 7021 8009-59200 E-Mail: f.ehmer@netze-bw.de Ihr Zeichen: Christine Traub Ihr Schreiben: 02.03.2021 Datum: 12.03.2021 Seite: 1/1 **6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Reichenbach** Sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre E-Mail sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.04.2020, die weiterhin Gültigkeit hat. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße Netze BW GmbH F. Ehmer i. A. Franziska Ehmer **Netze BW GmbH** Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck · Telefon +49 7021 8009-0 · Telefax +49 7021 8009-59100 · www.netze-bw.de Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29 Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald	Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 02.04.2020 in der Verbandsversammlung am 22.02.2021 wird verwiesen.	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen: - Gemeinde Aichwald - Handwerkskammer Stuttgart - Stadt Ebersbach - Vodafone BW GmbH Folgende Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben: - Deutsche Telekom Netzproduktion - Zweckverband Landeswasserversorgung - Stadt Esslingen - Stadt Weinstadt - Gemeindeverwaltungsverband Plochingen, Altbach, Deizisau - Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim u.T. - Verwaltungsgemeinschaft Schorndorf - Planungsverband Unteres Remstal - IHK Region Stuttgart - Landesnaturschutzverband BW - Polizeipräsidium Reutlingen		

Für die Abwägung wird auch auf die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen verwiesen.
Diese waren als Anlage Bestandteil der Beratungsunterlagen zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.02.2021.

Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils

6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils

Planbereiche:

A: Baltmannsweiler-Hohengehren, Sonderbaufläche "Neuer Recyclinghof"

B: Reichenbach an der Fils, gewerbliche Baufläche "Filsstraße - Ost"

RECHTSGRUNDLAGE

Maßgebend sind:

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
PlanzV 90	Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der §§ 1 u. 2 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Die innerhalb des Geltungsbereiches eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.
Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Flächennutzungsplan ausgearbeitet:

Gefertigt:
Nürtingen, 19.12.2019 / 01.10.2020

Ingenieurbüro Melber&Metzger

Neuer Recyclinghof, Projekt: 2019.028
Filsstraße Ost, Projekt 2019.287

VERFAHRENSVERMERKE

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB		am 02.03.2020
Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschluss § 2 Abs. 1 BauGB und Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung		am 10.07.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB	vom 17.07.2020	bis 28.08.2020
Auslegung bekannt gemacht § 3 Abs. 2 BauGB		am 05.03.2021
Als Entwurf öffentlich ausgelegt § 3 Abs. 2 BauGB	vom 15.03.2021	bis 16.04.2021
Feststellungsbeschluss		am

Genehmigung des Landratsamtes Esslingen nach § 6 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 2 BauGB-DVO erteilt am

Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung § 6 Abs. 5 BauGB am

Ausfertigung:
Der Ablauf des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren entspricht den gesetzlichen Bestimmungen

GVV Reichenbach,

BM Bernhard Richter
Verbandsvorsitzender

Planzeichnung zur 6. Änderung der 1 Fortschreibung des FNP des GVV Reichenbach an der Fils
Gemeinde Baltmannsweiler Gemarkung Hohengehren
Planbereich A: "Neuer Recyclinghof" - Planung Sonderbaufläche ca. 0,08 ha / Grünfläche ca. 0,04 ha

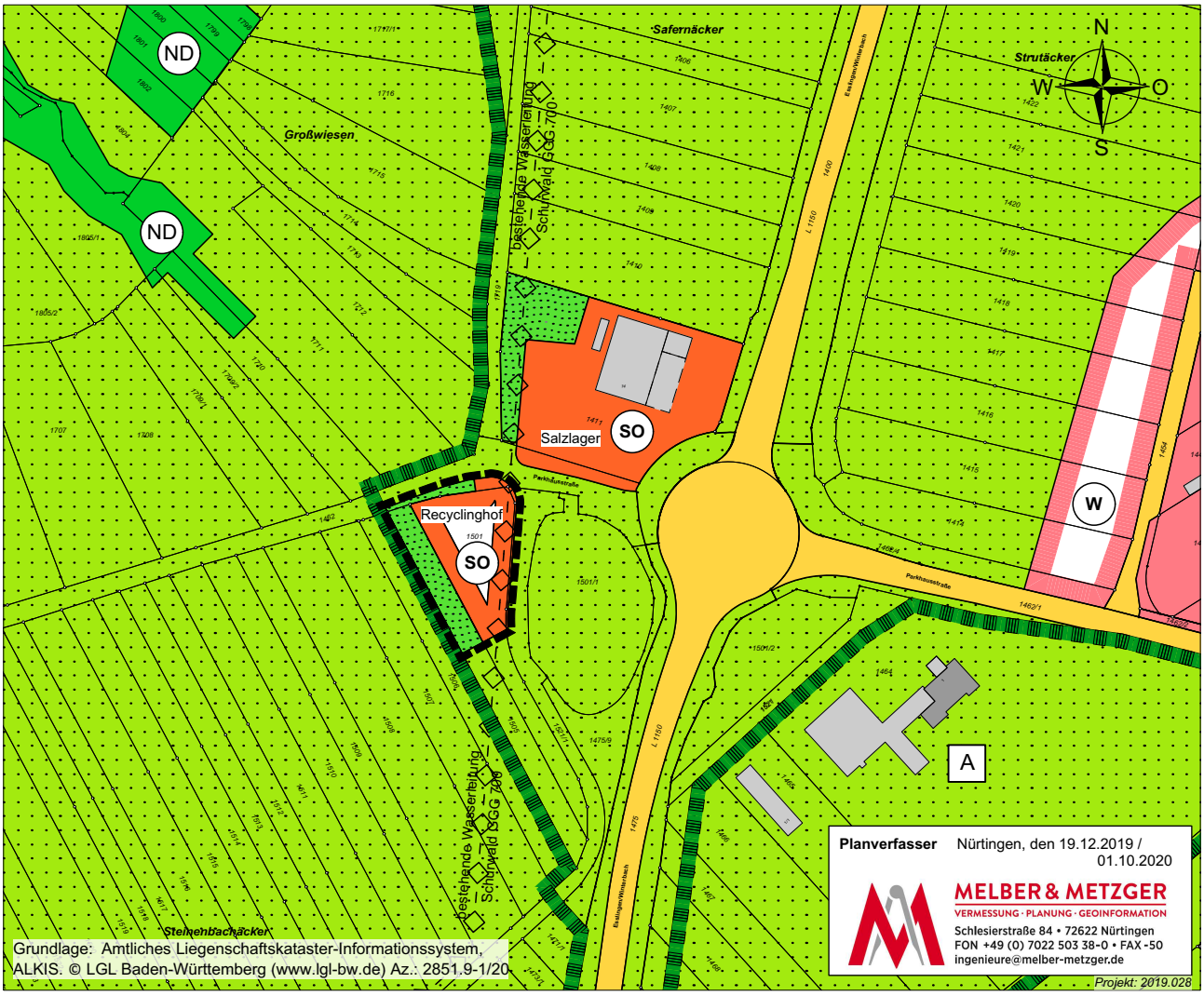

Maßstab 1:2000

0m 50m 100m 150m

Zeichenerklärung

- geplante Sonderbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) mit der Zweckbestimmung Recyclinghof
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Eingrünung (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- bestehende Wasser Hauptleitung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungssplanänderung

Nachrichtliche Darstellung

- Sonderbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- bestehende Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- geplante Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Verkehrsflächen Straßenverkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a und Abs. 4 BauGB)
- Naturdenkmal (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Planzeichnung zur 6. Änderung der 1 Fortschreibung des FNP des GVV Reichenbach an der Fils
Gemeinde Reichenbach an der Fils
Planbereich B: "Filsstraße Ost" - Planung gewerbliche Baufläche ca. 0,25 ha

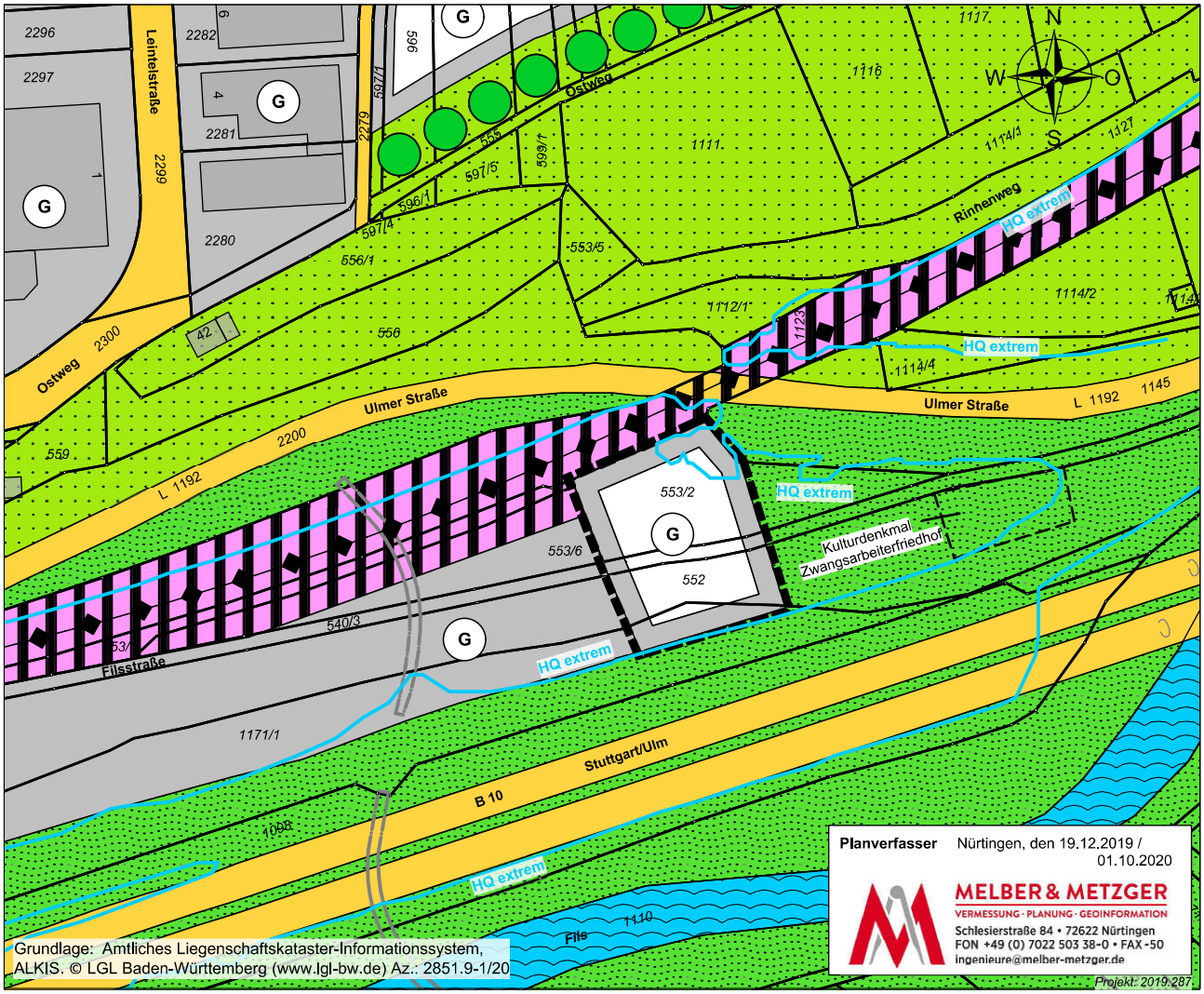

Maßstab 1:2000

0m 50m 100m 150m

Zeichenerklärung

- geplante gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungssplanänderung

Nachrichtliche Darstellung

- gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Verkehrsflächen Bahnanlage (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Verkehrsflächen Straßenverkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Wasserfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Ortsrandeingrünung (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a und Abs. 4 BauGB)
- bestehende Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Gemeindeverwaltungsverband
Reichenbach a.d. Fils

6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach a.d. Fils

Planbereiche:
A. Gemarkung Hohengehren, Sonderbaufläche "Neuer Recyclinghof"
B. Gemarkung Reichenbach an der Fils, gewerbliche Baufläche "Filsstraße - Ost"

Begründung mit Umweltbericht

gemäß §5 Abs.5 BauGB

gefertigt:

Nürtingen, 19.12.2019/01.10.2020/04.05.2021

Dipl. Ing. (FH) Rainer Metzger
Beratender Ingenieur

anerkannt:

Reichenbach an der Fils,

Bernhard Richter
Verbandsvorsitzender

Planverfasser:

MELBER & METZGER
VERMESSUNG · PLANUNG · GEOINFORMATION
Schlesierstraße 84 • 72622 Nürtingen
FON +49 (0) 7022 503 38-0 • FAX -50
ingenieure@melber-metzger.de

Ehemals Ingenieurbüro Kuhn

Teil A:
Sonderbaufläche "Neuer Recyclinghof" in Baltmannsweiler-Hohengehren

Anlagen:
- Umweltbericht zum Bebauungsplan, Stand Entwurf, des Büro StadtLandFluss, in der Fassung vom 16.07.2020
- Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse „Neuer Recyclinghof“, des Dipl. Biol. Peter Endl, in der Fassung vom 02.10.2019

A.1. Ausgangssituation

Die Gemeinde Baltmannsweiler plant ein neues Feuerwehrmagazin in Baltmannsweiler neben dem Bauhof im Baugebiet Klingenäcker. Auf der betreffenden Fläche befindet sich derzeit der Recyclinghof. Dieser muss nun an einen neuen Standort verlegt werden. Geplant ist es den neuen Recyclinghof zwischen den Ortsteilen Baltmannsweiler und Hohengehren, in der Nähe des neuen Salzlagers, zu errichten. Der gewählte Standort ist von den beiden Ortsteilen Baltmannsweiler und Hohengehren aus gut erreichbar und kann über einen Kreisverkehr der Entlastungsstraße direkt angefahren werden. Außerdem ist der Standort durch das bestehende Salzlager bereits vorbelastet und wurde mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen, der den Recyclinghof betreibt abgestimmt.
Der Standort befindet sich im Bereich einer im Bebauungsplan „Entlastungsstraße Hohengehren“ festgesetzten Grünfläche. Im Flächennutzungsplan ist der Planungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird durch die Gemeinde Baltmannsweiler geändert. Damit das Entwicklungsgebot eingehalten wird, muss auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

A.2. Planungsvorgaben

Auszüge aus dem Regionalplan 2020 und dem derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach a.d. Fils stellen die Planungsvorgaben und Restriktionen dar. Weder im Regionalplan noch im Flächennutzungsplan sind im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche Vorgaben enthalten die einer Sondergebietsausweisung im dargestellten Umfang grundsätzlich entgegenstehen.

Regionalplan 2020:
Die Raumnutzungskarte des Regionalplan Region Stuttgart, verbindlich seit 12.11.2010, trifft für den Planbereich die Festlegung einer Landwirtschaftlichen Fläche (Flurbilanz Stufe II) und zeigt, dass das Plangebiet im östlichen Bereich von einer Fernwasserleitung durchkreuzt wird. Das Plangebiet befindet sich in Randlage zu einem regionalen Grünzug. Hierzu merkt das Regierungspräsidium Stuttgart in seiner Stellungnahme vom 20.04.2020 folgendes an:
Ein Zielkonflikt kann im Ergebnis wohl abgelehnt werden. Die Darstellungen in der Raumnutzungskarte sind nicht parzellenscharf, sodass es hier vertretbar erscheint anzunehmen, dass der Rand des Grünzugs durch die Planung endgültig ausgeformt wird. Daher werden aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken erhoben.

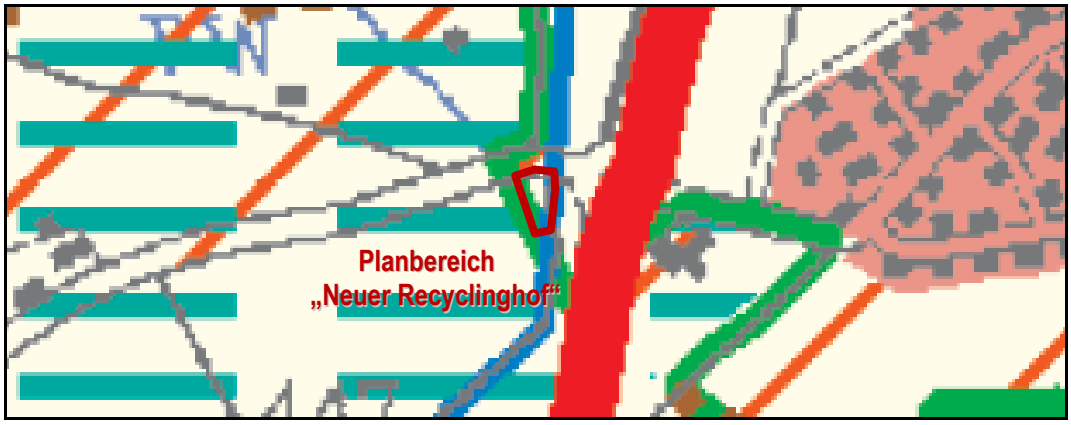

Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplan der Region Stuttgart (unmaßstäblich)

Flächennutzungsplan:
Der Planbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Zur Realisierung des Recyclinghofs ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern und eine entsprechende Sonderbaufläche auszuweisen.

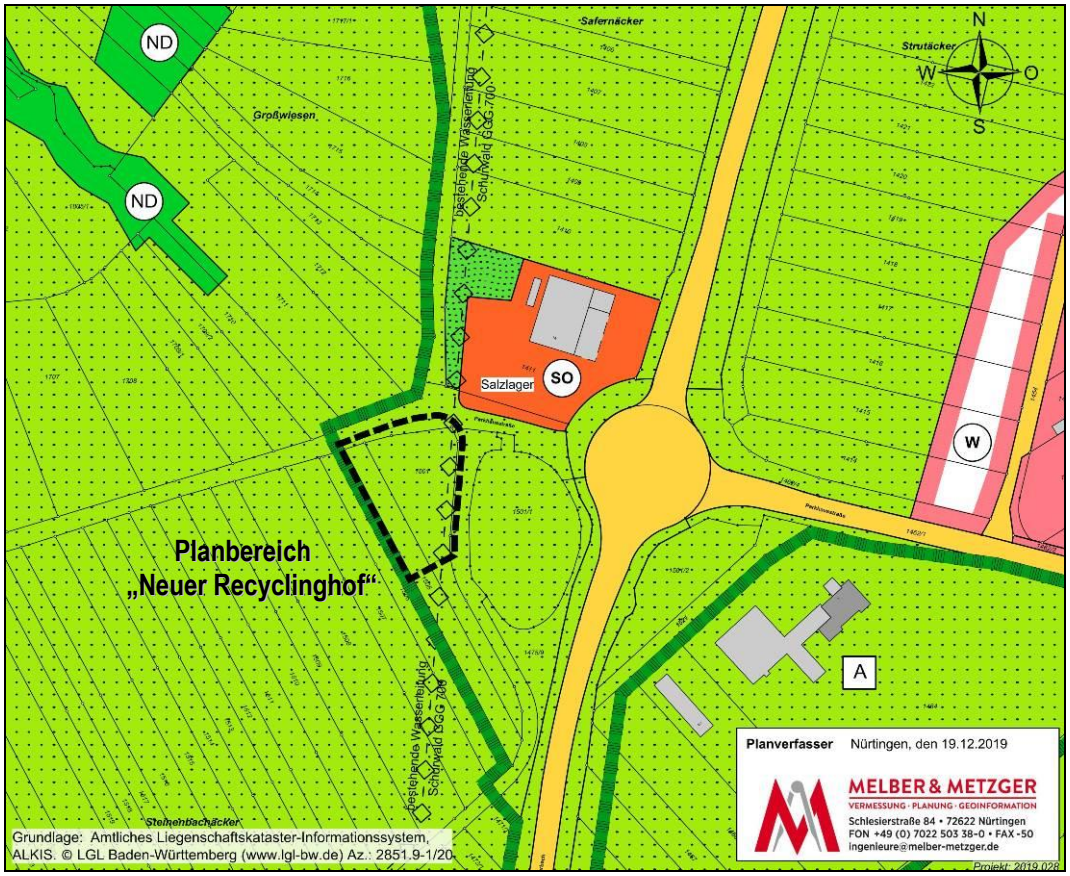

Nachzeichnung eines Auszugs aus dem bestehenden Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)

Schutzgebiete:
Das Landschaftsschutzgebiet "Mittlerer Schurwald" grenzt an, es wird jedoch nicht eingegriffen (Typische Schurwaldlandschaft als Freiraum und Erholungsgebiet zwischen Fils- und Remstal am Rande des Verdichtungsraumes Stuttgart). Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind ansonsten keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Landschaftsplan:
Der vorliegende Landschaftsplan (Geiger/Bässler) aus dem Jahr 1997 stellt die L1150 noch als nicht umgesetzt und deren Umsetzung als einen Konflikt dar. Die von der Planung betroffene Fläche ist als Obstbaumwiese dargestellt. Ein neuer Landschaftsplan, der an die bereits durchgeführte FNP-Änderung für das neue Salzlager nördlich des Plangebiets angepasst ist, liegt nicht vor. Der Landschaftsplan sieht innerhalb des Planungsbereichs für den Recyclinghof keine Maßnahmen vor. In der näheren Umgebung sind folgende Maßnahmen eingetragen:

Nr. 54: Schutz des Bachlaufs durch Eingrünung / Regeneration des Baches durch Verbreiterung des Wiesenstreifens
Nr. 56: naturfremder Teich bei Niedrigwasser Gefahr für Kleintiere/ gezielte Neuanlage mit geöffneten Ab- und Zuläufen

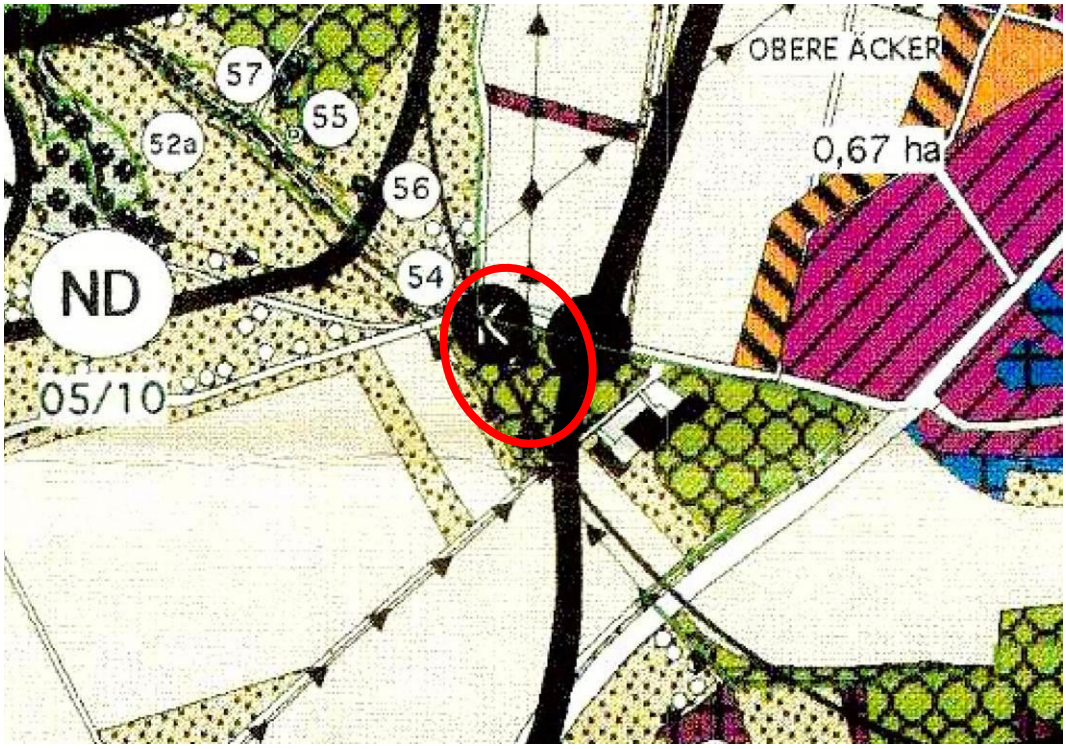

Auszug aus dem Landschaftsplan (unmaßstäblich)

A.3. Bedarf, Planungsvarianten und Standortalternativen

Die Gemeinde Baltmannsweiler plant ein neues Feuerwehrmagazin in Baltmannsweiler neben dem Bauhof im Baugebiet Klingenäcker. Auf der betreffenden Fläche befindet sich derzeit der Recyclinghof. Dieser muss nun an einen neuen Standort verlegt werden.

Der gewählte Standort ist von den beiden Ortsteilen Baltmannsweiler und Hohengehren aus gut erreichbar und kann über einen Kreisverkehr der Entlastungsstraße direkt angefahren werden. Außerdem ist der Standort durch das bestehende Salzlager bereits vorbelastet und wurde mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen, der den Recyclinghof betreibt abgestimmt.

Von der unteren Naturschutzbehörde wurde angeregt die landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich des Salzlagers als mögliche Alternative zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Erschließung (bisher nur ein Feldweg vorhanden) ist der Standort nördlich des Salzlagers für den geplanten Recyclinghof jedoch nicht geeignet.

A.4. Planungsinhalt

Planungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der bislang dargestellten landwirtschaftlichen Fläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Recyclinghof mit einer Fläche von ca. 0,08 ha. Zur Randeingrünung wir eine Grünfläche mit ca. 0,04 ha ausgewiesen.

Zeichenerklärung

- geplante Sonderbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) mit der Zweckbestimmung Recyclinghof
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Eingrünung (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- bestehende Wasser Hauptleitung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungssplanänderung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen hat im Zuge der geplanten Umsiedlung des Recyclinghofes ein Plankonzept erstellt. Demnach handelt es sich bei den baulichen Anlagen um einen Büro-Container, eine mobile Toilette und um zahlreiche Müllcontainer für die verschiedenen zu recycelnde Materialien. Hinzu kommt ein Bereich für den geplanten Kompostverkauf. Die Kunden sollen im Norden von der Parkhausstraße auf die Hoffläche einfahren und im Südosten ausfahren. Die Hoffläche wird vollständig bituminiert um einen geregelten Ablauf gewährleisten zu können.

A.5. Auswirkungen der Planung

Erschließung:
Die Zufahrt ist im direkten Anschluss an die Parkhausstraße möglich. Es soll im Norden von der Parkhausstraße auf die Hoffläche eingefahren und im Südosten wieder ausgefahren werden. Die überörtliche Anbindung erfolgt günstig über die Entlastungsstraße mit Kreisverkehr.

Ver- und Entsorgung:
Das im Bereich des Recyclinghofs anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser soll nach Rückhaltung in die Vorflut Sandpeterbach eingeleitet werden. Schmutzwasser fällt auf dem Recyclinghof nicht an.

Ein ausführliches Entwässerungskonzept wurde im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahren erstellt. Dementsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.

Am östlichen Rand des Planbereiches verläuft eine Trinkwasserleitung des Zweckverband Landeswasserversorgung. Der Trassenverlauf ist im Plan dargestellt. Details zur Berücksichtigung der Leitung werden im parallelen Bebauungsplanverfahren und der Objektplanung festgelegt.

A.6. Umweltbericht

Für das parallele Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Baltmannsweiler liegt ein Umweltbericht vor. Dieser gilt hinsichtlich seiner grundsätzlichen Aussagen auch für die Flächennutzungsplanänderung. Auf den Entwurf des Umweltberichts des Büro StadtLandFluss, in der Fassung vom 16.07.2020, wird verwiesen. Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:
Mit der geplanten Bebauungsplanänderungen [hier F-Plan-Änderung] *sind durch eine vollständige Versiegelung bzw. Überbauung eines großen Teils des Planbereiches, sowie durch die in Zukunft geplante Nutzung als Recyclinghof in den Schutzgütern Biotope und Boden erhebliche Beeinträchtigungen verbunden. Für das Landschaftsbild kann der Eingriff durch die geplante Eingrünung soweit minimiert werden, dass der Eingriff sich auf den Verlust einer Wertstufe reduziert. Für das Schutzgut Klima und Luft bestehen betriebsbedingte Beeinträchtigungen, anlagenbedingt sind aufgrund der Kleinflächigkeit keine erheblichen Eingriffe erwartet. Im Schutzgut Wasser wird der Eingriff aufgrund der geringen Flächengröße ebenfalls als nicht erheblich bewertet. Durch den Erhalt des Bestandes im Bereich der privaten Grünfläche und eine Gehölzpflanzung als Eingrünung wird der Eingriff minimiert.*
Für das Schutzgut Mensch hat das Planungsgebiet hinsichtlich des Schutzgutes Erholung eine mittlere Bedeutung für angrenzende Wege, welche durch das Vorhaben verloren gehen wird. Als landwirtschaftliche Nutzfläche hat der Bereich nur eine sehr geringfügige Bedeutung, welche durch die Überbauung ebenfalls verloren geht. Bezüglich der Kultur- und Sachgüter sind keine Besonderheiten bekannt. Bei Fossilien- oder archäologischen Funden sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hinsichtlich der Aspekte Lärm und Verkehr sind keine grundsätzlichen Hürden zu erwarten.
Bezüglich des Schutzguts Fläche stellt das Vorhaben die Neuinanspruchnahme einer Grünfläche dar und ist darum als bedingt geeignet anzusehen.
Es ist festzustellen, dass im Planungsgebiet bestehende Wechselwirkungen verschiedener Schutzgüter vorliegen und vom Vorhaben beeinflusst werden. Gegenüber dem bestehenden Plan-recht ergeben sich durch das Vorhaben keine nennenswerten Änderungen für die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.
Durch eine Einzelbaumpflanzung kann der Kompensationsbedarf verringert werden. Zur Kompensation des verbleibenden Defizits wird ein Teil der bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahme „M1“ aus dem Ökokonto der Gemeinde Baltmannsweiler herangezogen, welche bereits mit der Naturschutzbehörde des Landratsamts Esslingen abgestimmt ist.

Die Festlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist Gegenstand des Bebauungsplanes.

A.7. Artenschutz

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange wurde im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens zunächst eine Übersichtsbegehung und Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Der Dipl. Biol. Peter Endl kommt bei seiner Untersuchung vom 02.10.2019 zu folgendem Ergebnis:

Vorkommen geschützter Tierarten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Eine Rodung der Gehölzbestände ist jedoch nur außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) zulässig. Unter Berücksichtigung dieser Rodungszeiten ist für das Vorhaben nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen.

Teil B:
Gewerbliche Baufläche "Filsstraße-Ost" in Reichenbach a.d.F.

Anlagen:
- Umweltbericht zur 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Reichenbach, ARP/Wolfgang Blank vom 22.09.2017/26.01.2018
- Übersichtsbegehung und Habitatstrukturanalyse zum Bebauungsplan "Filsstraße", Peter Endl vom 20.07.2017

Hinweis:
Die Aussagen dieser Begründung basieren teilweise auf der Begründung zur 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV Reichenbach, die durch das Büro ARP vom 22.09.2017/26.01.2018 gefertigt wurde.

B.1. Ausgangssituation

Bereits im Zuge der 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sollte die gewerbliche Baufläche „Filsstraße-Ost“ zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in der Filsstraße ausgewiesen werden. Die Fläche überlagerte sich teilweise mit einem Zwangsarbeiterfriedhof. Trotz eines abgestimmten Umbettungskonzeptes für die Grabstellen konnte die Genehmigung der Flächenausweisung aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden.
Der Bedarf der Flächenausweisung besteht aufgrund von konkreten Erweiterungs- und Verlagerungsabsichten einer in Reichenbach ansässigen Firma weiterhin. Daher soll im Zuge des vorliegenden Planverfahrens wieder eine gewerbliche Fläche ausgewiesen werden. Die Ausweisung erfolgt jedoch auf einer gegenüber dem vorherigen Verfahren reduzierten Fläche. Zur Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Belange ist ein Abstand von ca. 50m zum Zwangsarbeiterfriedhof vorgesehen. Dieser kann somit unverändert beibehalten werden.

B.2. Planungsvorgaben

Auszüge aus dem Regionalplan 2020 und dem derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach a.d. Fils stellen die Planungsvorgaben und Restriktionen dar. Weder im Regionalplan noch im Flächennutzungsplan sind im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche Vorgaben enthalten die einer Gewerbeflächenausweisung im dargestellten Umfang grundsätzlich entgegenstehen.

Regionalplan 2020:
In der Raumnutzungskarte ist im Planungsbereich eine Ferngasleitung dargestellt.
Die nördlich verlaufende Trasse der Filstalbahn ist als Trasse zum Ausbau mit einem dritten Gleis nach Plansatz 4.1.2.1.4 des Regionalplanes dargestellt. Regionalplanerische Bedenken werden seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart mit Schreiben vom 20.04.2020 zurückgestellt, da im Rahmen eines künftigen Bebauungsplanes eine entsprechende Abstimmung über einen möglichen Ausbau mit einem dritten Gleis erfolgen soll.
Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ist eine diesbezügliche Abstimmung und Beteiligung des Verband Region Stuttgart erforderlich.

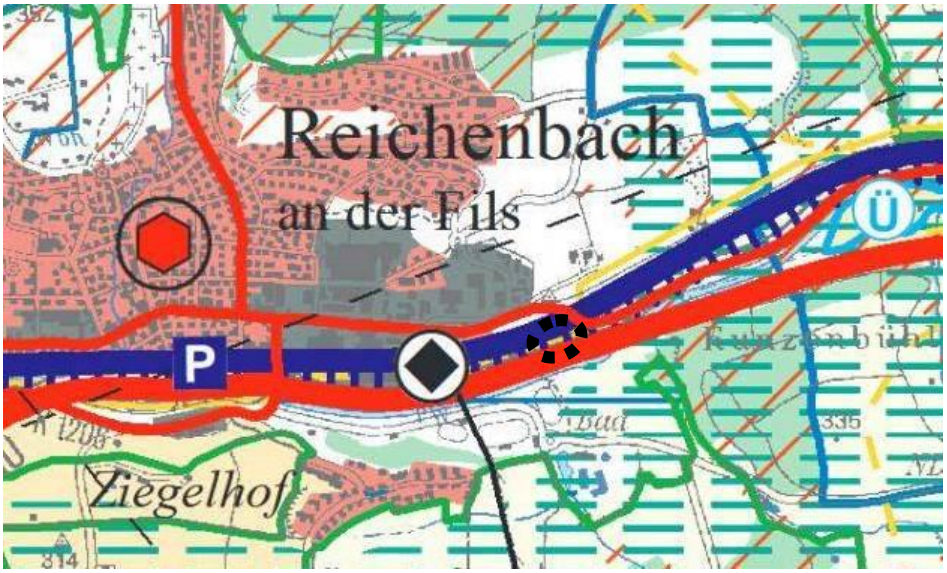

Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplan der Region Stuttgart (unmaßstäblich)

Flächennutzungsplan:
Der Planbereich ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach a.d. Fils bislang als Grünfläche. Zur Realisierung der Erweiterung des Gewerbegebietes muss eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden.
Außerdem ist die Trasse einer Versorgungsleistung dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine Ferngasleitung.

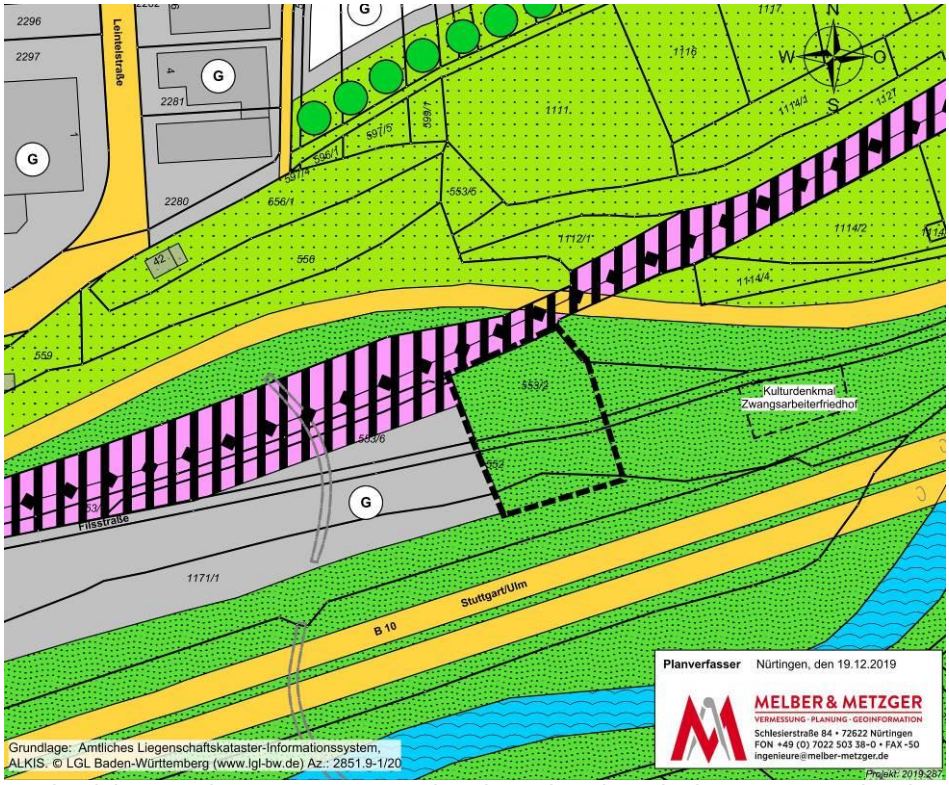

Nachzeichnung eines Auszugs aus dem bestehenden Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)

Schutzgebiete:
Das nordöstlich und südlich angrenzende Gehölz ist als Biotop ausgewiesen. Weitere das Naturschutzrecht betreffende Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Hochwassergefahr:
Der Planbereich liegt außerhalb des als HQ100 kartierten Überschwemmungsbereiches, aber innerhalb der als HQextrem kartierten Überschwemmungsfläche. Ein Bauverbot ist daher aus Sicht des Hochwasserschutzes nicht gegeben. Aus planerischer Sicht ist darauf zu achten, dass eine künftige Bebauung hochwasserangepasst erfolgt. Entsprechende Festlegungen zum hochwasserangepassten Bauen sind Gegenstand des Bebauungsplanes.

Landschaftsplan:
Der Landschaftsplan sieht für den Planungsbereich und dessen Umgebung folgende Maßnahmen vor:
Nr. 21a: Renaturierungsmaßnahmen, Eingrünung und Integration des Ortsrandes in Umliegende Grünzonen.
Nr. 21b: Erhalt des Friedhofes
Nr. 21c: Pflege, Erhalt und Ausbau der Baumreihe an der alten B10

Auszug aus dem Landschaftsplan (unmaßstäblich)

Kulturdenkmal Zwangsarbeiterfriedhof
Ca. 50m östlich der Planungsfläche liegt ein Zwangsarbeiterfriedhof.
Im Rahmen des Verfahrens zur 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hat das Landesamt für Denkmalpflege verschiedene Stellungnahmen abgegeben. Diese sind auszugsweise wie folgt dargestellt:

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung 2, Reichenbach an der Fils, Filsstraße liegt als wichtiges Zeugnis der älteren Zeitgeschichte ein Zwangsarbeiterfriedhof (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG 9M). In Reichenbach wurde in den Jahren 1941/ 1942 bis 1945 ein Lager sowjetrussischer Zwangsarbeiter betrieben. Daneben sind auf dem sogenannten Russenfriedhof auch viele Kleinstkinder beigesetzt.
Bei dem russischen Zwangsarbeiterfriedhof an der Filsstraße, der wohl mindestens 37 Bestattungen in 28 Gräbern umfasst, handelt es sich um ein Kulturdenkmal nach §2 DSchG aus wissenschaftlichen und besonders heimatgeschichtlichen Gründen, das sowohl von der archäologischen Denkmalpflege als auch von der Bau- und Kunstdenkmalpflege als solches in die Denkmalliste des Landes Baden-Württemberg Eingang gefunden hat. Er ist dabei Teil der Kulturdenkmalliste Teil A1: Unbewegliche Bau- und Kunstdenkmale sowie Teil A2: Unbewegliche Bodendenkmale. Bei unbeweglichen Kulturdenkmalen ist der Kontext immer Teil der Sache, somit sind etwa auch Gestaltung und Lage Bestandteil des Denkmals und haben einen dokumentarischen Wert. Auch der archäologische Kontext ist Bestandteil des Denkmals, dazu siehe

etwa auch im Kommentar zum Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg (Strobl/Sieche, "Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg", 3. Aufl., Stuttgart 2010, Erl. § 2 Randnr. 9) „Bodendenkmale sind nicht nur die beweglichen und unbeweglichen Sachen oder Mehrheiten von Sachen, sondern auch der diese Sachen umgebende und mit ihnen eine Einheit bildende Boden."
Unbewegliche Kulturdenkmale dürfen nicht ohne denkmalschutzrechtliche Genehmigung aus ihrem Kontext entfernt werden, etwa wie hier beabsichtigt durch eine Verlegung des Friedhofs. Jeglicher Bodeneingriff und Eingriff in oberirdisch sichtbare Substanz des Friedhofs bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Gegen eine Verlegung sowie die Überplanung des betreffenden Areals bestehen sehr erhebliche Bedenken der Denkmalpflege.
Weiterhin darf ich auch auf das deutsche „Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft" (GräbG) hinweisen, das besagt, dass diese Gräber, z.B. die von Zwangsarbeitern, dauernd bestehen bleiben. Wir empfehlen noch einmal dringend, die das Areal des Zwangsarbeiterfriedhofs betreffende Flächenausweisung im FNP nochmals zu prüfen und zu revidieren und den Relevanzbereich des Kulturdenkmals durch geeignete planerische Vorgaben und Festsetzungen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

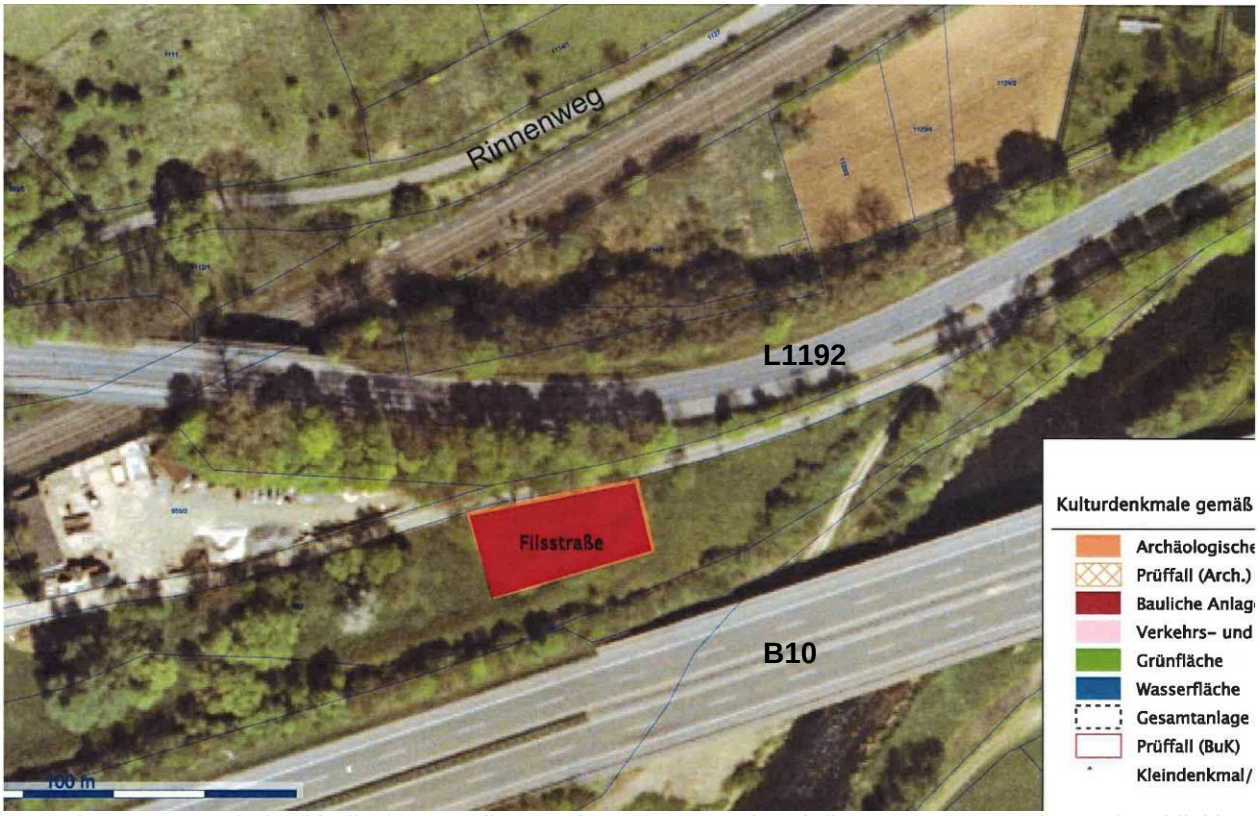

Lage des Zwangsarbeiterfriedhofes, Quelle: Landesamt für Denkmalpflege, 22.12.2017 (unmaßstäblich)

Nachdem im Zuge der 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die vorgesehene Flächenausweisung trotz abgestimmtem Umbettungskonzeptes der Gräber auf den Friedhof der Gemeinde Reichenbach aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigt wurde, ist nun eine Flächenausweisung mit einem Abstand zum Zwangsarbeiterfriedhof vorgesehen.
Der in der Stellungnahme der Denkmalpflege genannte Relevanzbereich ist nicht näher bestimmt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrswege B10 und der L1192 die im Abstand von jeweils ca. 20m zum Zwangsarbeiterfriedhof bestehen, stellt der Abstand von 50m zur geplanten gewerblichen Baufläche einen großzügigen Abstand dar. Die Gemeinde geht davon aus, dass mit einem Abstand von 50m den Belangen der Denkmalpflege und insbesondere dem Belang des Erhalts eines würdigen Gedenkortes Rechnung getragen ist.
Aus planerischer Sicht sollte die verbleibende Grünfläche zwischen der geplanten gewerblichen Flächenausweisung und dem Zwangsarbeiterfriedhof insbesondere durch grünordnerische

Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine wirksame und wahrnehmbare Trennung zwischen Gewerbenutzung und Zwangsarbeiterfriedhof entsteht.
Mit Schreiben vom 20.04.2020 teilt das Regierungspräsidium Stuttgart mit, dass aus Sicht der Denkmalpflege insofern keine Bedenken mehr gegen die Planung bestehen.

B.3. Bedarf, Planungsvarianten und Standortalternativen

Für die Nutzung der bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Baufläche und die vorliegende Erweiterungsfläche liegt eine konkrete Nachfrage eines örtlichen Betriebes zur Erweiterung bzw. Verlagerung seines Betriebes vor.
Andere Standorte für eine gewerbliche Entwicklung in Reichenbach für diesen Betrieb stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die gewerbliche Baufläche „Talbach“ konnte in früheren Verfahren aufgrund regionalplanerischer Vorgaben und aufgrund wasserrechtlicher Bedenken nicht ausgewiesen werden. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbeflächen östlich des bestehenden Gewerbegebietes in der Leintelstraße sind aus topografischen Gründen und aufgrund der Erschließung nicht für die angedachte Betriebserweiterung geeignet.
Die Fläche ist über die Filsstraße verkehrlich gut erschlossen. Es besteht eine Vorbelastung der Fläche durch frühere Nutzungen und insbesondere durch die direkt angrenzenden Verkehrswege der Filstalbahn im Norden, der vierspurigen B10 im Süden und der L1192 im Nordosten.

B.4. Planungsinhalt

Planungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der bislang dargestellten Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche mit einer Fläche von ca. 0,25 ha.
Damit soll die bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene gewerbliche Baufläche erweitert werden.

Zur Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Belange ist ein Abstand von ca. 50m zum Zwangsarbeiterfriedhof vorgesehen. Dieser kann somit unverändert beibehalten werden.

Die Art der baulichen Nutzung wird im künftigen Bebauungsplan festgelegt und ist im Hinblick auf umgebenden Nutzungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu prüfen. Das Gewerbeaufsichtsamt weist in seiner Stellungnahme vom 20.04.2020, dass für besonders Immissionsträchtige gewerbliche Nutzungen mit Einschränkungen zu rechnen ist.

Weitere Details zur Nutzung der Fläche werden im durchzuführenden Bebauungsplanverfahren geregelt.

B.5. Auswirkungen der Planung

<u>Erschließung:</u>
Die verkehrliche Erschließung der Fläche kann über die Filsstraße von Westen her über die bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene gewerbliche Baufläche erfolgen.

<u>Ver- und Entsorgung:</u>
Westlich des Planbereiches in der bereits schon ausgewiesenen Gewerblichen Baufläche liegen ein Mischwasserkanal und ein Regenwasserkanal, die im Grundsatz für die Entwässerung des Planbereiches genutzt werden können. Details zur Kapazität von Entwässerungseinrichtungen und zur Planung der Entwässerung werden in einem Bebauungsplanverfahren geprüft.
Es existieren weitere Versorgungsleitungen im Planbereich. Im Rahmen eines Bebauungsplanes ist zu prüfen ob eine Verlegung erfolgen muss, oder Leitungen mit entsprechenden Schutzvorkehrungen verbleiben können.

Straßenabstände:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die gesetzlich notwendigen Bauabstände zur B10 im Süden und zur L1192 im Nordosten zu beachten. Dies kann durch die entsprechende Festsetzung von überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen.

Bahnlinie:
Durch die Ausweisung der gewerblichen Baufläche werden keine Flächen der Eisenbahn überplant. Durch die Planung sind keine Änderungen von Bahnanlagen vorgesehen.
Der Regionalplan sieht den Ausbau der Filstalbahn mit einem dritten Gleis vor. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist ggf. auf die Sicherung einer entsprechenden Fläche zu achten.
Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld von Bahnlinien sind mit der Deutschen Bahne abzustimmen. Eine weitere Beteiligung der Deutschen Bahn bezüglich weiterer Details erfolgt im Bebauungsplanverfahren.
Die vom Bahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind im Rahmen des Bebauungsplanes im Hinblick auf die festzusetzende Art der baulichen Nutzung zu prüfen.
Die Deutsche Bahn AG weist in diesem Zusammenhang und bezüglich weiterer Belange der Bahn auf folgendes hin:
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.
Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren - auf eigene Kosten - geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.
Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.

Gashochdruckleitung:
Im Planbereich verläuft eine unterirdische Gashochdruckleitung. Eventuell erforderliche Schutzabstände oder Schutzmaßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanes zu beachten und ggf. festzusetzen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und eine künftige Bebauung müssen in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber erfolgen.

Altlasten
Das Bodenschutz- und Altlastenkataster weist im Planungsbereich die Altablagerung „Brühlwiesen I“ aus. Nach der Altlastenauskunft des Landratsamt Esslingen ist die Fläche auf Beweisniveau 1 mit „B“ und dem Kriterium Entsorgungsrelevanz bewertet. Bei künftigen Bauarbeiten kann Bodenmaterial anfallen, das nicht frei verwertet werden kann. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und näher zu prüfen.

B.6. Umweltbericht

Aus dem früheren Verfahren zur 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes liegt ein Umweltbericht von ARP/Wolfgang Blank vom 22.09.2017/26.01.2018 vor, der auch das vorliegende Plangebiet beinhaltet. Die Aussagen dieses Umweltberichtes gelten im Grundsatz weiterhin auch für die jetzige kleinere Flächenausweisung:

Die bisherige Darstellung einer öffentlichen Grünfläche (0,7 ha) [jetziges Verfahren 0,25 ha] *wird in eine geplante gewerbliche Baufläche (0,7 ha)* [jetziges Verfahren 0,25 ha] *geändert. Für die Teilfläche "Filsstraße-Ost" steht eine Ausweisung als Gewerbestandort der Darstellung im Regionalplan nicht entgegen. Im Plangebiet liegen für das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Klima/Luft und das Schutzgut Tiere und Pflanzen Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung vor. Die Fläche wird bei Extremhochwasser überschwemmt zudem liegt sie im Bereich einer Kaltluftleitbahn. Am nördlichen Rand liegt eine Feldhecke als gesetzlich geschütztes Biotop vor. Der Raumwiderstand der Fläche wird daher als "mittel" bewertet, im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops als hoch sowie im Bereich von versiegelten Flächen als "gering". Der Wirkungsgrad des Vorhabens (Erheblichkeit) wird aufgrund bestehender Vorbelastungen der Fläche für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Arten/Biotope als "mittel" sowie für die Schutzgüter Landschaft/Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter als "gering" eingeschätzt.*
Planungsempfehlung:
Das Plangebiet weist Bereiche mit mittlerem und geringem Raumwiderstand auf und stellt daher ein vergleichsweise eher konfliktarmes Gebiet dar. In der nachfolgenden Planungsebene müssen weitergehende Untersuchungen (insbesondere Artenschutz, Lärm- und Immissionsschutz) durchgeführt werden sowie Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Bei erfolgreicher Umsetzung aller Maßnahmen ist derzeit davon auszugehen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bestehen bleiben.

Eine detaillierte Betrachtung der Umweltbelange mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist Gegenstand des Bebauungsplanes.

B.7. Artenschutz

Der Umweltbericht zum früheren Änderungsverfahren beinhaltet auch Aussagen zum Artenschutz, basierend auf Basis einer Habitatstrukturanalyse des Biologen Peter Endl.

Zur Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurden im Jahr 2017 eine Übersichtsbegehung und eine Habitatstrukturanalyse für die Teilfläche 1a "Filsstraße-Ost" durchgeführt. Der ausführliche Ergebnisbericht ist in der Anlage beigefügt [12]. Das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist eine weitergehende Erfassung von Brutvögeln, Haselmaus, Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer erforderlich. Die weitergehenden Erfassungen sollen im Jahr 2018 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Kartierung sollen für weitere Verfahren berücksichtigt werden.

Notwendige weitergehende Untersuchungen wurden bislang noch nicht durchgeführt und sind Gegenstand des Bebauungsplanes. Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt auch die Artengruppe der Fledermäuse zu untersuchen.

Gemeinde Baltmannsweiler

Bebauungsplan

„Entlastungsstraße Hohengehren“ – 1. Änderung:

„Neuer Recyclinghof“

Umweltbericht – Stand: Entwurf

StadtLandFluss

Umweltbericht – Stand: Entwurf

Bebauungsplan

„Entlastungsstraße Hohengehren“ – 1. Änderung: „Neuer Recyclinghof“

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Baltmannsweiler
Marktplatz 1
73666 Baltmannsweiler

Auftragnehmer: StadtLandFluss
Prof. Dr. Christian Küpfer
Plochinger Straße 14/3
72622 Nürtingen
Tel. 07022 - 2165963
Mail: kuepfer@stadtlandfluss.org | www.stadtlandfluss.org

Bearbeiter: B. eng. Franziska Hohensteiner
Prof. Dr. Christian Küpfer

Datum: Entwurf Stand 16.07.2020

Dieses Gutachten ist Eigentum der Firma StadtLandFluss und urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und Weiterverbreitung – auch auszugsweise – ist nur mit dem Einverständnis des Eigentümers gestattet.

Inhalt

1. EINLEITUNG 4
1.1. INHALTE UND ZIELE DER PLANUNG 4
1.2. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND INHALTE ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN 5
1.2.1. SCHUTZGEBIETE UND WEITERE SCHUTZKRITERIEN 5
1.2.2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN 6
1.2.3. IN FACHGESETZEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES 8
1.3. VORGEHENSWEISE 12
1.3.1. METHODIK 12
1.3.2. ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES 12
1.3.3. BEWERTUNGSGRUNDLAGE DER BESTANDSBEWERTUNG: BESTEHENDES BAURECHT 13
1.4. SCHWIERIGKEITEN UND FEHLENDE KENNTNISSE 13
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 13
2.1. NATUR UND LANDSCHAFT 13
2.1.1. SCHUTZGUT BIOTOPE UND ARTEN 13
2.1.2. SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / ORTSBILD 18
2.1.3. SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT 19
2.1.1. SCHUTZGUT BODEN 21
2.1.2. SCHUTZGUT WASSER 24
2.2. MENSCH, KULTUR-UND SACHGÜTER SOWIE FLÄCHE 25
2.2.1. SCHUTZGUT MENSCH (INKL. ERHOLUNG) 25
2.2.2. KULTUR- UND SACHGÜTER 26
2.2.3. SCHUTZGUT „FLÄCHE“ 26
2.3. WECHSELWIRKUNGEN 27
2.4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME 28
3. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR MINIMIERUNG UND ZUR KOMPENSATION DES EINGRIFFS 28
3.1. VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN 29
3.2. BERÜCKSICHTIGUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICH ERFORDERLICHEN MAßNAHMEN 33
3.3. PLANEXTERNE KOMPENSATIONSMAßNAHMEN 33
4. ALTERNATIVEN UND AUSWAHLGRÜNDE 35
5. UMWELTÜBERWACHUNG (MONITORING) 35
6. ZUSAMMENFASSUNG 36
7. LITERATURVERZEICHNIS 37

1. Einleitung

Parallel zur Bebauungsplanänderung „Entlastungsstraße Hohengehren“ wird der vorliegende Umweltbericht zum Bebauungsplan „Neuer Recyclinghof“ erstellt, in dem die Ergebnisse der Umweltprüfung nach BauGB einschließlich Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargelegt werden. Darüber hinaus erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Habitatpotenzialanalyse, deren Ergebnisse in den Umweltbericht übernommen werden.

1.1. Inhalte und Ziele der Planung

Die Gemeinde Baltmannsweiler beabsichtigt, den bestehenden Recyclinghof auf das Flurstück Nummer 1501 im Ortsteil Hohengehren zu verlegen. Der bestehende Bebauungsplan „Entlastungsstraße Hohengehren“ mit zugehörigem Grünordnungsplan sieht für den Bereich eine öffentliche Grünfläche vor. Der Bau des Recyclinghofes erfordert somit eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans. Die Größe der Bebauungsplanänderung beträgt etwa 1.190 m².

Der Flächennutzungsplan (1. Fortschreibung des FNP des GVV Reichenbach an der Fils ARCHITEKTEN PARTNERSCHAFT STUTTGART 2014) stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar, dies wird im Zuge eines Parallelverfahrens noch angepasst.

In Abbildung 1 ist die Lage des Bebauungsplangebiets dargestellt.

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebiets. Kartengrundlage: LUBW KARTENDIENST

In Abbildung 2 ist der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 10.07.2020 dargestellt (MELBER & METZGER).

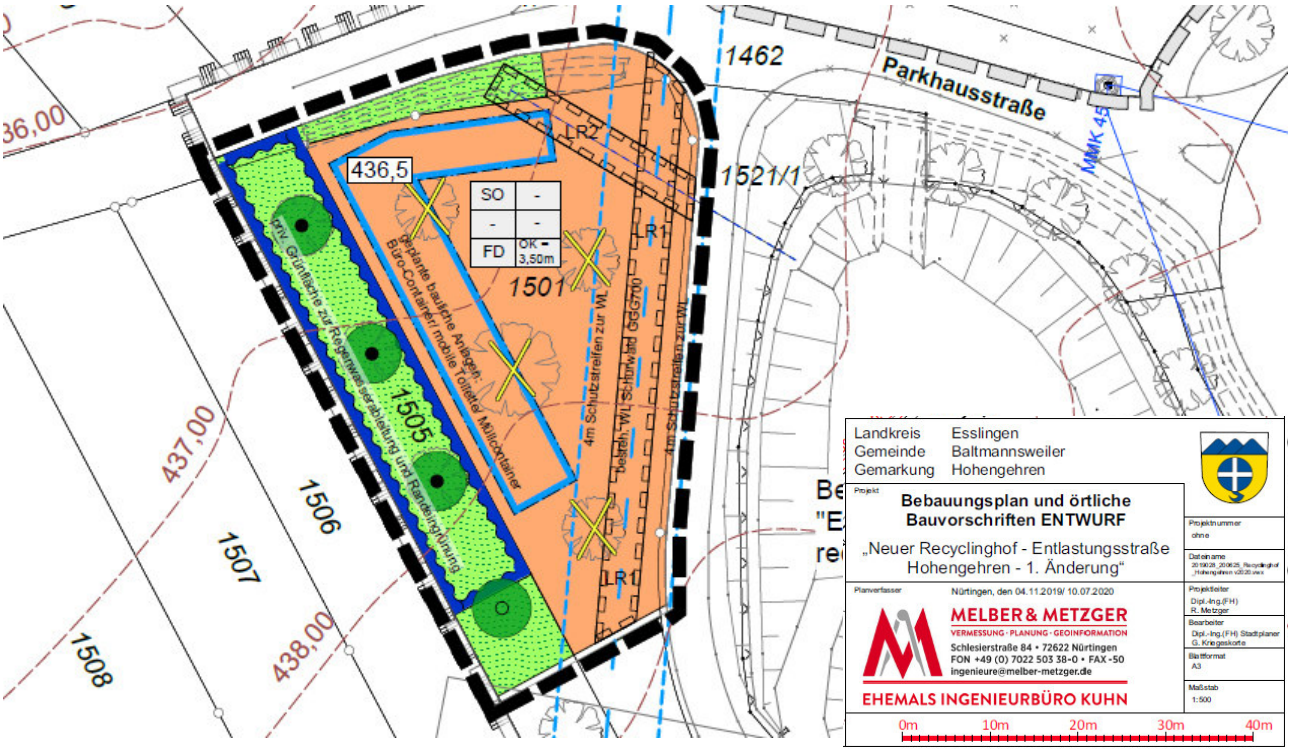

Abbildung 2: Entwurf Bebauungsplan „Neuer Recyclinghof" Stand 10.07.2020 (MELBER & METZGER)

1.2. Ziele des Umweltschutzes und Inhalte übergeordneter Planungen

1.2.1. Schutzgebiete und weitere Schutzkriterien

Im Untersuchungsgebiet sind **keine Schutzgebiete** der Kategorien Naturschutz und Landschaftsschutz oder FFH-Mähwiesen vorhanden. Im Norden und Westen grenzt unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet "Mittlerer Schurwald" mit der Nummer 1.16.043 an. In einer Entfernung von mindestens etwa 120 Metern liegt das FFH-Gebiet „Schurwald" mit der Nummer 7222341. Die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung (Erstellt von ENDL am 22.10.19) kommt zu dem Schluss, dass keine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Arten nach Anhang I und II zu erwarten ist.

Im Planbereich befinden sich auch **keine geschützten Geotope**. Es sind auch keine **Wasser- und Quellenschutzgebiete** und keine **Überschwemmungsgebiete** betroffen.

Abbildung 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets (DATEN- UND KARTENDIENST DER LUBW)

1.2.2. Übergeordnete Planungen

Im **Regionalplan** (Abbildung 5) des Verbandes Region Stuttgart (2009) ist das Plangebiet randlich als Teil eines regionalen Grünzuges und als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Aufgrund der maßstabsbedingt möglichen Ungenauigkeiten im Regionalplan ist abzustimmen, ob das Plangebiet innerhalb des Grünzuges liegt und ein entsprechendes Verfahren notwendig wird, oder ob der Grünzug lediglich direkt angrenzt.

Baltmannsweiler gehört zum Mittelbereich Esslingen und zum **Verdichtungsraum Stuttgart** (WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2002). Im Regionalplan der Region Stuttgart (VERBAND REGION STUTTGART 2008) ist Baltmannsweiler außerdem als auf Eigenentwicklung beschränkte Gemeinde dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird aktuell in einem Parallelverfahren an die durch die Bebauungsplanänderung entstehenden geänderten Anforderungen angepasst. In der Planzeichnung der im Verfahren befindlichen 6. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP (MELBER & METZGER Stand 19.12.2019: Abbildung 4) ist der Planbereich entsprechend als Sonderbaufläche mit Grünfläche dargestellt.

Abbildung 5: Ausschnitt des Regionalplans (VERBAND REGION STUTTGART)

Abbildung 4: Auszug aus der Planzeichnung der im Verfahren befindlichen 6. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP (MELBER & METZGER Stand 19.12.2019

Im **Regionalen Biotopverbundsystem** der Landschaftsrahmenplanung des Verbandes Region Stuttgart ist das Plangebiet als Teil eines Landschaftskorridors, sowie als Verbindungsfläche Offenland trocken dar gestellt (vgl. Abbildung 6). Bei den Landschaftskorridoren handelt es sich um Korridore für hochmobile, insbesondere flugunfähige Säugetierarten, die die Wildkorridore des landesweiten Generalwildwegeplans ergänzen. Außerdem liegt der Bereich innerhalb des Wirkungsbereichs der Barrierewirkung der L1150. Aufgrund der Lage an der Landesstraße und angrenzend an bestehende Bebauung (Salzlager) wird die Verbundwirkung der Fläche allerdings nicht als wesentlich eingeschätzt.

Der vorliegende **Landschaftsplan** (Geiger/Bässler) aus dem Jahr 1997 stellt die L1150 noch als nicht umgesetzt und deren Umsetzung als einen Konflikt dar. Die von der Planung betroffene Fläche

ist als Obstbaumwiese dargestellt. Ein neuer Landschaftsplan, der an die bereits durchgeführte FNP-Änderung für das neue Salzlager nördlich des Plangebiets angepasst ist, liegt derzeit nicht vor.

Abbildung 6: Bedeutung im Biotopverbund: Regionales Biotopverbundsystem der Landschaftsrahmenplanung Region Stuttgart (VERBAND REGION STUTTGART)

Im **Fachplan Landesweiter Biotopverbund** der LUBW ist ein Teil des Plangebiets als 500 m-Suchraum für den Biotopverbund feuchter Standorte und das gesamte Plangebiet als Kernraum im Biotopverbundsystem mittlerer Standorte dargestellt. Das im Osten angrenzende Regen-Rückhaltebecken ist Kernfläche im Biotopverbundsystem mittlerer Standorte.

Abbildung 7: Bedeutung im Biotopverbund: Fachplan Landesweiter Biotopverbund (LUBW KARTENDIENST)

1.2.3. In Fachgesetzen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden sind die in einschlägigen Fachgesetzen dargestellten, für den vorliegenden Umweltbericht relevanten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet. Sie werden bei der Aufstellung des Bauleitplans durch entsprechende Festsetzungen sowie im Umweltbericht unter den jeweils betroffenen Schutzgütern berücksichtigt.

Baugesetzbuch (BauGB): Die Ziele des Baugesetzbuches zum Umweltschutz sind in §§ 1 und 1a des Gesetzes dargestellt (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017):

§ 1 (5) *Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.*

§ 1 (6) *Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:*

5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,

§ 1a (2) *Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.*

§ 1a (5) *Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen*

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Ziele des Bundes-Bodenschutzgesetzes § 1 des Gesetzes dargestellt (Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 27.09.2017):

§ 1 *Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.*

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Die Ziele des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind in § 1 des Gesetzes dargestellt (Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 18.07.2017):

§ 1 (1) *Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.*

§ 1 (2) *Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch*
– der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
– dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach BNatSchG sind in § 1 des Gesetzes dargestellt (Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017):

§ 1 (1) *Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

§ 1 (2) *Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere*

1. *lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*
2. *Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
3. *Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.*

§ 1 (3) *Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere*

1. *die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,*
2. *Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,*
3. *Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,*
4. *Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,*
5. *wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,*
6. *der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.*

§ 1 (4) *Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere*

1. *Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
2. *zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.*

§ 1 (5) *Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.*

§ 1 (6) *Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.*

Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG): Die Ziele des Denkmalschutzes sind in § 1 des Gesetzes dargestellt (Denkmalschutzgesetz vom 06.12.1983, zuletzt geändert am 23.02.2017):

§ 1 (1) *Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.*

Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG): Die Ziele des Landeswaldgesetzes zum Umwelt- und Naturschutz sind in § 1 des Gesetzes dargestellt (Landeswaldgesetz vom 31.08.1995, zuletzt geändert am 19.06.2018):

§ 1 *Zweck dieses Gesetzes ist*

1. *den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,*

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Das NatSchG (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23.06.2015, zuletzt geändert am 21.11.2017) trifft Regelungen, die das BNatSchG ergänzen oder von diesem abweichen. Die Ziele entsprechen denen des BNatSchG.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Die wesentlichen Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes zum Umwelt- und Naturschutz sind hauptsächlich in §§ 1, 6, 27, 38, 47, 55 und 77 des Gesetzes dargestellt (Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 04.12.2018):

§ 1 *Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen*

§ 6 (1) *Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,*

1. *ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,*
2. *Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,*
3. *sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,*
4. *bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,*

5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

***§ 6 (2)** Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.*

***§ 27 (1)** Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass*
1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

***§ 27 (2)** Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass*
1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

***§ 28 (1)** Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.*

***§ 47 (1)** Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass*
1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

***§ 55 (1)** Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.*

***§ 55 (2)** Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.*

***§ 77 (1)** Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 2 können auch Maßnahmen mit dem Ziel des Küstenschutzes oder des Schutzes vor Hochwasser sein, die*
1. zum Zweck des Ausgleichs künftiger Verluste an Rückhalteflächen getroffen werden oder
2. zugleich als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes dienen oder nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuerkennen sind.

***§ 77 (2)** Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.*

Wassergesetz Baden-Württemberg (WG): Das WG (Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 28.11.2018) verweist bezüglich der Ziele zum Umwelt- und Naturschutz auf das Wasserhaushaltsgesetz. Zusätzlich werden in § 1 folgende Grundsätze genannt:

***§ 1 (2)** Neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sind zusätzlich folgende Grundsätze zu beachten:*
1. mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient umzugehen,
2. die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen,
3. beim Hochwasserschutz sollen ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden und
4. der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden.

1.3. Vorgehensweise

1.3.1. Methodik

Als Basis für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und die Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen dient die Erfassung und Bewertung der Landschaftsfunktionen. Die Bestandsaufnahme basiert auf folgenden Erhebungen:

- Analyse vorhandenen Materials: Geologische Karte, Bodenkarte, Topographische Karte, Regionalplan der Region Stuttgart, Flächennutzungsplan, Daten des Landschaftsrahmenplans des Verbandes Region Stuttgart (RegioRISS), Daten des LUBW Daten- und Kartendienstes (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg), Daten des LGRB Kartenviewers (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg)
- Geländebegehung zur Erfassung der aktuellen Nutzung und der Biotoptypen

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt nach der Methodik STADTLANDFLUSS 2016, die auf der Methode der LUBW (LFU 2005a) und der Ökokontoverordnung 2011 basiert, in 5 Stufen (vgl. Tabelle 1). Die in Kap. 1.3.3 beschriebenen Besonderheiten werden in der Bestandsbilanzierung berücksichtigt.

Bei den Schutzgütern Landschaftsbild, Klima/Luft, Boden und Wasser sind Zwischenstufen möglich. Für das Schutzgut Biotope und Arten kommt zusätzlich eine logarithmische Punkteskala von 1 bis 64 zur Anwendung (Ökokontoverordnung), um den Kompensationsbedarf in Ökopunkten zu berechnen. Die Bewertung des Schutzguts Boden erfolgt nach dem Leitfaden "Bodenschutz 23" (LUBW 2010), bzw. "Bodenschutz 24" (LUBW 2012), um den Kompensationsbedarf in Bodenwerteinheiten zu erhalten.

Anschließend erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, wovon sich die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ableiten lassen.

Tabelle 1: Bewertungsstufen für die Bewertung der Schutzgüter in 5 Stufen

Wertstufe	Definition
A	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung
B	hohe naturschutzfachliche Bedeutung
C	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
D	geringe naturschutzfachliche Bedeutung
E	keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung

1.3.2. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung umfasst als Bezugsraum das Bebauungsplangebiet (Schutzgüter Biotope und Boden). Für die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Fläche ist der Wirkungsraum weiter gefasst. Weitere Details können den jeweiligen Kapiteln entnommen werden.

Das für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevante Untersuchungsgebiet wird in der vorliegenden Habitatpotenzialanalyse (ENDL 2019) beschrieben.

1.3.3. Bewertungsgrundlage der Bestandsbewertung: bestehendes Baurecht

Der gesamte Bereich des Bebauungsplans liegt im Geltungsbereich des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans „Entlastungsstraße Hohengehren“ vom 09.02.2000.

Grundlegend für die Eingriffsbilanzierung ist daher nicht der tatsächliche Bestand, sondern die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans. Die artenschutzrechtliche Betrachtung bleibt hiervon unberührt. Sie erfolgt im gesamten Plangebiet anhand der tatsächlich vorhandenen Habitate und Artvorkommen.

1.4. Schwierigkeiten und fehlende Kenntnisse

Keine

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Natur und Landschaft

Folgende Schutzgüter werden getrennt erfasst: Biotope/Arten, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild. Die anschließende Bewertung (bezogen auf den heutigen Zustand) erfolgt nach den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege, wobei auch auf vorhandene Vorbelastungen eingegangen wird.

Neben der Bestandserfassung und –Bewertung stellt die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens die zweite Basis für die Bewertung des Eingriffs dar. Dazu werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und die daraus resultierenden Konflikte und Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter beschrieben und ggf. der Wertverlust prognostiziert.

2.1.1. Schutzgut Biotope und Arten

Arten

Im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse wurden anhand von vorhandenen Habitatstrukturen ein potenzielles Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten abgeprüft und der Untersuchungsumfang für eine ggf. notwendige saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) ermittelt (ENDL 2019).

Das Gutachten kommt zu folgendem Schluss: „Vorkommen geschützter Tierarten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Eine Rodung der Gehölzbestände ist jedoch nur außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) zulässig (s. VM4). Unter Berücksichtigung dieser Rodungszeiten ist für das Vorhaben nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen.“

Als Ersatz für einen durch Rodung entfallenden, älteren Birnbaum sind im Vorfeld der Rodungen und im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs ein Fledermauskasten sowie eine Vogelnistkasten für

höhlenbrütende Vögel anzubringen. Die Ausbringung der Ersatzquartiere sollte unter Begleitung durch einen Fachexperten erfolgen.

Biotope:

Bestand und Bewertungsgrundlagen

Das Untersuchungsgebiet liegt mit einer Größe von etwa 1.190 m² an der südwestlichen Spitze des Siedlungsbereichs Hohengehrens, einem Ortsteil der Gemeinde Baltmannsweiler. Der Planbereich befindet sich im Westen des Kreisverkehrs, der die Hauptstraße und die L1150 miteinander verbindet. Zwischen Plangebiet und Kreisel befindet ich eine Rückhaltebecken und im Norden grenzt durch einen Feldweg getrennt das neu errichtete Salzlager von Baltmannsweiler an. Im Westen und Süden grenzt das Gebiet an landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Weideflächen und Äckern.

Das Untersuchungsgebiet selbst ist von einem Streuobstbestand mit einer Fettwiese mittleren Standorte im Unterwuchs bewachsen, welche unter anderem aufgrund vorausgehender zwischenzeitlicher Bodenlagerungen auf der Fläche mit einigen Störzeigern wie Ampfer durchsetzt ist. Auf der Fläche steht ein älterer Obstbaum aus Zeiten vor der Aufstellung des Bebauungsplans, sowie fünf jüngere Obstbäume. Am nördlichen Rand befindet sich außerdem ein Entwässerungsgraben (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 8: Fotodokumentation

Der gesamte Bereich des Plangebiets liegt im Geltungsbereich des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans „Entlastungsstraße Hohengehren“ vom 09.02.2000.

Grundlegend für die Eingriffsbilanzierung ist daher nicht der tatsächliche Bestand, sondern sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans (Abbildung 9). Das Untersuchungsgebiets ist

bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der vorliegende Grünordnungsplan ist aufgrund der entsprechenden Formulierung im Textteil rechtskräftiger Teil des Bebauungsplans. Dieser setzt im Planungsgebiet sieben Pflanzgebote und zwei Pflanzbindungen fest.

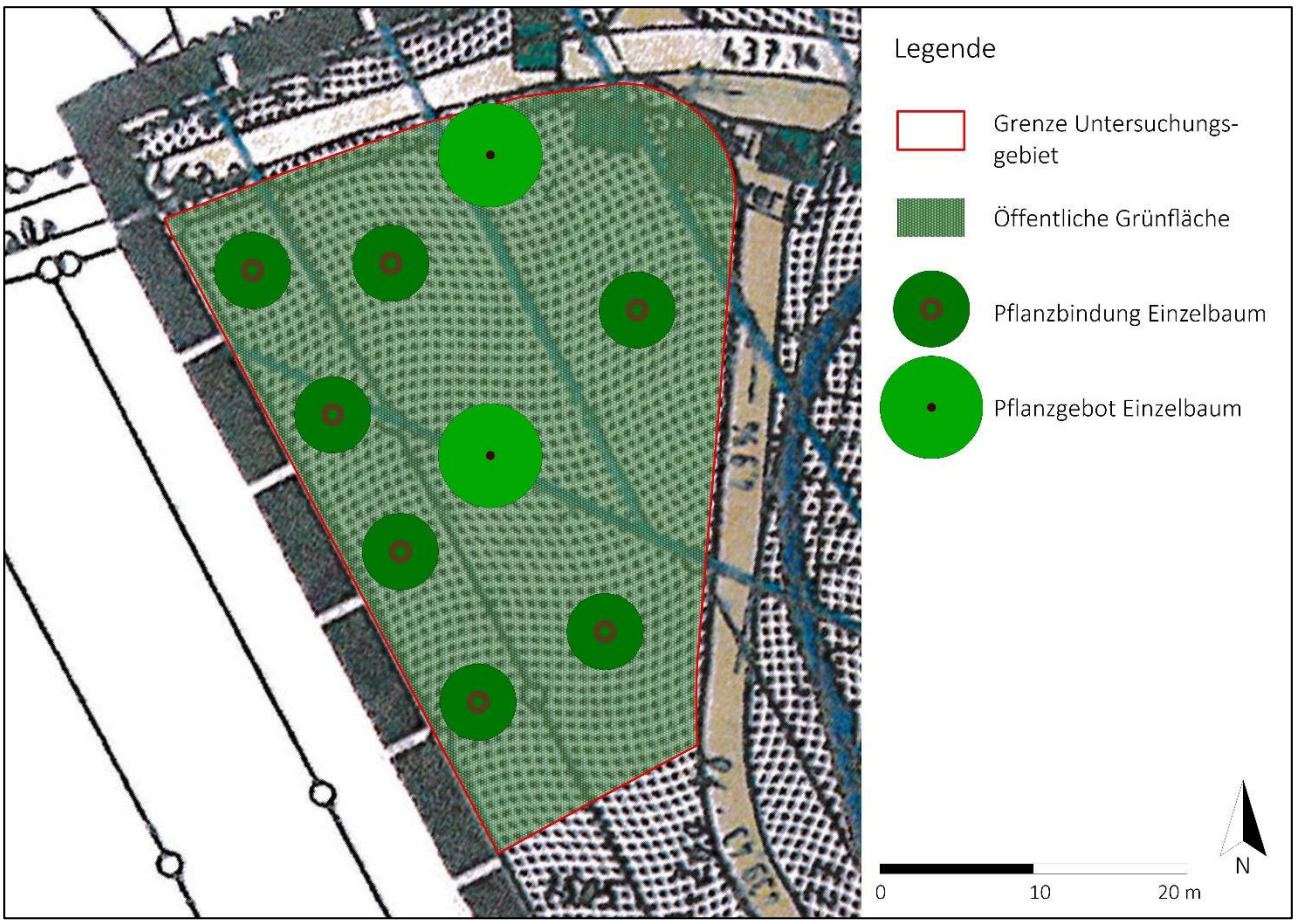

Abbildung 9: Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Entlastungsstraße Hohengehren“

Bewertung des Bestands:

Die **öffentliche Grünfläche** wird durch den vorliegenden Textteil nicht weiter beschrieben. Es ist jedoch die Pflanzung bzw. der Erhalt von Bäumen festgesetzt. In Anlehnung an den Bestand wird die Fläche somit als Streuobstwiese mit Unterwuchs Fettwiese mittlerer Standorte bilanziert.

<u>Biodiversität:</u> Nach § 1 (6) Nr. 7a BauGB ist im Rahmen eines Umweltberichtes auch die Biodiversität eines Planungsgebietes zu erfassen („…die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme“). Abgehoben wird hier auf die Vielfalt und nicht auf die Bedeutung und Seltenheit der einzelnen Art.

Das bestehende Planrecht deckt sich überwiegend mit den tatsächlich vorhandenen Verhältnissen. Es handelt sich um einen Streuobstbestand auf einer als Fettwiese bewirtschafteten Wiesenfläche. Somit wird im Bestand von einer mittleren bis hohen Biodiversität ausgegangen.

Nach Ökokontoverordnung erfolgt die Bewertung wie in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Biotoptypen und Flächenanteile, jeweils mit Angabe der Biotoptypen nach LUBW 2010a sowie Bewertung der Biotoptypen nach Ökokontoverordnung

Biotoptyp	Biotopwert in Ökopunkten	Flächen-größe	Bestandswert in Ökopunkten
Öffentliche Grünfläche: Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (45.40b), hier Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	19	1.190 m²	22.610
Gesamtwert in Ökopunkten nach Bestandsbewertung			**22.610**

Die Einstufung des Planungsgebietes erfolgt auf Grundlage der Festsetzungen des bisher rechtkräftigen Bebauungsplanes in die **Wertstufe B** (hohe naturschutzfachliche Bedeutung).

Planung

Das Untersuchungsgebiet soll durch die Bebauungsplan-Änderung im überwiegenden Teil als Sonderbaufläche für den geplanten Recyclinghof ausgewiesen werden. Dieser Bereich wird voraussichtlich vollständig versiegelt und beinhaltet sowohl vollversiegelte Flächen als auch Gebäude in Form von Containern. Im westlichen Teil soll eine private Grünfläche „Randeingrünung“ ausgewiesen werden. Dort soll der bestehende Baumbestand erhalten und mit einem zusätzlichen Baum aufgepflanzt werden. Außerdem soll hier als Sichtschutz zur freien Landschaft hin zwischen den Bäumen eine Aufpflanzung durch Sträucher zu einer Feldhecke stattfinden (vgl. Abbildung 10). Für den Nordwestlichen Bereich der privaten Grünfläche ist im Zuge der vorliegenden Entwässerungskonzeption die Anlage einer Retentionsmulde vorgesehen. Die bestehenden Bäume werden nach Absprache mit dem zuständigen Ingenieurbüro nicht beeinträchtigt.

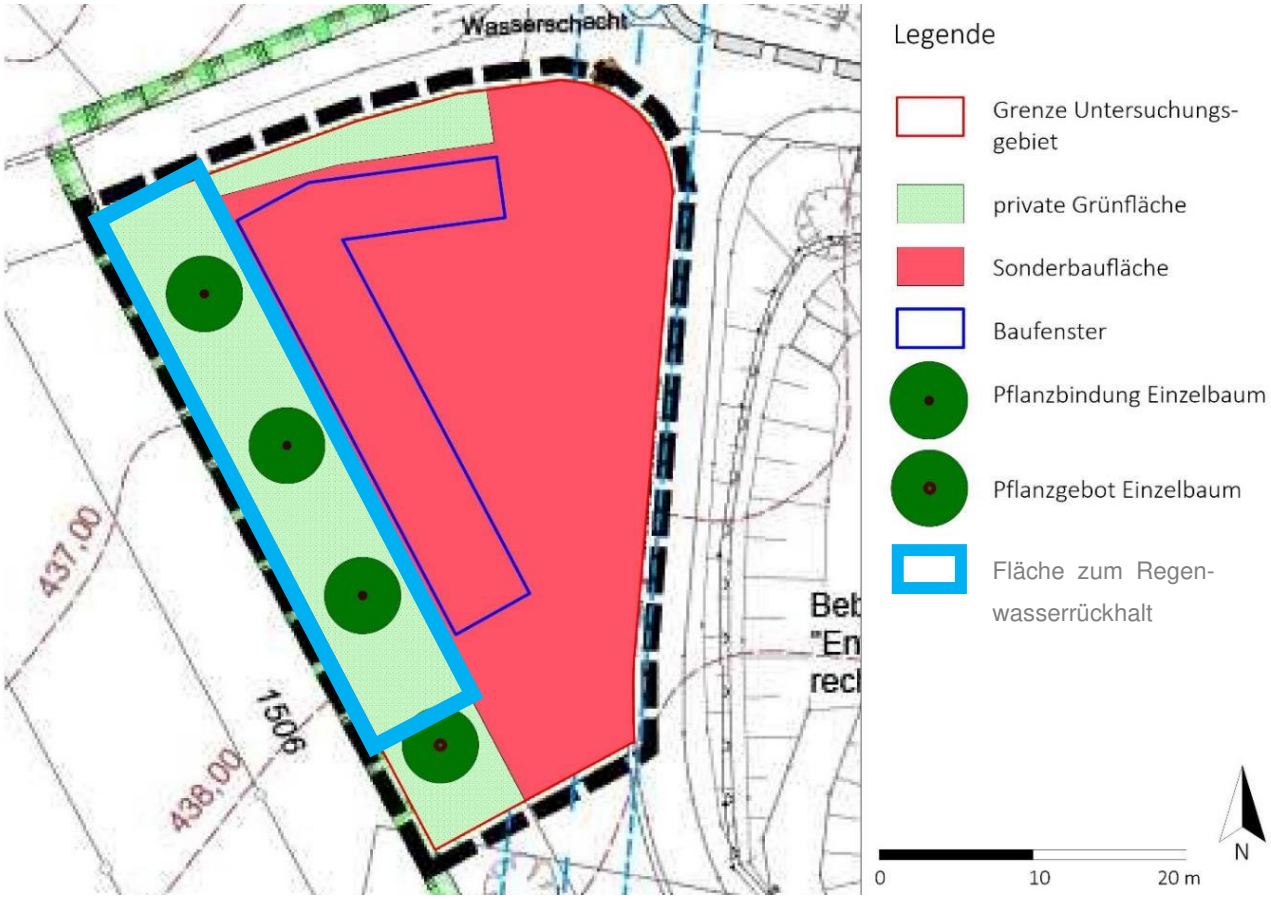

Abbildung 10: Biotope in der Planung (Grundlage: Entwurf Bebauungsplan „Neuer Recyclinghof“, Stand10.07.2020 (MELBER & METZGER))

Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

Baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase betreffen fast ausschließlich Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes. Mit der Zerstörung von Biotopen durch Baustelleneinrichtungsflächen ist nicht zu rechnen, sofern diese auf Flächen innerhalb des Planungsgebietes beschränkt werden. Auf Schutzmaßnahmen für angrenzende Biotope und zu erhaltende Bäume muss insbesondere Bei der Anlage der vorgesehenen Retentionsmulde geachtet werden. Der Bereich für Retentionsmulde wird im Zuge der Bauphase modelliert und nach Fertigstellung wiederbegrünt.

Anlagebedingt gehen gegenüber dem bestehenden Planrecht bzw. dem tatsächlichen Bestand durch die Versiegelung bzw. Überbauung eines großen Teils des Bebauungsplangebiets etwa 830 m² der bestehenden Streuobstwiese verloren. Der übrige Teil bleibt erhalten, kann aber aufgrund der verbleibenden schmalen Ausformung nicht mehr als Streuobstbestand betrachtet werden, sondern wird als Fettwiese mit Einzelbäumen betrachtet. Zwischen den Bäumen soll als Eingrünung, sowie als zusätzlicher Lebensraum eine Feldhecke aufgepflanzt werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Arten/Biotope gegenüber dem bestehenden Planrecht in Form von optischen und akustischen Störwirkung, sowie ggf. durch stoffliche Emissionen durch die Nutzung der Fläche als Recyclinghof zu erwarten.

Planungsbilanzierung

Tabelle 3 zeigt die Flächenbilanz der Planung einschließlich der Bewertung nach Ökokontoverordnung. Die Angaben basieren auf dem Entwurf des Bebauungsplans „Neuer Recyclinghof“ mit Stand 10.07.2020 (MELBER & METZGER), vgl. hierzu Abbildung 2. Für die Bilanzierung wird davon ausgegangen, dass die Optionen, die der Bebauungsplan vorsieht, voll ausgeschöpft werden:

- Für das Sondergebiet wird aufgrund fehlender Festsetzungen im Bebauungsplan und aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Recyclinghof von einer vollständigen Überbauung (durch Container im Bereich der Baufenster) bzw. Vollversiegelung im Bereich der übrigen Sondergebietsfläche ausgegangen.
- Die private Grünfläche wird zwischen den bestehenden bzw. neu zu pflanzenden Obstbäumen mit einer Gehölzreihe als Feldhecke aufgepflanzt und wird zu 60% analog zum Bestand als Fettwiese und zu 40% als strukturreiche Feldhecke mittlerer Standorte (aufgrund Wechsel mit Bäumen und unterschiedlichen Pflanzqualitäten und Arten der Gehölze, s. Kap. 3.1) bilanziert. Dabei muss auf die nötigen Anforderungen der in diesem Bereich vorgesehen Retentionsmulde geachtet werden.
- Die drei Pflanzbindungen für Einzelbäume gehen mit dem tatsächlichen Stammumfang (ca. 40 cm) als Einzelbaum auf mittelwertigen Biotoptypen (Fettwiese) in die Bilanzierung ein.
- Pflanzgebot Einzelbaum: Für Neupflanzungen wird zur Bilanzierung in der Regel der Stammumfang bei Pflanzung plus Zuwachs nach 25 Jahren Entwicklungszeit berechnet (etwa 94 cm) angerechnet. Dies ergäbe einen Wert, der über dem Wert der Bestandsbäume läge. Da der Baum jedoch nach bestehendem Planrecht bereits hätte gepflanzt werden müssen, wird er analog zu den Bestandsbäumen mit 40 cm Umfang berechnet.

Tabelle 3: Planungsbewertung, jeweils mit Angabe der Biotoptypen nach LUBW 2010a sowie Bewertung der Biotoptypen nach Ökokontoverordnung (Herleitung der Flächenanteile: s. Text)

Biotoptyp	Biotopwert in Ökopunkten	Flächen-größe	Planungswert in Ökopunkten
von Bauwerken bestandene Fläche (60.10) oder völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)	1	830 m²	830
Private Grünfläche (360 m²)			
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41, mit 60%)	13	216 m²	2.808
Feldhecke mittlerer Standorte (41.22 mit 40%), struk-turreich	16	144 m²	2.304
Pflanzbindungen und Pflanzgebote Einzelbäume			
Da für Einzelbäume kein Flächenbezug hergestellt werden kann, erfolgt die Bewertung für Pflanzgebote flächenunabhängig durch Ermittlung eines Punktwertes pro Baum (45.30 Einzelbaum auf mittelwertigen Biotoptypen (Fettwiese): 6 Punkte). Dieser Wert wird multipliziert mit dem Stammumfang (40 cm; Begründung s. Text oben) Berechnung: 1 Baum x 6 Punkte x 40 cm = 240 Ökopunkte			960
Gesamtwert in Ökopunkten nach Planungsbewertung			**6.902**
Bilanzierung: 22.610 (Bestandswert) – **6.902** (Planungswert) = **15.708 Ökopunkte Kompensationsdefizit**			

Die Einstufung erfolgt somit nach Umsetzung der Planung im Bereich der Sonderbaufläche und damit auf einem Großteil der Fläche in **Wertstufe E** (sehr geringe bis keine naturschutzfachliche Bedeutung) und im Bereich der privaten Grünfläche in **Wertstufe B** (hohe naturschutzfachliche Bedeutung). Insgesamt geht somit auf einem großen Teil der Fläche deren Bedeutung für das Schutzgut Biotope und Arten vollständig durch Versiegelung bzw. Überbauung verloren.

→ überwiegend **Wertverlust um 3 Stufen,** teilweise **kein Wertverlust.**

2.1.2. Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Bestand

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die Lage auf einer Hochfläche zwischen Remstal und Filstal. Prägend in der Umgebung ist ein Wechsel aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowie Obstwiesen und Weiden. Im Osten liegt die L1150, welche von Untersuchungsgebiet aus zu sehen und zu hören ist, wodurch eine Vorbelastung besteht. Das vor kurzem neu errichtete Salzlager im Norden stellt ebenfalls eine Vorbelastung dar, da es keinerlei wirksame Eingrünung aufweist und die versiegelte Fläche und das Gebäude selbst vom Plangebiet aus unmittelbar einsehbar sind. Das Plangebiet selbst ist von der westlichen Seite aus gut einsehbar, vom Osten her ist das Gebiet durch die Erdaufwallungen und Bepflanzungen im Bereich des angrenzenden Rückhaltebeckens nicht gut einsehbar.

Die Ausweisungen im bestehenden Bebauungsplan entsprechen überwiegend der aktuellen Ausprägung der Fläche.

Bewertung des Bestands

Das Plangebiet selbst hat durch die Nutzung als Obstwiese und die angrenzende freie, für den Naturraum Typische, Landschaft und die Lage auf einer Hochfläche, den jedoch bereits vorhandenen Vorbelastungen, eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung (**Wertstufe C**).

Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen, Staubentwicklungen, etc. sind nur temporär vorhanden und somit nicht von Bedeutung.

Betriebsbedingt sind gegenüber den Festsetzungen im Bestehenden Bebauungsplan wesentliche Änderungen verbunden, da der Bereich als Recyclinghof genutzt werden soll. Es ist somit zum einen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und einem Verkehr von an- und abfahrenden Transportfahrzeugen zu rechnen und zum anderen mit einer aufkommenden Geruchsbelastung.

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. dem aktuellen Bestand als Obstwiese kommt es durch Vollversiegelung bzw. Überbauung eines großen Teils der Fläche **anlagenbedingt** zu einer dauerhaften und erheblichen Veränderung des Landschaftsbilds. Nach Osten hin soll allerdings eine Eingrünung durch den erhalt bestehender Bäume und durch die Neupflanzung eines weiteren Baumes sowie die Anlage einer Feldhecke stattfinden. Dadurch wird die Fernwirkung zur freien Landschaft hin minimiert. Es ist somit aufgrund der geplanten Eingrünung und der bestehenden Vorbelastungen in der näheren Umgebung mit geringen bis mittleren Beeinträchtigungen zu rechnen.

Planungsbilanzierung

Das Schutzgut Landschaftsbild wird in Zukunft insgesamt in **Wertstufe D** eingestuft (geringe naturschutzfachliche Bedeutung).

→ Wertverlust von einer Wertstufe, aufgrund der Kleinflächigkeit und der geplanten Eingrünung jedoch **kein Kompensationsbedarf.**

2.1.3. Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Das Planungsgebiet ist im Klimaatlas der Region Stuttgart (VERBAND REGION STUTTGART 2008) als Freilandklimatop und als Bodeninversionsgefährdetes Gebiet, sowie als Teil eines Kaltluftproduktionsgebiets dargestellt (Abbildung 11).

Der Klimaatlas der Region Stuttgart stuft das Planungsgebiet weiterhin in den Planungshinweisen als „Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität“ ein, womit ein direkter Bezug zum Siedlungsraum und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen verbunden ist (Abbildung 12).

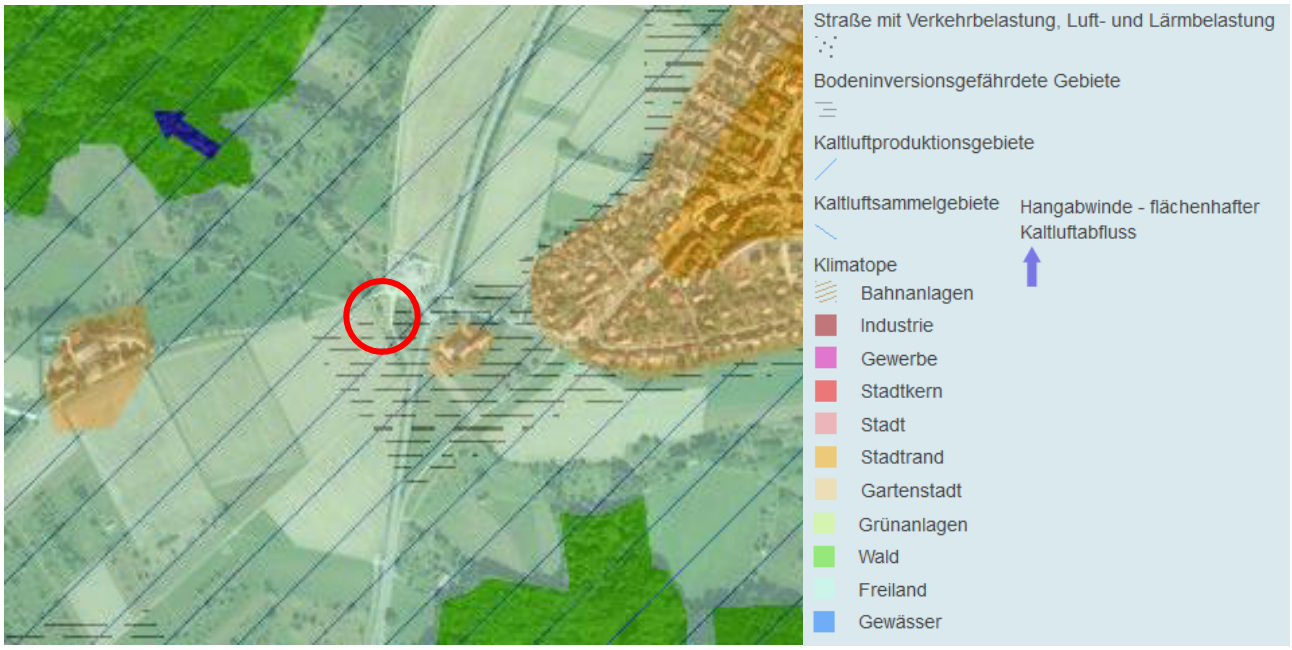

Abbildung 11: Klimatope und Kaltluftabflussbahnen (VERBAND REGION STUTTGART 2008, KLIMAATLAS)

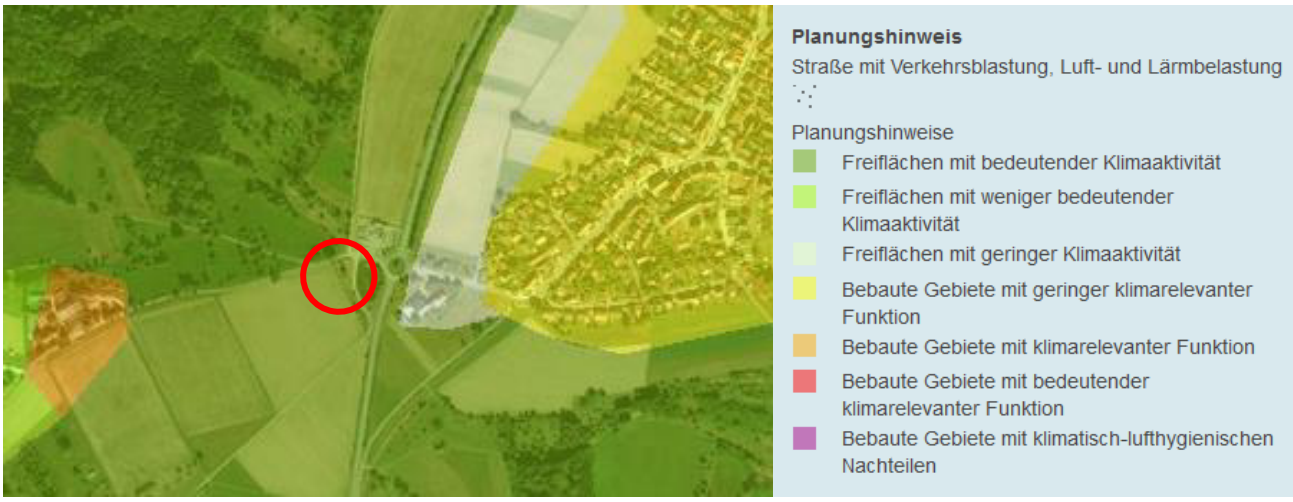

Abbildung 12: Planungshinweise (VERBAND REGION STUTTGART 2008, KLIMAATLAS)

Bewertung des Bestands

Ausgehend von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bzw. der tatsächlichen Nutzung hat der Bestand eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft (**Wertstufe B**).

Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

Baubedingt ist während der Bauphase mit erhöhten Staub- und Abgasbelastungen durch die Bautätigkeit sowie durch an- und abfahrende Baumaschinen zu rechnen. Damit ist jedoch keine signifikante Veränderung der Luftqualität und des Lokalklimas verbunden.

Anlagebedingt gehen gegenüber dem tatsächlichen Bestand bzw. der bestehenden Planung die Funktionen der Fläche als Freilandklimatop und als Kaltluftproduktionsgebiet auf einem Großteil der Fläche durch Überbauung bzw. Versiegelung vollständig verloren. Im Bereich der privaten Grünfläche bleiben die Funktionen erhalten.

Betriebsbedingt ist aufgrund der geplanten Nutzung als Recyclinghof mit einer erhöhten Stoffbelastung der Luft durch gelagerte Stoffe sowie auch durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Planungsbilanzierung

Die überbauten und versiegelten Flächen erfüllen keine Funktionen für den Klima- und Lufthaushalt und haben somit keine naturschutzfachliche Bedeutung. Der Eingrünungs- Bereich hat für das Schutzgut Klima und Luft weiterhin eine hohe Bedeutung. Die Überbauten bzw. veränderten Bereiche stellen aufgrund ihrer Kleinflächigkeit jedoch lediglich marginale Anteile klimarelevanter Flächen dar und haben darum keinen nennenswerten Einfluss auf den Klima- und Lufthaushalt im Untersuchungsgebiet

Die Einstufung nach Umsetzung der Planung erfolgt somit weiterhin in **Wertstufe B (**hohe naturschutzfachliche Bedeutung**).**

➔ **Kein Wertverlust in Stufen, somit kein Kompensationsbedarf**

2.1.1. Schutzgut Boden

In den Empfehlungen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO 1998) wurden die nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) unterschiedenen Bodenfunktionen weiter untergliedert. Demnach ergeben sich folgende bewertungsrelevanten Bodenfunktionen:

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für die naturnahe Vegetation
- Archive der Natur- und Kulturgeschichte.

Anmerkung: Die Funktion Böden als "Archive für die Natur- und Kulturgeschichte" umfasst in der Regel nur kleinflächige Bereiche. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für die naturnahe Vegetation“ wird nach „Heft 23“ zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit (LUBW 2010b) eine eingeschränkte Bewertung angewendet. Grundsätzlich werden hier nur Böden der höchsten Bewertungsstufen (hoch oder sehr hoch) betrachtet, da es sich um Böden handelt, die extreme Eigenschaften (also sehr trocken oder sehr feucht) aufweisen und in der Regel nur kleinflächig vorkommen. Böden der unteren drei Bewertungsklassen weisen in der Regel keine speziellen Eigenschaften mehr auf und werden deshalb nicht berücksichtigt.

Bestand

Bei den Böden im Bestand handelt es sich um Pseudovergleyte Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden über Tonfließerden.

Der Planbereich wurde u.a. während des Baus des neuen Salzlagers zwischenzeitlich als Lagerplatz für (Boden)material genutzt (Abbildung 13) und ist darum auf Teilflächen im aktuellen Bestand durch Verdichtungen teilweise bereits vorbelastet. Da allerdings auf Grundlage des bestehenden Planrechts bilanziert wird, wird diese Tatsache lediglich informativ in den Umweltbericht übernommen und wird in der Bilanzierung nicht berücksichtigt.

Abbildung 13: Lagerung von Material im Eingriffsbereich. Bild: MELBER & METZGER

Bewertung des Bestands

Die Daten aus der Bodenschätzung liegen für den Vorhabensbereich nicht vor, es wird darum auf die Bodendaten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen (LRGB-BW BK 50). Die Bewertung nach "Heft 23" durch das LGRB Freiburg kommt zu den in Tabelle 4 dargestellten Ergebnissen.

Tabelle 4: Bewertung der Bodenfunktionen nach Ökokontoverordnung bzw. LUBW (2010b und 2012)

Fläche	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Sonderstandort natürliche Vegetation	Wertstufe (Gesamtbewertung)	Bodenwerteinheiten (Fläche x Wertstufe)
Gesamtes Planungsgebiet						
1.190	mittel – hoch (2,5)	hoch (3,0)	hoch (3,0)	-	2,83	3.368
Gesamtwert in Bodenwerteinheiten nach Bestandsbewertung						**3.368**

Bewertungsklassen (0-4): sehr hoch (4), hoch (3), mittel (2), gering (1) keine (0)

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen vor. Die Böden im Plangebiet erreichen somit **Wertstufe B** (hohe naturschutzfachliche Bedeutung).

Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

Baubedingte Beeinträchtigungen umfassen im Wesentlichen Bodenverdichtungen und Bodeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, die sich aber auf Flächen beschränken, die überbaut oder umgestaltet werden. Bei Unfällen oder unsachgemäßer Handhabung kann es zu Einträgen von Treibstoffen, Schmiermitteln und anderen Stoffen kommen.

Anlagebedingt geht durch die Überbauung und Neuversiegelung Boden und damit dessen natürliche Funktionen auf einem Großteil der Fläche verloren. Im Bereich der geplanten Retentionsmulde geht durch Modellierungen und Abgrabungen ein Großteil der vorhandenen Bodenfunktionen verloren und es bleibt ein Restwert erhalten. Im Bereich der hiervon nicht betroffenen Grünflächen wird der Boden nicht verändert und es erfolgt keine Beeinträchtigung.

Betriebsbedingt sind für das Schutzgut Boden unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Planungsbilanzierung

Tabelle 5 zeigt die Flächenbilanz der Planung einschließlich der Bewertung nach Ökokontoverordnung bzw. nach LUBW 2010b und 2012. Die Angaben basieren auf dem Entwurf des Bebauungsplans „Neuer Recyclinghof" vom 10.07.2020 (MELBER & METZGER), vgl. hierzu Abbildung 2. Für die Bilanzierung wird davon ausgegangen, dass die Optionen, die der Bebauungsplan vorsieht, voll ausgeschöpft werden. Die Herleitung der Flächenanteile kann Kap. 2.1.1 entnommen werden (vgl. auch Tabelle 2 und Abbildung 9). Es gelten folgende Bewertungsansätze:

- Überbaute und versiegelte Flächen haben keine Bodenfunktionen.
- Für die vorgesehene Retentionsmulde im Bereich der geplanten Grünfläche (s. Entwässerungskonzeption in Kap. 3.1) wird aufgrund von dafür notwendigen Modellierungen und Abgrabungen von einem Restwert der Bodenfunktionen ausgegangen.
- Für die übrigen privaten Grünflächen wird von einem Erhalt der Bodenfunktionen ausgegangen.

Tabelle 5: Planungsbewertung der Bodenfunktionen nach ÖKVO bzw. LUBW (2010b und 2012)

Fläche	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Sonderstandort natürliche Vegetation	Wertstufe (Gesamtbewertung)	Bodenwerteinheiten (Fläche x Wertstufe)
Versiegelte oder überbaute Bereiche						
830	keine (0)	keine (0)	keine (0)	-	0,0	0
Modellierte Bereiche (Retentionsmulde)						
230	gering (1,0)	gering (1,0)	gering (1,0)	-	1,0	230
Unveränderter Bereich						
130	mittel – hoch (2,5)	hoch (3,0)	hoch (3,0)	-	2,83	368
Gesamtwert in Bodenwerteinheiten nach Planungsbewertung						598
Bilanzierung: 3.368 (Bestandswert) – 598 (Planungswert) = 2.770 Bodenwerteinheiten = 11.080 Ökopunkte Kompensationsdefizit (Faktor 4)						

Bewertungsklassen (0-4): sehr hoch (4), hoch (3), mittel (2), gering (1) keine (0)

Der Verlust von Bodenfunktionen führt nach Umsetzung der Planung überwiegend zu einer Einstufung in die **Wertstufen D und E** (sehr geringe und keine naturschutzfachliche Bedeutung). Im Bereich der Eingrünungsflächen die nicht modelliert werden, bleibt die hohe Bedeutung erhalten (**Wertstufe B**).

→ überwiegend **Wertverlust um 3 Stufen,** teilweise **kein Wertverlust.**

2.1.2. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer**:**

Im Bereich der Bebauungsplan-Änderung befindet sich ein Entwässerungsgraben, der jedoch nicht als Oberflächengewässer geführt wird und nicht dauerhaft wasserführend ist. Der Graben bleibt überwiegend erhalten, im Osten wird die bestehender Verdolung jedoch um etwa sieben Meter nach Westen hin erweitert, um eine Zufahrt zum Recyclinghof zu ermöglichen. Da es sich um einen nicht dauerhaft wasserführenden Graben handelt und sich um keine neue Verdolung, sondern die Verlängerung einer bestehenden Dole handelt, wird nicht von einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Oberflächengewässer ausgegangen.

Grundwasser**:**

Bestand

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Angulatensandstein-Formation (Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit) und ist von einer Deckschicht aus Lösssediment mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit überdeckt. Durch die Überdeckung mit einer verhältnismäßig undurchlässigen Deckschicht kann von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzguts Grundwasser im Planungsgebiet ausgegangen werden.

Der Eingriffsbereich liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder Quellen-Schutzgebietes.

Bewertung des Bestands

Das Planungsgebiet weist eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser auf und wird daher im Bestand in **Wertstufe D** (geringe naturschutzfachliche Bedeutung) eingestuft.

Wirkfaktoren bei Umsetzung der Planung

Bau- und betriebsbedingt kann es bei Unfällen oder unsachgemäßer Handhabung zu einem unkontrollierten Auslaufen von Treibstoffen und Schmiermitteln kommen. Eine Grund- und Oberflächenwasserverschmutzung kann in diesem Fall nicht sicher ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen: Die Überbauung und Teilversiegelung von Flächen führt zu deren Einstufung in **Wertstufe E** (keine oder sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung).

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der geringen Empfindlichkeit des Grundwassers im Bestand wird der Eingriff in das Schutzgut Grundwasser als nicht erheblich eingestuft.

→ Wertverlust teilweise um eine Stufe, aufgrund der Kleinflächigkeit jedoch **kein Kompensationsbedarf.**

Fazit „Natur und Landschaft“

Das Untersuchungsgebiet ist von einem Streuobstbestand mit einer Fettwiese mittleren Standorte im Unterwuchs bewachsen.

Der aktuelle Bestand entspricht überwiegend den Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans, welcher als Bewertungsgrundlage für die vorliegende Bilanzierung dient.

*Dementsprechend wird das Untersuchungsgebiet im Bestand für die Schutzgitter Biotope und Arten, Klima und Luft sowie Boden in die **Wertstufe B** (hohe naturschutzfachliche Bedeutung) eingestuft. Die Einstufung im Schutzgut Landschaftsbild findet aufgrund bestehender Vorbelastungen in **Wertstufe C** (mittlere Bedeutung) statt, das Schutzgut Wasser wird in **Wertstufe D** (geringe Bedeutung) eingestuft.*

Artenschutz: Vorkommen geschützter Tierarten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Eine Rodung der Gehölzbestände ist jedoch nur außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) zulässig (s. VM4). Un-ter Berücksichtigung dieser Rodungszeiten ist für das Vorhaben nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen. Als Ersatz für einen durch Rodung entfallenden, älteren Birnbaum sind im Vorfeld der Rodungen und im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs ein Fledermauskasten sowie eine Vogelnistkasten für höhlenbrütende Vögel anzubringen.

Mit der geplanten Bebauungsplanänderungen sind durch eine vollständige Versiegelung bzw. Überbauung eines großen Teils des Planbereiches, sowie durch die in Zukunft geplante Nutzung als Recyclinghof in den Schutzgütern Biotope und Boden erhebliche Beeinträchtigungen verbunden. Für das Landschaftsbild kann der Eingriff durch die geplante Eingrünung soweit minimiert werden, dass der Eingriff sich auf den Verlust einer Wertstufe reduziert. Für das Schutzgut Klima und Luft bestehen betriebsbedingte Beeinträchtigungen, anlagenbedingt sind aufgrund der Kleinflächigkeit keine erheblichen Eingriffe erwartet. Im Schutzgut Wasser wird der Eingriff aufgrund der geringen Flächengröße ebenfalls als nicht erheblich bewertet.

Durch den Erhalt des Bestandes im Bereich der privaten Grünfläche und eine Gehölzpflanzung als Eingrünung wird der Eingriff minimiert (vgl. hierzu Kap. 3).

2.2. Mensch, Kultur-und Sachgüter sowie Fläche

2.2.1. Schutzgut Mensch (inkl. Erholung)

Das Plangebiet umfasst im Bestand einen Streuobstbestand, der im Unterwuchs als Fettwiese genutzt wird. Belange der **Landwirtschaft** sind somit nur im geringen Maße betroffen.

Der Bereich hat jedoch, vor allem im Hinblick auf die angrenzenden Fuß- und Rad- / bzw. landwirtschaftlichen Wege, die im Norden und Osten angrenzen, eine Bedeutung für die Naherholung. die Fläche selbst wird zwar nicht zur Erholung genutzt, trägt jedoch sowohl optisch als auch z.B. durch den Schatten der darauf stehenden Bäume zur Erholungsfunktion der angrenzenden Wege bei. Durch die geplante Bebauungsplanänderung und die damit verbundenen Rodungen, Versiegelungen und Überbauungen, sowie auch durch den zu erwartenden Verkehr von Transportfahrzeugen und durch eventuelle geruchliche Belastungen findet im Bereich des Plangebiets eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der o.g. Wege statt.

Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Die **verkehrliche Anbindung** ist durch den kurzen Weg zur L1150 sehr gut.

Altlasten oder Altablagerungen sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

2.2.2. Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind derzeit **keine Baudenkmale**, **Bodendenkmale oder archäologischen Funde** bekannt.

Fossilienfunde sind im Bereich der Angulatensandstein-Formation möglich. In diesem Fall sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

2.2.3. Schutzgut „Fläche“

Mit der geplanten Bebauungsplan-Änderung werden gegenüber dem Bestand zusätzliche Flächen versiegelt, es handelt sich um ein verhältnismäßig kleinflächiges Vorhaben, das an bestehende Bebauung (Salzlager und Straße) angrenzt.

Das Plangebiet wird zu einem großen Anteil versiegelt, im Westen bleiben bestehende Grünflächen als Randeingrünung erhalten. Nach Norden und Osten hin ist das Gebiet durch ein bestehendes RÜB bzw. bestehende Bebauung (Salzlager) bereits begrenzt, nach Süden und Osten grenzt das Gebiet an die freie Landschaft an, soll aber durch eine Hecken-Aufpflanzung eingegrünt werden.

Aufgrund der geplanten Nutzung der Fläche als Recyclinghof ist in durch die geplante Bebauung in Zukunft nicht mit einer Begünstigung weiterer anschließender Baugebiete zu rechnen.

Eine Zerschneidung der Landschaft findet durch das Bebauungsplangebiet nicht zusätzlich statt. Eine Anbindung an das Gebiet ist bereits vorhanden, dadurch sind keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen notwendig.

Grundsätzlich ist bzgl. des Schutzguts Fläche die Reaktivierung einer ehemals bereits genutzten Fläche oder die Verdichtung im Innenraum einer Neuerschließung „auf der grünen Wiese“ immer vorzuziehen.

Fazit „Mensch“, „Kultur- und Sachgüter“ und „Fläche“

Für das Schutzgut Mensch hat das Planungsgebiet hinsichtlich des Schutzgutes Erholung eine mittlere Bedeutung für angrenzende Wege, welche durch das Vorhaben verloren gehen wird. Als landwirtschaftliche Nutzfläche hat der Bereich nur eine sehr geringfügige Bedeutung, welche durch die Überbauung ebenfalls verloren geht.

Bezüglich der Kultur- und Sachgüter sind keine Besonderheiten bekannt. Bei Fossilien- oder archäologischen Funden sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hinsichtlich der Aspekte Lärm und Verkehr sind keine grundsätzlichen Hürden zu erwarten.

Bezüglich des Schutzguts Fläche stellt das Vorhaben die Neuinanspruchnahme einer Grünfläche dar und ist darum als bedingt geeignet anzusehen.

2.3. Wechselwirkungen

Nach § 1 (6) Nr. 7i BauGB sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen, welche durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden (vgl. Tab. 6). Folgende Kombinationen werden im Planungsgebiet als wahrscheinlich zutreffend eingestuft:

- Durch das Vorhaben wird Boden in Anspruch genommen. Er kann dann nicht mehr als Standort für die natürliche Vegetation bzw. für Nutzpflanzen dienen und verliert seine Lebensraumfunktionen. Auch die Funktionen im Landschaftswasserhaushalt gehen verloren.
- Die Bebauung zerstört Biotope und damit den Lebensraum für Tiere. Der Verlust einer Obstwiese bedeutet den Verlust klimaaktiver Freiflächen.
- Die Einschränkung der klimarelevanten Funktionen und der Eingriff in das Landschaftsbild wirken sich negativ auf das Wohlbefinden des Menschen aus.

Tabelle 6: Mögliche begünstigende und beeinträchtigende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

X x wirkt auf y ein Y	**Mensch**	**Tiere/ Pflanzen**	**Land-schafts-bild/ Erholung**	**Klima/ Luft**	**Boden**	**Wasser**	**Kultur- u. Sachgü-ter**
Mensch		sind von fachlichem Interesse für	bietet Erholung/ ästhetische Wirkung	essentieller Faktor	dient als Produktionsstandort für	Trinkwasser gew., Aufenthalt am Wasser	Historie,
		Biotope als unbetretbarer Raum, stören evtl.	optische Belastung entwertet Aufenthalt für	entwertet Aufenthalt (Schadst., Schwüle) für	Staub belastet	Verunreinigungen belasten	?
Tiere/ Pflanzen	fördert durch Naturschutzmaßnahmen		?	saubere Luft/ angepasstes Klima begünst.	ist Lebensraum für	ist Lebensraum für	kann Lebensraum sein für
	stört, zerstört, vertreibt		?	Belastung entwertet Lebensraum.	Staub belastet	Verunreinigungen belasten	?
Landschafts-bild/ Erholung	fördert über Landsch.-schutzmaßn.	bereichern, werten auf		?	Relief als Faktor der Eigenart	Gewässer bereichern	charakteristische bereichern
	belastet durch Massenansturm	?		Belastg. entwerten Aufenthalt (Schadst., Schwüle)	Staub belastet	?	zerstörte, degenerierte belasten
Klima/ Luft	fördert durch Klimaschutzmaßnahmen	werden gefördert/ begünstigt	?		?	befeuchtet, reinigt	?
	belastet mit Massenansturm(PKW)	werden geschädigt/ beeinträcht.	?		Staub belastet	?	?
Boden	fördert über durch Bodenschutzmaßnahmen	Lebensraum und Belebung/ Humifizierung	?	?		beeinflusst Bodenfeuchte	?
	verunreinigt, verdichtet, versiegelt		?	Verunreinigungen belasten		Verunreinigungen belast.	nehmen Boden in Anspruch

Wasser	fördert über Wasser-schutzmaß-nahmen	Wasserpflan-zen reinigen	?	Einfluss auf Nieder-schlag, GW-bildung	ermöglicht Filterung, Rückhalt u. GW-Neubg	…	?
	verunreinigt	Nutztiere in Massen ver-unreinigen	?	Verunreini-gungen belasten	Erosion, Staub belasten		?
Kultur- u. Sachgüter	fördert durch Denkmal-schutzmaßn.	können akzentuieren	charakteristi-sches La.-bild betont	?	?	?	
	Massenan-sammlungen (zer)stören	?	optische Be-lastung entwertet die	belastete Luft zerstört	Staub belas-tet	erodiert	

Fazit zu den Wechselwirkungen

Es ist festzustellen, dass im Planungsgebiet bestehende Wechselwirkungen verschiedener Schutzgüter vorliegen und vom Vorhaben beeinflusst werden. Gegenüber dem bestehenden Planrecht ergeben sich durch das Vorhaben keine nennenswerten Änderungen für die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Ein weiterer Untersuchungsbedarf ist durch die ermittelten Wechselwirkungen nicht gegeben. Die dargestellten Aspekte wurden bei der Erfassung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

2.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Eine längerfristige Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Planungsgebiet gestaltet sich immer schwierig. In diesem Fall handelt es sich um eine Obstwiese, deren Zustand sich angesichts der teils noch recht jungen Bäume durch deren Wachstum aus ökologischer Sicht vorerst vermutlich verbessert hätte. Weiter in der Zukunft wäre jedoch je nach stattfindender Pflege eventuell ein Rückgang der Vitalität und ein Zusammenbrechen des Bestandes gefolgt. Bei fachgerechter Pflege hätte der Bestand in Zukunft allerdings angesichts der allgemein rückläufigen Entwicklung der Streuobstbestände in Fläche und Qualität auch an Bedeutung gewinnen können.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Kompensation des Eingriffs

Verursacher von Eingriffen sind zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen verpflichtet, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind auszugleichen.

Der Kompensationsbedarf für den Bebauungsplan „Neuer Recyclinghof“ als Änderung des Bebauungsplans „Entlastungsstraße Hohengehren“ wurde in Kapitel 2 ermittelt und ist in Tabelle 7 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 7: Kompensationsbedarf für den Bebauungsplan „In der Au“ – 5. Änderung

Schutzgut	Wertverlust	Bilanzierung / Kompensationsbedarf
Arten und Biotope	Überwiegend Wertverlust um 3 Stufen, teilweise kein Wertverlust	15.708 Ökopunkte Kompensationsbedarf
Landschaftsbild	Wertverlust um eine Stufe	Kein Kompensationsbedarf
Klima und Luft	Kein Wertverlust	Kein Kompensationsbedarf
Boden	Überwiegend Wertverlust um 2-3 Stufen, teilweise kein Wertverlust	2.770 Bodenwerteinheiten = 11.080 Ökopunkte Kompensationsbedarf
Wasser	Kein Wertverlust	Kein Kompensationsbedarf

3.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Ein Teil der in Kapitel 2 ermittelten Konflikte lässt sich durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder minimieren.

Um unnötige Eingriffe während der Bauphase zu vermeiden sind Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen zu beachten.

VM1: Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen

- Flächen für die Baustelleneinrichtungen werden auf Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes beschränkt, die ohnehin überbaut werden.
- Zukünftige Grünflächen und an das Planungsgebiet angrenzende Biotopstrukturen sind deutlich abzugrenzen und vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Bauzäune etc.).
- Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) sowie den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) wird hingewiesen. Beim Umgang mit dem humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden sind bezüglich Aushub, Zwischenlagerung und Verwertung die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.
- Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.
- Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- Bodenaushub ist durch planerische/gestalterische Maßnahmen zu minimieren. Überschüssiger unbelasteter Boden- und Felsaushub ist seiner Eignung entsprechend einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- Humoser Oberboden ist zu Beginn der Baumaßnahmen abzuschieben und in profilierten Mieten verdichtungsfrei zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten und nach erfolgter Untergrundlockerung ist der Oberboden auf Freiflächen wieder aufzutragen bzw. einer Verwertung zuzuführen.

- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind. Aufgrund der Lage in einer Talaue ist diese Maßnahme von besonderer Dringlichkeit.
- Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das Landratsamt Esslingen zu benachrichtigen.
- Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Fossilien- oder archäologische Funde sind dem Landratsamt Esslingen und dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Die Anlage von Grünflächen bzw. Gehölzpflanzungen dient der Eingrünung des Gebietes und wird bereits als Teil der Planung angenommen und in die Flächenbilanzierung der Schutzgüter Arten und Biotope sowie Boden eingerechnet (vgl. Tabelle 3 und Tabelle 5). Darüber hinaus dient diese Maßnahme der Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und der landschaftsgerechten Gestaltung und Einbindung sowie der Minimierung des Eingriffs in den Klima- und Lufthaushalt (Filterung von Schadstoffen und Stäuben und Sauerstoffproduktion durch die gepflanzten Gehölze).

VM2: Begrünung des Bebauungsplangebietes

Pflanzgebot 1 (Eingrünung):

Die als Eingrünung festgesetzte private Grünfläche ist in den Bereichen zwischen den bestehenden bzw. neu zu pflanzenden Obstbäumen als Feldhecke aufzupflanzen. Zu verwenden sind gebietsheimische, Standortangepasste Sträucher aus **Pflanzliste 1**. In der Ausführungsplanung ist auf die Anforderungen der in diesem Bereich vorgesehen Retentionsmulde zu achten.

Pflanzliste 1: Sträucher für die Feldhecke

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	*Rosa canina*	Echte Hunds-Rose
Corylus avellana	Gew. Hasel	*Sambucus nigra*	Schwarzer Holunder
Euonymus europaeus	Gew. Pfaffenhütchen	*Sambucus racemosa*	Trauben-Holunder
Ligustrum vulgare	Gew. Liguster	*Viburnum opulus*	Gew. Schneeball
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche		

Anmerkung: einige Arten enthalten giftige Pflanzenbestandteile.

Pflanzgebot 2 (Einzelbaum): An dem in Abbildung 10 dargestellten Standort ist ein einheimischer, Wildobstbaum nach Pflanzliste 2 oder ein hochstämmiger Obstbaum* zu pflanzen. Der Stammumfang bei Pflanzung hat mindestens 16 cm zu betragen.

*Sofern dessen sachgerechte Pflege langfristig gesichert werden kann, kann ein Obsthochstamm (Apfel oder Birne) in einer regionaltypischen Sorte gepflanzt werden.

Äpfel: z.B. Böblinger Straßenapfel, Börtlinger Weinapfel, Danziger Kantapfel, Gehrers Rambur, Hauxapfel, Jakob Fischer, Linsenhöfer Sämling, Luikenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rosenapfel vom Schönbuch, Sonnenwirtsapfel, Weilemer Sämling

Birnen: z.B. Karcherbirne, Nägelesbirne, Palmischbirne. Welsche Schnapsbirne, Harrow Delight (letztere ist keine alte Sorte, aber feuerbrandresistent und wenig anfällig für andere Krankheiten).			
Pflanzliste 2: Wildobstbäume			
Malus sylvestris	Holzapfel	Sorbus domestica	Speierling
Prunus avium	Vogelkirsche	Sorbus torminalis	Elsbeere
Pyrus pyraster	Wildbirne		

Eine Entwässerungskonzeption trägt zur Entlastung der Abwasseranlagen sowie zur Verringerung des Oberflächenabflusses, zur Retention des Niederschlagswassers, zur Schonung des Landschaftswasserhaushaltes und zur Reduzierung der Überschwemmungsgefahr an Vorflutern bei.

VM3: Entwässerungskonzeption
Eine Entwässerungskonzeption wird durch das Ingenieurbüro Fritz Spieth erstellt und gesondert eingereicht. Die Konzeption beinhaltet eine Neigung der befestigten Verkehrs- und Hoffläche nach Westen. Bei einer Drosselwassermenge von 3l/s*ha müssen ca. 20 m³ Niederschlagswasser zurückgehalten werden. Eine Reinigung des Niederschlagswassers ist voraussichtlich nicht erforderlich; es gibt keinen Schmutzwasseranfall. Die Rückhaltung kann in Form von grasbewachsenen Erdmulden im Westen der Fläche zwischen den bestehenden Streuobstbäumen stattfinden. Die bestehenden Obstbäume werden bei der Planung berücksichtigt.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Konflikte sind die in VM4 zusammengefassten Maßnahmen zu beachten (vgl. Kap. 2.1.1).

VM4: Artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungsmaßnahmen
Eine Rodung der Gehölzbestände ist jedoch nur außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) zulässig. Als Ersatz für einen durch Rodung entfallenden, älteren Birnbaum sind im Vorfeld der Rodungen und im näheren Umfeld des Eingriffsbereichs ein Fledermauskasten sowie eine Vogelnistkasten für höhlenbrütende Vögel anzubringen. Die Ausbringung der Ersatzquartiere sollte unter Begleitung durch einen Fachexperten erfolgen.

Gegenüberstellung / Bilanzierung:

Arten und Biotope – Anrechnung von VM1, VM2 und VM4

VM1 (Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen) und VM4 (Artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungsmaßnahmen) dienen der Vermeidung zusätzlicher Eingriffe und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und drücken sich nicht in Ökopunkten aus. VM2 (Begrünung des Bebauungsplangebietes) wertet das Plangebiet als Lebensraum für Pflanzen und Tiere auf und erfüllen somit Biotopschutzfunktionen. VM2 ist bereits in der Bilanzierung berücksichtigt (vgl. Tabelle 3).

→ Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotope wird durch VM1, VM2 und VM4 minimiert. Rechnerisch entsteht in der Bilanzierung ein Kompensationsbedarf von 15.708 Ökopunkten.

Landschaftsbild – Anrechnung von VM2:

Die Begrünung des Bebauungsplangebietes (VM2) minimiert den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und trägt zu einer landschaftsgerechten Einbindung und Gestaltung bei.

→ Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird durch VM2 so weit minimiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben, die mit einem weiteren planexternen Kompensationsbedarf verbunden wären.

Klima und Luft – Anrechnung von VM2:

Die Begrünung des Bebauungsplangebietes (VM2) bewirkt durch die Funktion der Gehölze als Filter für Schadstoffe und Stäube und als Sauerstoffproduzenten eine Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Klima und Luft.

→ Der Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebiets nicht erheblich und wird durch VM2 weiter minimiert, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben. Somit verbleibt kein weiterer Kompensationsbedarf.

Boden – Anrechnung von VM1 und VM2:

VM1 (Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen) dient der Vermeidung zusätzlicher Eingriffe und drückt sich nicht in Ökopunkten aus. VM2 (Begrünung des Bebauungsplangebietes) verringert den Versiegelungsgrad. Diese Flächen sind bereits in der Bilanzierung berücksichtigt (vgl. Tabelle 5).

→ Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird durch VM1 und VM2 minimiert. Rechnerisch entsteht in der Bilanzierung ein Kompensationsbedarf von 2.770 Bodenwerteinheiten = 11.080 Ökopunkte Kompensationsbedarf

Grundwasser – Anrechnung von VM1, VM2 und VM3

Der Eingriff in das Schutzgut Grundwasser begründet sich in der zusätzlichen Überbauung und Neuversiegelung. Die Begrünung des Bebauungsplangebietes (VM2) führt zu einer Verringerung des Versieglungsgrads.

VM1 (Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen) dient der Vermeidung zusätzlicher Eingriffe.

Mit Hilfe von VM3 (Entwässerungskonzeption) soll möglichst viel Niederschlagswasser zurückgehalten und gedrosselt dem Vorfluter zugeführt werden.

Niederschlagswassermanagement dient eine Entwässerungskonzeption (VM3), die zum derzeitigen Planungsstand noch nicht vorliegt.

→ Insgesamt ist der Eingriff in das Schutzgut Grundwasser sehr kleinflächig und wird durch VM1, VM2 und VM3 weiter minimiert, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben und sich somit kein weiterer Kompensationsbedarf ergibt.

Fazit:

Nach Anrechnung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsbedarf in den Schutzgütern Biotope und Arten sowie Boden:

→ Kompensationsbedarf im Schutzgut Arten und Biotope: 15.708 Ökopunkte

→ Kompensationsbedarf im Schutzgut Boden: 2.770 Bodenwerteinheiten = 11.080 Ökopunkte

Kompensationsbedarf gesamt: 26.788 Ökopunkte

3.2. Berücksichtigung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen

3.3. Planexterne Kompensationsmaßnahmen

Nach Anrechnung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibt ein planexterner Kompensationsbedarf von **26.788 Ökopunkten**.

Für den Ersatz des entstehenden Kompensationsdefizits müssen entsprechende planexterne Maßnahmen ergriffen werden.

Vorgeschlagen wurde zum Ausgleich seitens der Gemeinde, die freien Bereiche des Flurstücks Nummer 1501, der nicht vom Untersuchungsgebiet in Anspruch genommen wird, mit weiteren Obstbäumen aufzupflanzen:

AM1: Pflanzung Einzelbaum
Da für diesen Bereich nach bestehendem Planrecht (s. GOP) bereits Bäume vorhanden sein müssten, die im tatsächlichen Bestand nicht vorhanden sind, müssten diese Bäume ohnehin nachgepflanzt werden, wofür keine Punkte anrechenbar sind. Zusätzlich zum bestehenden Planrecht könnte auf der Fläche ein weiterer Obstbaum gepflanzt werden, ein zweiter potenzieller Baumstandort befindet sich im Bereich des Schutzstreifens einer bestehenden Wasserleitung und sollte freigehalten werden. Ein zusätzlicher Obstbaum auf mittelwertigen Biotoptypen (Fettwiese) mit einem Stammumfang von 16 cm bei Pflanzung hätte eine potenzielle **Kompensationsleistung** von 6 (Grundwert) x (16 + 80 (Stammumfang bei Pflanzung plus Zuwachs nach 25 Jahren Entwicklungszeit)) = **576 Ökopunkten**.
Nach Pflanzung eines zusätzlichen Obstbaumes beträge das verbleibende Kompensationsdefizit noch 26.788 ÖP – 576 ÖP = **26.212 Ökopunkte**

Zur Kompensation der verbleibenden **26.212 Ökopunkte** wird ein Teil der bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahme „M1“ aus dem Ökokonto der Gemeinde Baltmannsweiler herangezogen, welche bereits mit der Naturschutzbehörde des Landratsamts Esslingen abgestimmt ist.

Das Ökokonto der Gemeinde Baltmannsweiler wird derzeit durch das Ingenieurbüro FREIRAUMPLANUNG SIGMUND betreut. Der entsprechende Auszug aus dem Ökokonto kann im Anhang eingesehen werden.

Es handelt sich um die Neupflanzung einer Streuobstwiese auf einer ehemaligen Ackerfläche mit einer Größe von etwa 3,8 ha auf dem Flurstück Nummer 1826/1 im Gewann Oberer Samsenlau (Abbildung 14). Der Bereich wird nun als Fettwiese genutzt und wurde im Zuge der Maßnahme mit 125 Obstbäumen bepflanzt. Die Pflege der Bäume erfolgt seither durch die Durchführung von Obstbaumschnittkursen.

Abbildung 14: Lage der Maßnahme und Schutzgebiete (DATEN- UND KARTENDIENST DER LUBW)

Die gesamte Maßnahmenfläche umfasst ursprünglich 38.000 m². Davon wurden dem Eingriff im Projekt „Neues Salzlager“ 2.000 m² und dem Eingriff im Projekt „Buchsäcker“ weitere 11.000 m² zugeordnet.

Die übrigen 25.000 m² wurden bisher nicht abgebucht und stehen derzeit mit 180.000 Ökopunkten auf dem Ökokonto zur Verfügung.

Das verbleibende Kompensationsdefizit von 26.212 Ökopunkten kann durch die oben dargestellte Maßnahme somit vollständig ersetzt werden. Dieser Wert muss entsprechend im Ökokonto abgebucht werden. Dort verbleiben nach Abbuchung der Maßnahme 180.000 – 26.212 = 153.788 Ökopunkte zur weiteren Verfügung.

<u>Verfahren bei Nichtdurchführbarkeit einzelner Maßnahmen („Rückfallebene“) im Planungsgebiet</u>

Die in Kap. 3 dargestellten Maßnahmen sind mit der Gemeinde Baltmannsweiler abgestimmt. Sollte durch das Eintreten von derzeit nicht bekannten Schwierigkeiten eine oder mehrere der Maßnahmen nicht oder nicht im dargestellten Umfang umgesetzt werden können werden sie entsprechend durch gleichwertige Maßnahmen ersetzt bzw. ergänzt.

4. Alternativen und Auswahlgründe

Der bestehende Recyclinghof, der sich derzeit in Baltmannsweiler befindet, soll verlegt werden, um mehr Platz für die Feuerwehr in Baltmannsweiler schaffen zu können. Bei der Auswahl des neuen Standorts sind besonders wichtige Kriterien für die Gemeinde, eine gute Erreichbarkeit von Hohengehren und Baltmannsweiler sowie eine möglichst gute verkehrliche Anbindung.

Zwischen Hohengehren und Baltmannsweiler schränkt ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde deutlich ein. Im Bereich der Sportanlagen - nördlich des Ortsteils Baltmannsweiler - sind noch geringe Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets verfügbar. Diese sind jedoch der Entwicklung von weiteren Sportanlagen sowie eventuelle Spiel- und Naherholungsflächen zur Freizeitgestaltung vorbehalten. In der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen wird angeregt, den Standort nördlich des Salzlagers zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Erschließung (bisher nur ein Feldweg vorhanden) und dem Eingriff in eine zusammenhängende Ackerfläche ist der Standort nördlich des Salzlagers jedoch nicht geeignet.

Der Standort südlich des Salzlagers mit direkter Anbindung an die Landstraße 1150 erfüllt aus Sicht der Gemeinde die Anforderungen. Die Lage ist von den beiden Ortsteilen Baltmannsweiler und Hohengehren gut erreichbar. Außerdem ist der Standort durch das bestehende Salzlager bereits vorbelastet und wurde mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb abgestimmt.

5. Umweltüberwachung (Monitoring)

Ein ggf. erforderliches Monitoring wird durch die Gemeinde Baltmannsweiler durchgeführt und koordiniert.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Baltmannsweiler beabsichtigt, den bestehenden Recyclinghof auf das Flurstück Nummer 1501 im Ortsteil Hohengehren zu verlegen. Der bestehende Bebauungsplan „Entlastungsstraße Hohengehren“ mit zugehörigem Grünordnungsplan sieht für den Bereich eine öffentliche Grünfläche vor. Der Bau des Recyclinghofes erfordert somit eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans. Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar, dies wird im Zuge eines Parallelverfahrens noch angepasst.

Das Untersuchungsgebiet ist von einem Streuobstbestand mit einer Fettwiese mittleren Standorte im Unterwuchs bewachsen. Der aktuelle Bestand entspricht überwiegend den Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans, welcher als Bewertungsgrundlage für die vorliegende Bilanzierung dient.

Die vorliegende Habitatpotenzialanalyse (Endl 2019) kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung einer Beschränkung der Rodungszeiten auf den Zeitraum zwischen Oktober bis Februar für das Vorhaben nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen ist.

Mit der geplanten Bebauungsplanänderungen sind durch eine vollständige Versiegelung bzw. Überbauung eines großen Teils des Planbereiches, sowie durch die in Zukunft geplante Nutzung als Recyclinghof in den Schutzgütern Biotope und Boden erhebliche Beeinträchtigungen verbunden. Für das Landschaftsbild kann der Eingriff durch die geplante Eingrünung soweit minimiert werden, dass der Eingriff sich auf den Verlust einer Wertstufe reduziert. Für das Schutzgut Klima und Luft bestehen betriebsbedingte Beeinträchtigungen, anlagenbedingt sind aufgrund der Kleinflächigkeit keine erheblichen Eingriffe erwartet. Im Schutzgut Wasser wird der Eingriff aufgrund der geringen Flächengröße ebenfalls als nicht erheblich bewertet. Durch den Erhalt des Bestandes im Bereich der privaten Grünfläche und eine Gehölzpflanzung als Eingrünung wird der Eingriff minimiert.

Für das Schutzgut Mensch hat das Planungsgebiet hinsichtlich des Schutzgutes Erholung eine mittlere Bedeutung für angrenzende Wege, welche durch das Vorhaben verloren gehen wird. Als landwirtschaftliche Nutzfläche hat der Bereich nur eine sehr geringfügige Bedeutung, welche durch die Überbauung ebenfalls verloren geht. Bezüglich der Kultur- und Sachgüter sind keine Besonderheiten bekannt. Bei Fossilien- oder archäologischen Funden sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Hinsichtlich der Aspekte Lärm und Verkehr sind keine grundsätzlichen Hürden zu erwarten.

Bezüglich des Schutzguts Fläche stellt das Vorhaben die Neuinanspruchnahme einer Grünfläche dar und ist darum als bedingt geeignet anzusehen.

Es ist festzustellen, dass im Planungsgebiet bestehende Wechselwirkungen verschiedener Schutzgüter vorliegen und vom Vorhaben beeinflusst werden. Gegenüber dem bestehenden Plan-recht ergeben sich durch das Vorhaben keine nennenswerten Änderungen für die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Durch eine Einzelbaumpflanzung kann der Kompensationsbedarf Verringert werden. Zur Kompensation des verbleibenden Defizits wird ein Teil der bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahme „M1“ aus dem Ökokonto der Gemeinde Baltmannsweiler herangezogen, welche bereits mit der Naturschutzbehörde des Landratsamts Esslingen abgestimmt ist.

7. Literaturverzeichnis

BUND/LÄNDER ARBEITSGEMEINSCHAFT BODEN (LABO 1998): Eckpunkte zur Bewertung von natürlichen Bodenfunktionen in Planungs- und Zulassungsverfahren. Erschienen in: Rosenkranz, Bachmann, König, Einsele: Bodenschutz, Ergänzbares Handbuch (Loseblattsammlung) 9010, XII/98. Erich Schmidt Verlag. Berlin

ENDL 2019: Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse „Neuer Recyclinghof“ vom 02.10.2019

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2005a): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Eingriffsregelung

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2005b): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2008): Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte („Heft Bodenschutz 20“), 20 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2010a): Arten, Biotope, Landschaft Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2010b): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit („Heft Bodenschutz 23“), 32 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung („Heft Bodenschutz 24“), 32 S.

Gesetze in der jeweils gültigen Fassung: Baugesetzbuch (BauGB), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG), Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG), Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)

8. Anhang

Anhang 1: Ausschnitt aus der tabellarischen Gesamtübersicht Ökokonto Baltmannsweiler (FREIRAUMPLANUNG SIGMUND, Stand 16.07.2020)

Bauherr	**Gemeinde Baltmannsweiler**
	Marktplatz 1, 73666 Baltmannsweiler
vertreten durch	Bürgermeister Schmid
Projekt	**Ökokonto Baltmannsweiler**
	Einzelmaßnahmen
Gemarkung	Baltmannsweiler
Flurstück-Nr.	**1826/1 im Gewann Oberer Samsenlau**
Flurst. Größe, gesamt	55.544 m²

Ausschnitt aus der tabellarischen Gesamtübersicht Stand Ökokonto Baltmannsweiler:

Seite 2 von 5

Ökokonto der Gemeinde Baltmannsweiler - Tabellarische Übersicht zum Stand

Bezeichnung	Lage/ Gewann	Nr. Flurstück/ Gemeinde -eigentum	Flurstücksgröße in m²	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmen Größe in m²	Datum	Zustand der Maßnahme
							Geplant
							Bilanziert
							Umgesetzt – sofort verfügbar
		Gemeinde-eigen					Abgestimmt mit dem LRA
							Eingestellt
		Nicht gem. -eigen					Zugeordnet zum Eingriff:
M 1	Oberer Samsenlau	B 1826/1	55.544	Streuobstpflanzung auf ehemals Acker (bei Anpflanzung Intensivgrünland) jetzt Grünland mittlerer Standorte	**38.000 gesamt**		
					2.000		„Neues Salzlager“
					11.000		„Buchsäcker“
					25.000		Noch frei: ca. 180.000 WE

Bilanzierung Einzelmaßnahme

Bestand vor der Maßnahme

Biotoptyp	Nr.	Grundwert	Wertspanne	Faktor	Biotopwert	Fläche	**Bilanzwert**
Acker	37.10	4	4		4	25.000 m²	100.000
						25.000 m²	100.000

Summe Bestand vor der Maßnahme in WE (Werteinheiten/ Ökopunkte)	**100.000**

Planung/ Zustand nach der Maßnahme

Biotoptyp	Nr.	Grund-wert	Wert-spanne	Faktor	Biotop-wert	Fläche	**Bilanzwert**
Fettwiese mittlerer Standorte mit Störungszeigern	33.41	13	13	0,8	10	25.000 m²	250.000
						25.000 m²	250.000

Planung Einzelbäume

Biotoptyp	Nr.	Grund-wert	Wert-spanne	Stamm-umfang	Biotop-wert	Stück	**Bilanzwert**
Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	45.40 b	3	2-3	80	3	125	30.000
						125	30.000

Summe Planung/ Zustand nach der Maßnahme in WE (Werteinheiten/ Ökopunkte)		**280.000**
Bilanz in WE (Werteinheiten/ Ökopunkte)	**+**	**180.000**

Pflege: Baumpflege erfolgte im Rahmen von Baumschnittkursen

Aufgestellt: Grafenberg, den 12.11.2018/ 16.07.2020

Freiraumplanung Sigmund
Landschaftsarchitekten GmbH
72661 Grafenberg, Albstraße 8
fon 07123-97380-0, fax 07123-97380-80
www.fp-sigmund.de

i. A. Silke Groß, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin

Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse

„Neuer Recyclinghof“

Gemeinde Baltmannsweiler
Kreis Esslingen
Baden-Württemberg

PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse

„Neuer Recyclinghof“

Gemeinde Baltmannsweiler
Kreis Esslingen
Baden-Württemberg

Auftraggeber: Gemeinde Baltmannsweiler
Marktplatz1
73666 Baltmannsweiler

Auftragnehmer: ***PE*** Peter Endl (Dipl. Biol.)
Mörikestraße 11
70794 Filderstadt
Tel.: 0711/7778493
Fax: 0711/7778457
mobil: 0172/7312202
peterendl@t-online.de
internet: www.peterendl.de

Projektleitung: Peter Endl Diplom Biologe

Bearbeitung: Peter Endl Diplom Biologe

Bearbeitungszeitraum: Oktober 2019

Filderstadt, den 02.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung und Aufgabenstellung 1

2. Lage und Abgrenzung 1

2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 1

3. Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 4

4. Habitatpotenzialanalyse 5

4.1 Vögel 6

4.2 Säugetiere 6

4.3 Reptilien 8

4.4 Falterarten und holzbewohnende Käferarten 8

5. Fazit 8

6. Literatur 9

7. Anhang 9

Tabellenverzeichnis

Seite

Tab. 1: Prüfliste Vögel 6

Tab. 2: Prüfliste Säugetiere 6

Tab. 3: Prüfliste Reptilien 8

Tab. 4: Prüfliste Falterarten-Holzbewohnende Käferarten 8

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Für den Bereich des geplanten Recyclinghof in Baltmannsweiler-Hohengehren sollte eine faunistische Übersichtsbegehung erfolgen, um artenschutzrechtliche Belange im Vorfeld der Planungen zu berücksichtigen. Die Übersichtsbegehung erfolgte am 15.04.2019. Weiterhin wurden am 14.06.2019 und am 03.07.2019 weitere Begehungen im Gebiet durchgeführt. Hierbei erfolgte eine Nachsuche nach Niststätten von Vögel und Quartierstätten von baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten sowie eine Nachsuche nach Vorkommen der Zauneidechse, ausgewählter Falterarten und holzbewohnender Käferarten. Die vorhandene Baumhöhle (Alter Birnbaum) wurde mit Endoskop untersucht und auf Vorhandensein von Mulm geprüft. Weiterhin erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten (zur Abgrenzung siehe Abb. 1).

2. Lage und Abgrenzung

2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst Teilbereiche der Flurstücke 1501 und 1505. Die Flurstücke werden von einem kleinflächigen Streuobstbestand eingenommen. Ein alter Birnbaum ist im Gebiet zu finden. Der übrige Baumbestand setzt sich aus jüngeren Obstbäumen zusammen. Weiterhin erfolgte die Nutzung als Lagerfläche für Baumaterialien sowie die zeitweilige Aufstellung eines Baucontainers. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,13 ha. Die Abgrenzung des Plangebietes ist in Karte 1 im Anhang dargestellt.

Abbildung 1: Lagerfläche mit Baucontainer und angrenzender Streuobstbestand – April 2019

Abbildung 2: Lagerfläche und angrenzender Streuobstbestand – Juli 2019

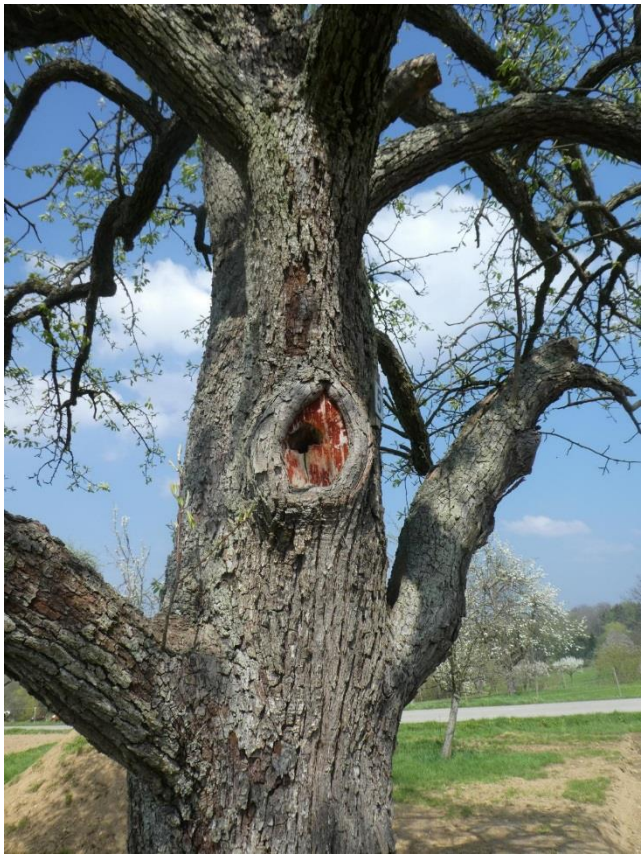

Abbildung 3: Alter Birnbaum mit Baumhöhle – April 2019

Abbildung 4: Alter Birnbaum mit Lagerfläche – Juli 2019

3. Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten:**

a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
b) nicht unter Buchstabe a) fallende
   aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
   bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten:** besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die ***besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten*** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. Habitatpotenzialanalyse

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatpotenzialanalyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Übersichtsbegehungen sowie anhand des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2019) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten) betrachtet. Im Eingriffsbereich sind ein Streuobstbereich mit jungem Baumbestand sowie einem alten Birnbaum zu finden. Weiterhin sind Lagerflächen für Baumaterial vorhanden. Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen geschützter und gefährdeter Brutvogelarten zunächst nicht auszuschließen. Teilweise können Vorkommen der im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für den Naturraum und die Habitatstrukturen angegebenen Brutvogelarten aufgrund fehlender Habitatstrukturen jedoch ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Brutvogelarten wurde im Gebiet nicht festgestellt. Aufgrund des weitgehenden Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen (Bäume mit Baumhöhlen und -spalten), der isolierten Lage und dem Fehlen von geeigneten Futterpflanzen ist ein Vorkommen von holzbewohnenden Käferarten (Juchtenkäfer, Hirschkäfer), baumhöhlen- und baumspaltenbewohnenden Fledermäusen (Quartiere), der Haselmaus, des Nachtkerzenschwärmers, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Großen Feuerfalters vollständig auszuschließen. Die Überprüfung der im alten Birnbaum vorhandenen Baumhöhle erbrachte keine Hinweise auf eine Belegung durch holzbewohnende Käferarten (Juchtenkäfer, Hirschkäfer), baumhöhlen- und baumspaltenbewohnenden Fledermausarten sowie Vogelarten.

ZAK-Status:

LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz:

1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

4.1 Vögel

Tab. 1: Prüfliste Vögel

Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Baumpieper	Anthus trivialis	N	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Grauspecht	Picus canus	N	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	LB	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Rotmilan	Milvus milvus	N	3	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Steinkauz	Athene noctua	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen als Brutvogelart auszuschließen
Wendehals	Inyx troquilla	LB	2	Vorkommen aufgrund fehlender Nachweise als Brutvogelart auszuschließen
Busch- und Baumfreibrüter		-	-	Vorkommen nicht nachgewiesen
Gebäudebrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Nachweise auszuschließen
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. Nachweise auszuschließen
Bodenbrüter		-	-	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

4.2 Säugetiere

Tab. 2: Prüfliste Säugetiere

Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	LB	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat

Tab. 2: Prüfliste Säugetiere

Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	LB	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	LB	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen und Nachweiseauszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Graues Langohr	Plecotus austriacus	LB	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	LB	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Großes Mausohr	Myotis myotis	N	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	N	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen und Nachweiseauszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	LA	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen und Nachweiseauszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	LA	n.d.	Vorkommen aufgrund des Fehlens im weiteren Umfeld unwahrscheinlich
Braunes Langohr	Plecotus auritus	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen und Nachweiseauszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	n.d.	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen und Nachweiseauszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen und Nachweiseauszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen und Nachweiseauszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	n.d.	n.d.	Vorkommen aufgrund des Fehlens im weiteren Umfeld unwahrscheinlich
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	n.d.	n.d.	Vorkommen (Quartiere) aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen, Jagdhabitat nachgewiesen

4.3 Reptilien

Tab. 3: Prüfliste Reptilien				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Zauneidechse	Lacerta agilis	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

4.4 Falterarten und holzbewohnende Käferarten

Tab. 4: Prüfliste Falterarten-Holzbewohnende Käferarten				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Unter-suchungs-relevanz	Vorkommen im Plangebiet
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	LB	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	LB	2	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	n.d.	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Hirschkäfer	Lucanus cervus	N	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. Nachweise auszuschließen
Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	LB	n.d.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. Nachweise auszuschließen

5. Fazit

Vorkommen geschützter Tierarten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Eine Rodung der Gehölzbestände ist jedoch nur außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) zulässig. Unter Berücksichtigung dieser Rodungszeiten ist für das Vorhaben nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu rechnen.

6. Literatur

Zitierte und verwendete Literatur

BFN – BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie Heft 51. 225 S.

BFN – BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2009) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz); Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

7. Anhang

Karte 1: Abgrenzung des Plangebietes

Legende

Plangebiet

N

1:1.000

0 5 10 20 30 40 50 Meter

PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Faunistische und floristische Gutachten

Übersichtsbegehung und Habitatstrukturanalyse zum

Bebauungsplan „Filsstraße“

Gemeinde Reichenbach
Landkreis Esslingen
Baden-Württemberg

PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Habitatstrukturanalyse
zum
Bebauungsplan „Filsstraße“

Gemeinde Reichenbach
Landkreis Esslingen
Baden-Württemberg

Auftraggeber: Gemeinde Reichenbach an der Fils
Hauptstraße 7
73262 Reichenbach an der Fils

Auftragnehmer: ***PE*** Peter Endl (Dipl. Biol.)
Mörikestraße 11
70794 Filderstadt
Tel.: 0711/7778493
Fax: 0711/7778457
mobil: 0172/7312202
peterendl@t-online.de
internet: www.peterendl.de

Projektleitung: Peter Endl Diplom Biologe

Bearbeitung: Peter Endl Diplom Biologe

Bearbeitungszeitraum: Juli 2017

Filderstadt, den 20.07.2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	**Einleitung und Aufgabenstellung**	**1**
2.	**Lage und Abgrenzung**	**2**
3.	**Habitatstrukturanalyse und Ergebnisse der Übersichtsbegehung**	**5**
3.1	**Vögel**	**5**
3.2	**Reptilien**	**6**
3.3	**Falterarten, Käferarten**	**6**
3.4	**Säugetiere**	**7**
4.	**Weitere Vorgehensweise und Handlungsempfehlungen**	**9**
5.	**Literatur**	**10**

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Vorgesehen ist die Erweiterung der Gewerbeflächen an der Filsstraße am südöstlichen Ortsrand von Reichenbach. Zur Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurden Übersichtsbegehungen am 20.06.2017 und am 13.07.2017 durchgeführt. Aufbauend auf dieser Begehung wurde eine Habitatstrukturanalyse des Gebietes nach Zielartenkonzept Baden-Württemberg durchgeführt.

2. Lage und Abgrenzung

Die Lage des Untersuchungsgebietes bzw. des Planungsgebietes sind Abbildung 1 zu entnehmen. Das Plangebiet wird durch Ruderalflächen, Gebüschbereiche, eine gewerblich genutzte Lagerfläche und einen Friedhof eingenommen.

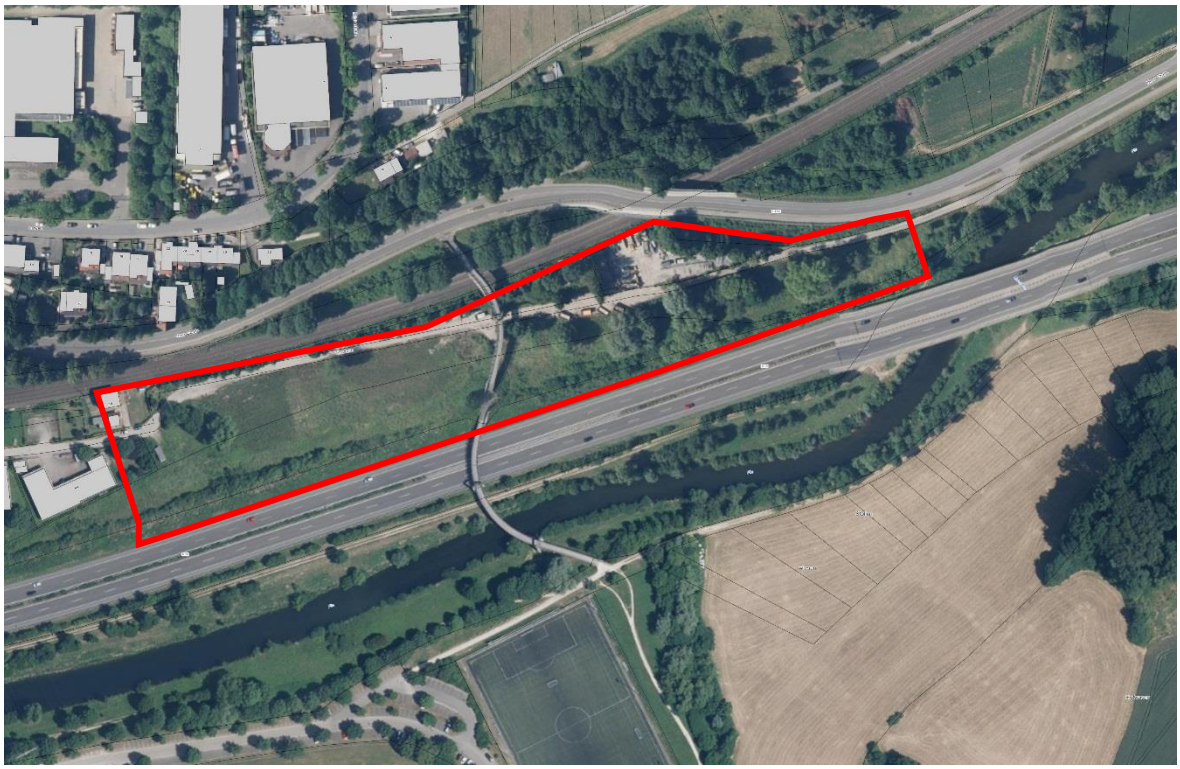

Abbildung 1: Abgrenzung des Planungsgebietes

Abbildung 2: Ruderalfläche im westlichen Teil

Abbildung 3: Weg mit angrenzender Ruderalfläche und Fußgängerbrücke

5

Abbildung 4: Lagerfläche und Fußgängerbrücke

5

Abbildung 5: Russischer Friedhof mit älterem Einzelbäumen

3. Habitatstrukturanalyse und Ergebnisse der Übersichtsbegehung

Anhand der Habitatstrukturen im Plangebiet wurde eine Habitatstrukturanalyse unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse durch die Übersichtsbegehungen anhand des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg (ZAK) (LUBW 2017) durchgeführt. Dabei wurden nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Arten betrachtet (in Verbindung mit europarechtlich geschützten Arten).

3.1 Vögel

Ein Vorkommen der nachgenannten Arten ist teilweise aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. fehlender Nachweise im weiteren Umfeld auszuschließen. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist jedoch mit dem Auftreten von Busch- und Baumfreibrütern sowie Gebäudebrütern (Lagerfläche mit Schuppen) zu rechnen.

Tabelle 1: Prüfliste Vögel

Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Plangebiet
Feldlerche	Alauda arvensis	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Grauammer	Emberiza calandra	LA	1	Keine Vorkommen im weiteren Umfeld bekannt
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	LB	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Haubenlerche	Galerida cristata	LA	3	Keine Vorkommen im weiteren Umfeld bekannt
Kiebitz	Vanellus vanellus	LA	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Kuckuck	Cuculus canorus	N	2	Vorkommen möglich
Rebhuhn	Perdix perdix	LA	1	Vorkommen nicht vollständig auszuschließen
Wachtelkönig	Crex crex	LA	3	Keine Vorkommen im weiteren Umfeld bekannt
Wendehals	Inyx torquilla	LB	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Busch- und Baumfreibrüter		-	-	Vorkommen möglich
Baumhöhlenbrüter		-	-	Vorkommen möglich
Gebäudebrüter		-	-	Vorkommen möglich

ZAK-Status LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart
Untersuchungsrelevanz: 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung. 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

3.2 Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund der Habitatstrukturen nicht auszuschließen.

Tabelle 2: Prüfliste Reptilien				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Plangebiet
Zauneidechse	Lacerta agilis	N	3	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen nicht auszuschließen

ZAK-Status LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart
Untersuchungsrelevanz: 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung. 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

3.3 Falterarten, Käferarten

Ein Vorkommen der nachgenannten Arten ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Tabelle 3: Prüfliste, Falterartem, Holzbewohnende Käferarten,				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Plangebiet
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	LB	2.	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

Tabelle 3: Prüfliste, Falterartem, Holzbewohnende Käferarten,				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Plangebiet
Nachtkerzenschwärmer	Proserpina proserpinus	-	n.d.	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen nicht vollständig auszuschließen
Hirschkäfer	Lucanus cervus	N	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen
Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	LB	1	Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen

ZAK-Status LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart
Untersuchungsrelevanz: 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung. 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

3.4 Säugetiere

Für ausgewählte Arten unter den Fledermausarten ist ein Vorkommen nicht vollständig auszuschließen. Ein Vorkommen von Quartieren (nur zwei ältere Einzebäume ohne Baumhöhlen, Gebäude/Schuppen in Lagerfläche nicht geeignet) ist jedoch aufgrund fehlender Habitatstrukturen weitgehend auszuschließen. Für die Haselmaus ist jedoch ein Vorkommen nicht vollständig auszuschließen.

Tabelle 4: Prüfliste Säugetiere				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Plangebiet
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat

Tabelle 4: Prüfliste Säugetiere				
Art (deutsch)	Art	ZAK Status	Untersuchungsrelevanz	Vorkommen im Plangebiet
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	LB	n.d.	Vorkommen von Quartieren auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	n.d.	Vorkommen von Quartieren auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Graues / Braunes Langohr	Plecotus austriacus/auritus	-	n.d.	Vorkommen von Quartieren auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	n.d.	Vorkommen von Quartieren auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	n.d.	Vorkommen von Quartieren auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	n.d.	Vorkommen von Quartieren auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Mausohr	Myotis myotis	N	n.d.	Vorkommen von Quartieren auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	N	n.d.	Vorkommen von Quartieren auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Abendsegler	Nyctalus noctula	-	n.d.	Vorkommen von Quartieren auszuschließen, ggfs. Jagdhabitat
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	n.d.	Vorkommen aufgrund Habitatstrukturen nicht vollständig auszuschließen

ZAK-Status LA = Landesart Gruppe A; LB = Landesart Gruppe B; N = Naturraumart; z = zusätzliche Zielart

Untersuchungsrelevanz: 1 = Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung. 2 = Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probeflächen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.

3 = Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.

n.d. = Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

4. Weitere Vorgehensweise und Handlungsempfehlungen

Aufgrund der Prüflisten in Kapitel 3 sind Vorkommen von wertgebenden Brutvogelarten, der Haselmaus, der Zauneidechse und des Nachtkerzenschwärmers nicht auszuschließen. Daher wird eine Überprüfung der Vorkommen dieser Arten in geeigneten Erfassungszeiträumen vorgeschlagen. Für die Erfassungen der Brutvogelarten im kommenden Jahr werden 5 Begehungen zur Erfassung der Artengruppe vorgeschlagen. Für die Zauneidechse sind 4 Begehungen im Zeitraum von März bis September 2018 durchzuführen. Der Nachtkerzenschwärmer ist über 2 Begehungen zwischen Juni und August 2018 zu erfassen. Für die Haselmaus sind mindestens 10 sog. Nesttubes im Zeitraum von März bis Oktober 2018 auszubringen und regelmäßig zu kontrollieren.

5. Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

Anlage 5

Architekten
Partnerschaft GbR
Stuttgart

ARP

Landkreis Esslingen

Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach / Fils

Gemeinde Reichenbach an der Fils

Gemeinde Baltmannsweiler

Gemeinde Hochdorf

Gemeinde Lichtenwald

Umweltbericht

zum

Flächennutzungsplan GVV Reichenbach / Fils

1. Fortschreibung, 3. Änderung

Erläuterungsbericht

Datum: 22.09.2017/26.01.2018

Bearbeitung:

Wolfgang Blank
Landschaftsarchitekt BDLA

Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart – Bad Cannstatt

Tel. 0711 25971301

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung 3

1.1 Vorhaben 3
1.2 Planungsmethodik 3
1.3 Lage und Räumliche Abgrenzung der Änderungsbereiche 4
1.4 Inhalte und Ziele der Änderungen des Flächennutzungsplans 6

2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans 8

2.1 Fachgesetze 8
2.2 Fachplanungen 8
2.3 Artenschutz 12

3 Beschreibung der Umweltauswirkungen 13

3.1 Beschreibung der Wirkfaktoren 13
3.2 Mögliche Wirkungen durch die Anlage von Gewerbeflächen 13
3.3 Mögliche Wirkungen für die Realisierung der Teilflächen 1b, 2 und 3 14
3.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 14

4 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands 15

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 15
4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 19
4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 19

5 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation erheblicher Umweltauswirkungen 20

6 Zusätzliche Angaben 21

6.1 Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung 21
6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) 21

7 Zusammenfassung und Planungsempfehlungen 22

7.1 Teilfläche 1a "Filsstraße-Ost", Gemeinde Reichenbach an der Fils 22
7.2 Teilfläche 1b "Filsstraße-West", Gemeinde Reichenbach an der Fils 22
7.3 Teilfläche 2 Sondergebiet Erholung "Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb“, Gemeinde Lichtenwald 23
7.4 Teilfläche 3 "Brunnenwiesenweg", Gemeinde Hochdorf 23

8 Literatur- und Quellenverzeichnis 24

9 Anlagen 27

1 Einleitung

1.1 Vorhaben

Der Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils im Landkreis Esslingen plant die 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Folgende Teilflächen sind Gegenstand der geplanten 3. Änderung der 1. Fortschreibung:

Nr.	Name der Teilfläche	Gemeinde	Bestand	Planung	Größe
1a	Filsstraße-Ost	Reichenbach an der Fils	Öffentliche Grünfläche	Gewerbliche Baufläche	0,7 ha
1b	Filsstraße-West	Reichenbach an der Fils	Gemischte Baufläche und Pumpwerk	Gewerbliche Baufläche	0,2 ha
2	Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb	Lichtenwald	Fläche für Landwirtschaft, Gartenhausgebiet	Sondergebiet Erholung	2,5 ha
3	Brunnenwiesenweg	Hochdorf	Fläche für Gemeinbedarf (Kirche)	Wohnbaufläche	0,1 ha

Tabelle 1 Übersicht der Änderungsflächen

Bei den Teilflächen 1b, 2 und 3 handelt es sich um Anpassungen an das bestehende Baurecht.

1.2 Planungsmethodik

Für Bauleitpläne ist gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Bestandteile des Umweltberichts sind in Anlage 1 des Baugesetzbuches geregelt. Die zu beachtenden Schutzgüter sind in §1 Abs.6 (7) aufgeführt. [15]

Grundlage des Umweltberichts in der vorliegenden Fassung bilden die Unterlagen zur 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Architekten Partnerschaft Stuttgart (ARP). [27]

Als Grundlage für die Entscheidung welche Flächenänderungen in das 3. Änderungsverfahren einfließen sollen, wurden bereits im März 2017 sogenannte „Steckbriefe“ für die in Frage kommenden Flächen erarbeitet. Hierbei wurden die einzelnen Flächen hinsichtlich ihrer städtebaulichen Eignung überprüft und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Die Steckbriefe der verbliebenen und teilweise modifizierten Teilflächen des 3. Änderungsverfahrens wurden angepasst und sind in der Anlage zum Umweltbericht beigefügt. Die Methodik zur Erstellung der Steckbriefe einschließlich der Erfassung und Bewertung der Schutzgüter wird in Kapitel 4.1.1 erläutert.

Für das Vorhaben wurden die folgenden Unterlagen und Fachgutachten erstellt sowie im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt:

- Bebauungsplan "Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb", (SI Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG) [31]
- Übersichtsbegehung und Habitatstrukturanalyse zum Bebauungsplan "Filsstraße" (PE-Peter Endl) [12]

1.3 Lage und Räumliche Abgrenzung der Änderungsbereiche

Der Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils im Landkreis Esslingen umfasst die Verbandsgemeinden Baltmannsweiler, Hochdorf, Lichtenwald und Reichenbach an der Fils. Der Flächennutzungsplan wurde für den gesamten Gemeindeverwaltungsverband aufgestellt.

Die Lage und Abgrenzung der vier Teilflächen ist in Abbildung 1 dargestellt. Die detaillierte räumliche Abgrenzung wird im folgenden Kapitel 1.4 beschrieben.

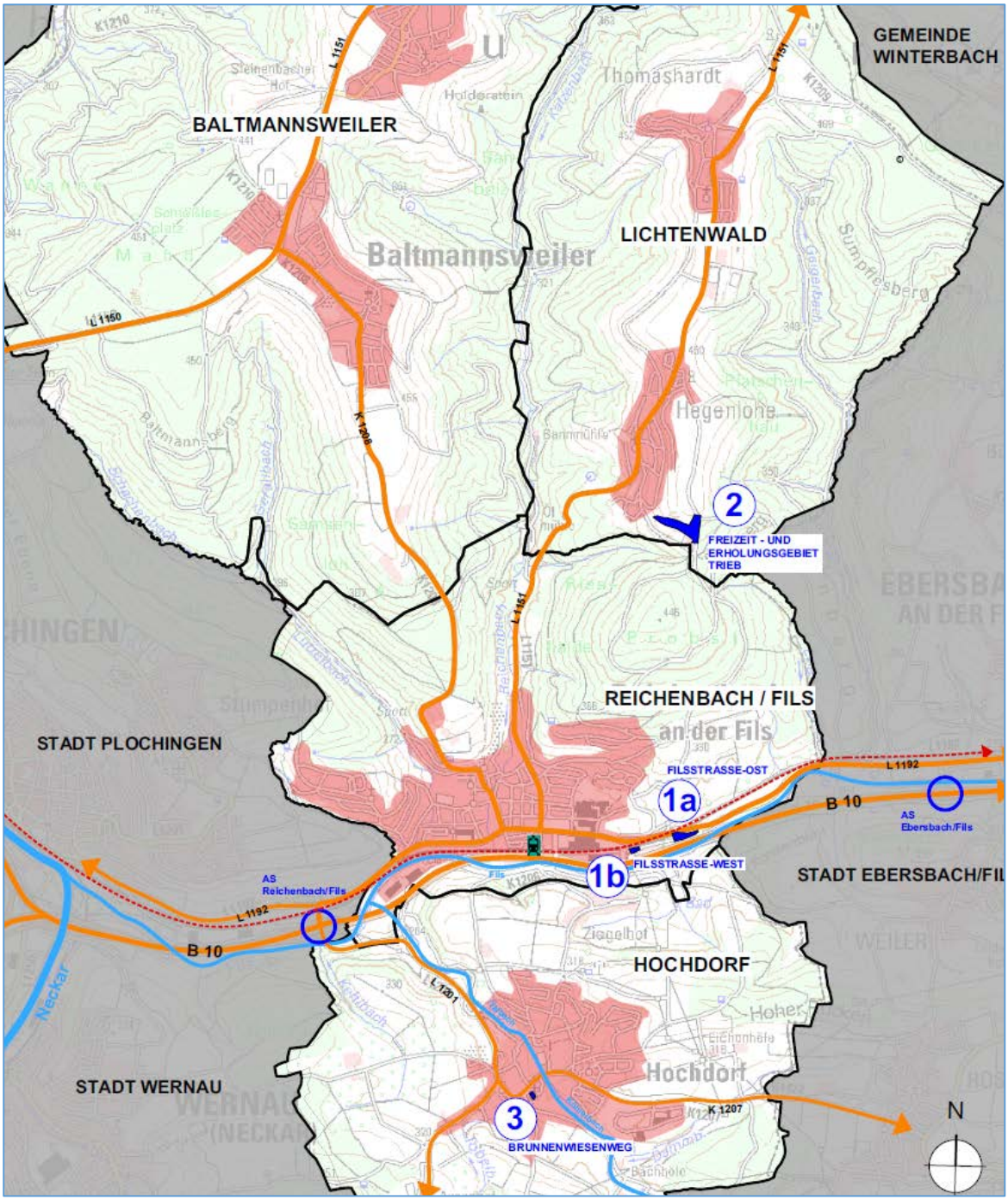

Abbildung 1 Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche (unmaßstäblich)
(Quelle: ARP Stuttgart) [27]

1.4 Inhalte und Ziele der Änderungen des Flächennutzungsplans

Die 3. Änderung der 1. Fortschreibung umfasst die Erweiterung eines Gewerbegebiets sowie Anpassungen an das bestehende Baurecht. Insgesamt ist die Änderung von vier Teilflächen geplant.

Planziel der dritten Änderung ist es, den Bedarf nach zusätzlichen Gewerbeflächen innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes zu decken. Zudem sollen die Anpassungen an das bestehende Baurecht in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Bei der geplanten gewerblichen Bauflächen handelt es sich um eine Erweiterung bestehender Gewerbeflächen. Die Fläche liegt nahe der B10 auf der Gemarkungen Reichenbach an der Fils und ist verkehrlich gut erschlossen. Für die Fläche besteht eine konkrete Nachfrage für eine Betriebserweiterung/ -verlagerung.

Die Änderung umfasst auf den einzelnen Teilflächen folgende Inhalte:

Fläche 1a - gewerbliche Baufläche "Filsstraße-Ost“

Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets entlang der Filsstraße nach Osten mit insgesamt ca. 0,7 ha. Die bisherige Darstellung einer öffentlichen Grünfläche wird in eine geplante gewerbliche Baufläche geändert.

Fläche 1b - gewerbliche Baufläche "Filsstraße-West“

Umwandlung einer gemischten Baufläche und eines Pumpwerks in eine gewerbliche Baufläche mit insgesamt ca. 0,2 ha. Es handelt sich um eine bereits bebaute Fläche im Innenbereich (Anpassung). Die bisherige Darstellung eines Mischgebiets im Flächennutzungsplan entspricht nicht der bestehenden Nutzung.

Fläche 2 - Sondergebiet Erholung "Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb“

Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft (0,1 ha) sowie eines Gartenhausgebietes (2,4 ha) in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung mit insgesamt ca. 2,5 ha. Für die Fläche besteht der Bebauungsplan „Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb“ vom 31.05.2016. Das Bebauungsplanverfahren ist bereits abgeschlossen.

Fläche 3 - Wohnbaufläche "Brunnenwiesenweg“

Umwandlung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kirche in einer Wohnbaufläche mit insgesamt ca. 0,1 ha. Es handelt sich um eine bereits bebaute Fläche im Innenbereich (Anpassung).

Nr.	Bestand	Planung
1a+b	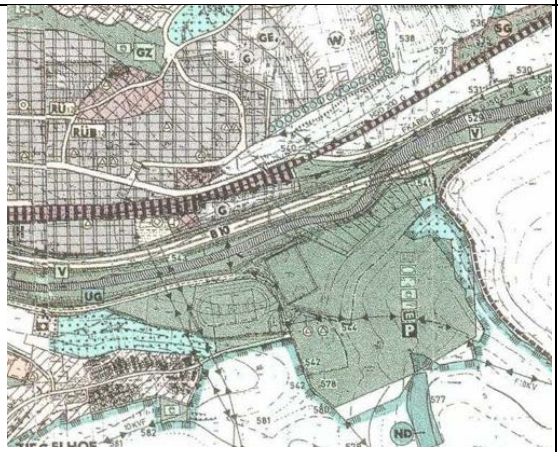	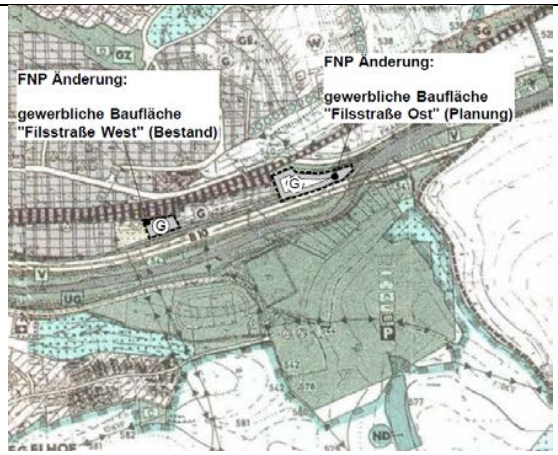
2	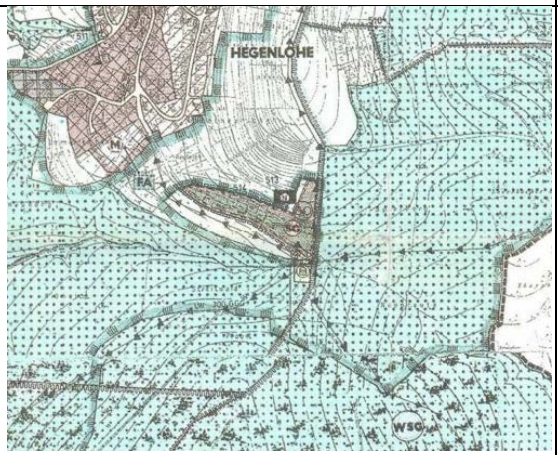	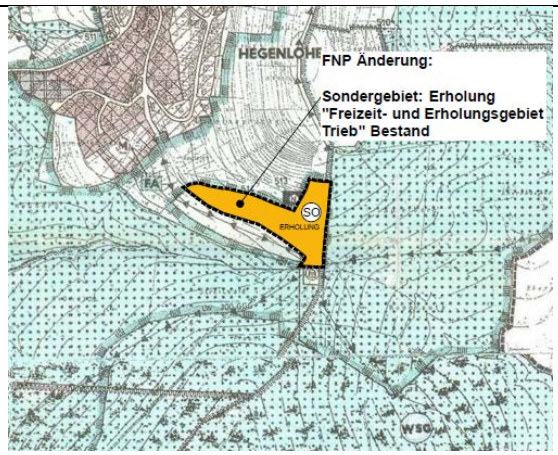
3		

Abbildung 2 Abgrenzung und Inhalte der Änderungsbereiche (unmaßstäblich)
(Quelle: ARP Stuttgart) [27]

2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans

2.1 Fachgesetze

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind die Vorschriften zum Umweltschutz gemäß §1a Bau GB [15] in Verbindung mit dem BNatSchG [18] zu beachten.

Zum Schutz streng geschützter Arten sind §§ 44 ff. BNatSchG [18] in Verbindung mit Art. 12 und 16 FFH-Richtlinie, Anhang IV und Art. 5 und 9 Vogelschutzrichtlinie zu beachten. [21][22]

Zum Schutz des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers sind die jeweiligen Fachgesetze BBodSchG [17] und WHG [26] zu beachten.

Grundlage für die Beurteilung von auftretenden Emissionen sind das Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. die entsprechende Verordnung (16. BImSchV – Verkehrslärm [23]) sowie die zugeordneten Verwaltungsvorschriften TA Luft [19] und TA Lärm [24].

2.2 Fachplanungen

2.2.1 Pläne und Programme

Regionalplan [33]

Im Regionalplan des Verbandes Region Stuttgart sind die Teilflächen wie folgt dargestellt:

Nr.	Name Teilfläche	Darstellung in der Raumnutzungskarte
1a	Filsstraße-Ost	Landwirtschaft sonstige Fläche, Ferngasleitung
1b	Filsstraße-West	Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet, Ferngasleitung
2	Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb	Regionaler Grünzug (VRG), Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II), Fernwasserleitung
3	Brunnenwiesenweg	Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet

Tabelle 2 Übersicht Darstellung in der Raumnutzungskarte

Regionaler Grünzug (VRG):

Regionale Grünzüge sind größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die naturgebundene Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Die Regionalen Grünzüge sichern in der Region Stuttgart den großräumigen regionalen Freiraumzusammenhang sowie das Leistungsvermögen des Naturhaushalts. Sie sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete dargestellt.

Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II):

In der Region sollen die Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft in ihrem Umfang, ihrer natürlichen Beschaffenheit und in ihrer natürlichen Leistungskraft nachhaltig gesichert werden. Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der Vorrangfluren gemäß Flurbilanz 2007. Die Kategorien bedeuten im Einzelnen:

☐ Kategorie 1: Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz
☐ Kategorie 2: Vorrangflur Stufe II gemäß Flurbilanz
☐ Kategorie 3: Grenzflur
☐ Kategorie 4: Untergrenzflur

Die Kategorien 1 und 2 benennen die landbauwürdigen Flächen, die sowohl von der natürlichen als auch der wirtschaftlichen Eignung von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind. Die Flächen der Vorrangflur Stufe I bilden die Vorbehaltsgebiete (VBG) für Landwirtschaft. Die Flächen der Vorrangflur Stufe II sind nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt. Auch auf Flächen der Vorrangflur Stufe II sollten Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben.

Für die Teilfläche 1a "Filsstraße-Ost" steht eine Ausweisung als Gewerbestandort der Darstellung im Regionalplan nicht entgegen.

Für die Teilfläche 1b "Filsstraße-West" steht eine Ausweisung als Gewerbestandort der Darstellung im Regionalplan nicht entgegen.

Die Teilfläche 2 "Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb" liegt im Regionalen Grünzug (VRG) und im nachrichtlich dargestellten Bereich der Vorrangstufe II der landwirtschaftlichen Flurbilanz. Eine Ausweisung als Sondergebiet Erholung steht der Darstellung im Regionalplan nicht entgegen.

Für die Teilfläche 3 "Brunnenwiesenweg" entspricht eine Ausweisung als Wohngebiet der Darstellung im Regionalplan.

<u>Flächennutzungsplan</u>

Die geplante 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird in Kapitel 1.4 beschrieben.

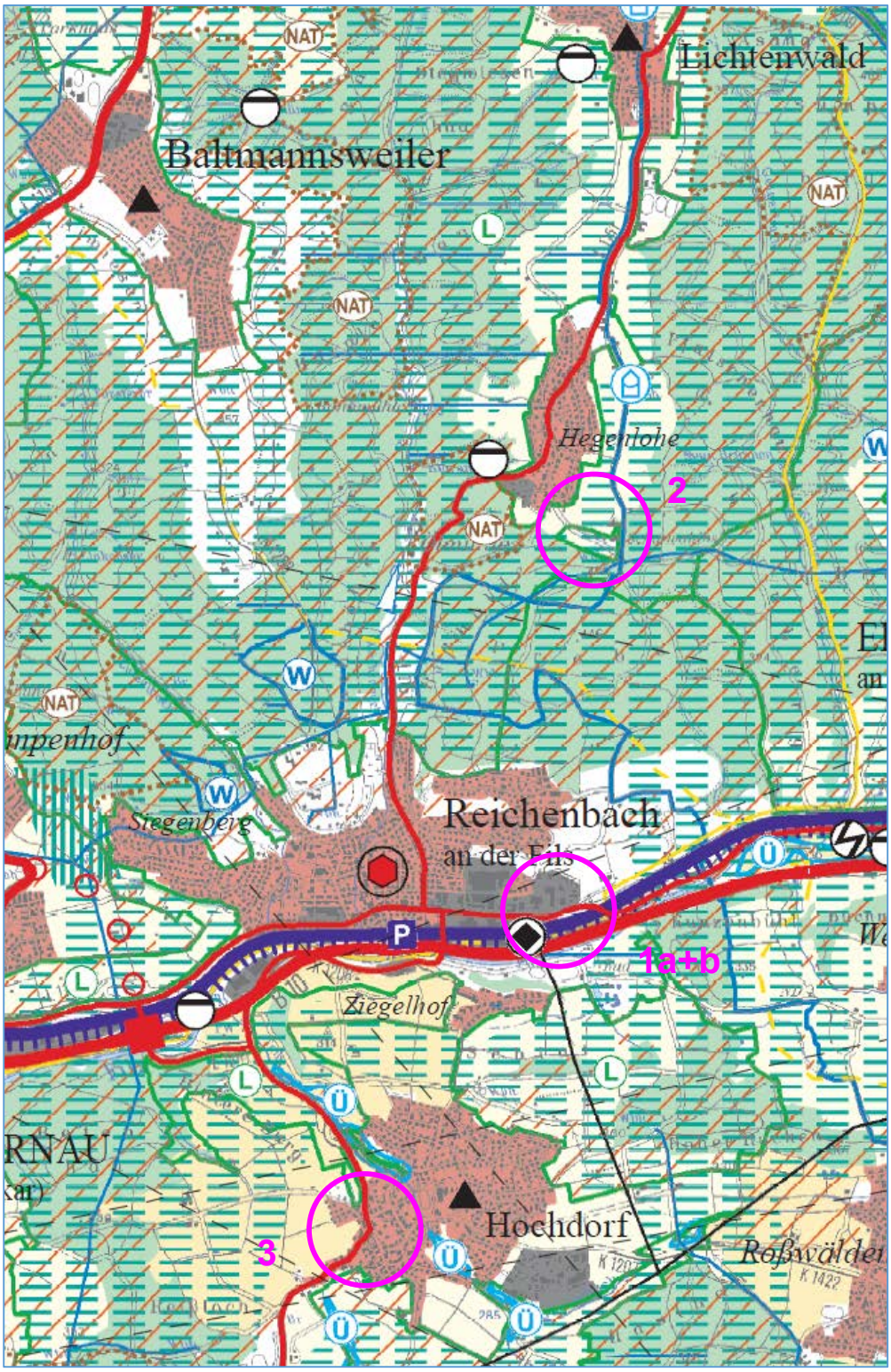

Abbildung 3 Regionalplan (unmaßstäblich) [33]

2.2.2 Schutzgebiete Natur und Landschaft

Als Schutzgebiete für Natur- und Landschaft werden die folgenden im BNatSchG [18] und NatSchG [20] aufgeführte Gebiete berücksichtigt: Nationalparke, Naturparke, Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gesetzlich geschützte Biotope, Alleen.

Innerhalb der Teilflächen bzw. im unmittelbaren Umfeld liegen folgende Schutzgebiete für Natur und Landschaft vor: [5]

Schutzgebiete Natur und Landschaft			
Nr.	**Name Teilfläche**	**Innerhalb der Teilfläche**	**Umfeld**
1a	Filsstraße-Ost	"Feldgehölze südöstlich des Gewerbegebietes 'Leintelstraße' "	**Gesetzlich geschützte Biotope:** "Feldhecke an der B10 (neu) am östlichen Ortsende von Reichenbach" "Feldgehölze südöstlich des Gewerbegebietes 'Leintelstraße' "
1b	Filsstraße-West	keine	**Gesetzlich geschützte Biotope:** "Feldhecke an der B10 (neu) am östlichen Ortsende von Reichenbach"
2	Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb	keine	**Landschaftsschutzgebiet:** "LSG Mittlerer Schurwald" **Gesetzlich geschützte Biotope:** Schlehenhecke und Hecke
3	Brunnenwiesenweg	keine	keine

Tabelle 3 Übersicht Schutzgebiete Natur und Landschaft

Die gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Teilfläche 1a "Filsstraße-Ost" müssen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

2.2.3 Schutzkonzepte Natur und Landschaft

Innerhalb der Teilflächen liegen folgende Flächen des Biotopverbundes für Offenlandlebensräume vor: [5]

Biotopverbund Offenlandlebensräume		
Nr.	**Name Teilfläche**	**Innerhalb der Teilfläche**
1a	Filsstraße-Ost	Biotopverbund mittlerer Standorte: Kleinflächig östlicher Bereich: 1000m-Suchraum
1b	Filsstraße-West	keine
2	Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb	Biotopverbund mittlerer Standorte: Westlicher Bereich: Kernfläche (im Bereich der Grünfläche) und Kernraum (im Bereich des Wochenendhausgebiets) Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung verläuft am südlichen Rand des Plangebiets
3	Brunnenwiesenweg	keine

Tabelle 4 Übersicht Schutzkonzepte Natur und Landschaft

Die Biotopvernetzung entlang der angrenzenden Bahntrasse kann für die Teilfläche 1a "Filsstraße-Ost" erhalten bleiben. Die Flächennutzung und somit der Biotopverbund für die Teilfläche 2 "Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb" bleibt unverändert bestehen.

2.2.4 Schutzgebiete "Natura 2000"

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU verfolgt das Ziel, ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten (§ 31 BNatSchG).

Die FFH-Richtlinie schreibt vor, dass für Projekte oder Pläne (u.a. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne), die erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele von „Natura-2000-Gebiete“ haben, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Bereich der Teilflächen und in der Umgebung kommen keine Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz, FFH-Gebiete) vor. [5]

2.2.5 Sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte

Als sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte werden berücksichtigt: Wasserschutzgebiete, Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Hochwasserrisikogebiete, Quellenschutzgebiete, Geotope, Moorkataster, Waldschutzgebiete nach LWaldG

Innerhalb der Teilflächen bzw. im unmittelbaren Umfeld liegen folgende sonstige Schutzgebiete und Schutzobjekte vor: [6]

Schutzgebiete Wasser				
Nr.	**Name Teilfläche**	**Wasserschutzgebiete**	**Festgesetztes Überschwemmungsgebiet**	**Hochwassergefahr**
1a	Filsstraße-Ost	keine	keine	überschwemmt bei HQ extrem bis zu 1 m, stellenweise bis zu 1,5 m
1b	Filsstraße-West	keine	keine	überschwemmt bei HQ 50 bis zu 0,5 m
2	Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb	kleinflächig im östlichen Plangebiet: Teil des festgesetzten "WSG Gentenried I+II – Ebersbach" Zone IIIA	keine	keine
3	Brunnenwiesenweg	keine	keine	keine

Tabelle 3 Übersicht Schutzgebiete Wasser

Die Teilfläche 1a "Filsstraße-Ost" kann bei Extremhochwasser teilweise überflutet werden. Die Teilfläche 1b "Filsstraße-West" kann bei HQ50 überflutet werden. Im weiteren Verfahren müssen Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

2.3 Artenschutz

Zur Ermittlung möglicher Artenschutzrechtlicher Konflikte wurden im Jahr 2017 eine Übersichtsbegehung und eine Habitatstrukturanalyse für die Teilfläche 1a "Filsstraße-Ost" durchgeführt. Der ausführliche Ergebnisbericht ist in der Anlage beigefügt [12].

Das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist eine weitergehende Erfassung von Brutvögeln, Haselmaus, Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer erforderlich.

Die weitergehenden Erfassungen sollen im Jahr 2018 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Kartierung sollen für weitere Verfahren berücksichtigt werden.

3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

3.1 Beschreibung der Wirkfaktoren

Die Realisierung des Vorhabens wirkt sich in vielfältiger Weise auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aus. Die mit dem Vorhaben verbundenen wesentlichen Effekte werden als sogenannte Wirkfaktoren aufgeführt. Sie werden in baubedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingt untergliedert. Die Wirkfaktoren sind die Ursachen für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft.

Die Änderung des Flächennutzungsplans selbst hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt, da die konkreten Vorhaben erst nach Beschluss des verbindlichen Bebauungsplans umgesetzt werden können. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan bildet jedoch den Rahmen für den verbindlichen Bebauungsplan, daher werden schon im Flächennutzungsplan die möglichen Wirkungen des Vorhabens so weit wie möglich abgeschätzt.

3.2 Mögliche Wirkungen durch die Anlage von Gewerbeflächen

Die nachfolgenden Wirkfaktoren betreffen die Realisierung von Gewerbeflächen auf der Teilfläche 1a.

3.2.1 Baubedingte Wirkungen

(Wirkungen, die während der Bauphase auftreten, z.B.)

- Veränderung des Landschaftsbilds
- Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen
- Bodenumlagerung durch Abtrag und Auftrag
- Lagern von Baumaterialien außerhalb der Baustelle
- Abschwemmen von Wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase
- Lärm- und Schadstoffemissionen während des Baubetriebs

3.2.2 Anlagenbedingte Wirkungen

(Dauerhafte Veränderungen der Landschaft durch Anlagen aller Art, z.B.)

- Biotopverluste, Veränderung der Standortverhältnisse
- Verlust von Habitatstrukturen für Tiere
- Verlust von Boden durch Versiegelung und Überbauung
- Minderung der Rückhaltefähigkeit für Niederschlagswasser und der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Versiegelung, Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Verlust von Überschwemmungs- / bzw. Retentionsräumen
- Veränderung der Ufer- und Auenkomplexe sowie der Gewässerstruktur (durch Querungen)

- Verlust von Kaltluft produzierenden Freiflächen
- Unterbrechung von Kaltluftströmungen
- Veränderung des Lokalklimas durch Nutzungsänderung
- Veränderung des Landschaftsbilds durch die Bebauung einer bisherigen Freifläche
- Minderung der Erholungseignung in den angrenzenden Bereichen, Verlust von Erholungsinfrastruktur

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

(Wirkungen, die durch Nutzung der Anlagen entstehen, z.B.)

- Anthropogene Nutzung der Flächen innerhalb des Gebiets
  - Nutzungsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen

3.3 Mögliche Wirkungen für die Realisierung der Teilflächen 1b, 2 und 3

Bei den Teilflächen 1b, 2 und 3 handelt es sich um eine Anpassung an bestehendes Baurecht, die Realnutzung wird nicht verändert.

3.4 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die Beschreibungen der einzelnen Wechselwirkungen sind unter den jeweiligen Schutzgütern erfasst.

Im vorliegenden Fall liegt die gravierendste Einwirkung des Vorhabens in der Veränderung der Realnutzung und der Versiegelung des Bodens (Teilfläche 1a). Dies bedingt Einwirkungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen, auf den Wasserkreislauf, das Klima, das Landschaftsbild und den Erholungsraum des Menschen.

4 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

4.1.1 Methodik

4.1.1.1 Steckbriefe

Für jede Teilfläche wurde ein separater Steckbrief erarbeitet. Dieser betrachtet neben einer städtebaulichen Eignung der Teilfläche die umweltrelevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotope und Biologische Vielfalt, Landschaftsbild/Erholung, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter. Es erfolgt eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme, Bewertung bzw. Bedeutung der Fläche sowie eine Wirkungsprognose. Am Ende der Steckbriefe sind in einer Gesamtbewertung der Raumwiderstand sowie der Wirkungsgrad des Eingriffs noch einmal zusammengefasst.

Die Steckbriefe für die einzelnen Teilflächen sind dem Umweltbericht in der Anlage beigefügt. Bei den Teilflächen 1b "Filsstraße-West" und 3 "Brunnenwiesenweg" handelt es sich um Flächen nach §13a BauGB, für die Umweltbelange wurde daher kein Steckbrief erstellt.

4.1.1.2 Bestandserfassung

Die Bestanderfassung erfolgt durch Ortsbegehung sowie durch Auswertung vorhandener Fachkarten und Fachgutachten (vgl. Literatur- und Quellenverzeichnis). Die Ergebnisse sind in den Steckbriefen beschrieben und dargestellt.

Die Lufthygienische Situation im Plangebiet wird jeweils beim Schutzgut Klima / Luft berücksichtigt.

Das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Plangebiets wird jeweils beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

4.1.1.3 Bewertung bzw. Bedeutung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Schutzgüter wird nach der Arbeitshilfe "Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" und den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ der LUBW (vormals LfU) [29][30] abgearbeitet und durch die "Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung" von StadtLandFluss ergänzt. [32]

Nach dieser Methodik umfasst die Einstufung fünf Stufen: sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch. Die Bedeutung der Schutzgüter als Wert- und Funktionselement wird daraus wie folgt abgeleitet:

Besondere Bedeutung	sehr hoch, hoch	Stufe A und B
Allgemeine Bedeutung	mittel	Stufe C
Geringe Bedeutung	gering, sehr gering	Stufe D und E

Folgende Abweichungen und Ergänzungen des Leitfadens wurden vorgenommen:

Schutzgut Boden

Die Bewertung des Schutzguts Boden erfolgt nach der Ökokontoverordnung [25], deren Bewertungsansatz auf dem Leitfaden der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Bodenschutz 24“ [28] beruht. Der Boden wird anhand seiner Funktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Standort für die natürliche Vegetation“ bewertet.

Als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung werden Böden mit einer Gesamtbewertung von 3,0 und höher berücksichtigt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das potentielle Vorkommen streng geschützter Tierarten wird zunächst nicht bewertet. Der Artenschutz ist in der weiteren Planung in jedem Fall gesondert zu berücksichtigen. Die Zuordnung der Wert- und Funktionselemente erfolgt über Biotoptypen und Lage in Schutzgebieten.

Klima/Luft

Der Hinweis auf Bodeninversionsgefährdete Gebiete wird nicht als Wert- und Funktionselement bewertet. Im Hinblick auf den Immissionsschutz sind hierzu in der weiteren Planung ggf. Maßnahmen zu berücksichtigen.

Schutzgüter Mensch / Gesundheit und Kultur- und Sachgüter

Für die Schutzgüter Mensch / Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter wird die Bedeutung der Schutzgüter als Wert- und Funktionselement nicht erhoben. Für das Schutzgut Mensch werden stattdessen die Orientierungswerte für Lärmeinwirkungen betrachtet. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird das Vorhandensein von solchen Gütern als bedeutend eingestuft.

4.1.1.4 Wirkungsprognose

Für die einzelnen Schutzgüter wird die voraussichtliche Wirkung der jeweiligen Vorhaben beschrieben. Folgende geplante Nutzungen treten je nach Fläche auf:

- Gewerbenutzung (Flächenversiegelung)
- Sonderbaufläche (Freizeit- und Erholungsgebiet)

Der Wirkungsgrad des Vorhabens (Erheblichkeit) auf das Schutzgut wird in drei Kategorien unterschieden:

Hoch weitgehender Funktionsverlust des Schutzguts von allgemeiner oder besonderer Bedeutung

Mittel weitgehender Funktionsverlust des Schutzguts von geringer Bedeutung oder teilweiser Funktionsverlust des Schutzguts von allgemeiner oder besonderer Bedeutung/Abstufung durch Vorbelastung

Gering geringer Funktionsverlust

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind bei der Zuordnung des Wirkungsgrades berücksichtigt. Jedoch können diese weitgehend erst in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden.

4.1.1.5 Gesamtbewertung

In der Gesamtbewertung wird die Empfindlichkeit der Teilfläche gegenüber den Vorhaben unter Berücksichtigung aller Schutzgüter beschrieben und als Raumwiderstand dargestellt. Es werden drei Kategorien unterschieden:

Hoch Betroffenheit von mindestens 3 Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung oder Lage im Schutzgebiet

Mittel Betroffenheit von mindestens 2 Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung

Gering Betroffenheit von mindestens 1 Wert- und Funktionselementen besonderer oder Wert- und Funktionselementen allgemeiner oder geringer Bedeutung

Zudem wird der Wirkungsgrad des Eingriffs unter Berücksichtigung aller Schutzgüter zusammengefasst. Hieraus werden Empfehlungen für Maßnahmen zur weiteren Berücksichtigung bei den nachfolgenden Planungsschritten abgeleitet.

Bereits versiegelte Flächen haben dabei immer eine geringe Bedeutung für den Raumwiderstand und einen geringen Wirkungsgrad für das Vorhaben.

4.1.2 Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse der Umweltsteckbriefe

4.1.2.1 Teilfläche 1a "Filsstraße-Ost"

Im Plangebiet liegen für das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Klima/Luft und das Schutzgut Tiere und Pflanzen Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung vor. Die Fläche wird bei Extremhochwasser überschwemmt zudem liegt sie im Bereich einer Kaltluftleitbahn. Am nördlichen Rand liegt eine Feldhecke als gesetzlich geschütztes Biotop vor. Der Raumwiderstand der Fläche wird daher als "mittel" bewertet, im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops als hoch sowie im Bereich von versiegelten Flächen als "gering".

Der Wirkungsgrad des Vorhabens (Erheblichkeit) wird aufgrund bestehender Vorbelastungen der Fläche für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Arten/Biotope als "mittel" sowie für die Schutzgüter Landschaft/Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter als "gering" eingeschätzt.

Für die weitere Planung müssen folgende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Bodenschutz / Altablagerung
- Lage im Überschwemmungsbereich bei Extremhochwasser
- Versickerung von Oberflächenwasser
- Artenschutz bei Vorkommen von streng geschützten Arten
- Gesetzlich Geschützes Biotop (Feldhecke)
- Erhalt der Kaltluftströmung
- Lärm- und Immissionsschutz
- Verlegung des Friedhofs

4.1.2.2 Teilfläche 1b "Filsstraße-West"

Es handelt sich um eine bereits bebaute Fläche im Innenbereich. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.1.2.3 Teilfläche 2 "Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb"

Für die Fläche besteht der Bebauungsplan „Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb“ vom 31.05.2016. Das Bebauungsplanverfahren ist bereits abgeschlossen. Durch das Vorhaben sind keine Nutzungsänderungen zu erwarten. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.1.2.4 Teilfläche 3 "Brunnenwiesenweg"

Es handelt sich um eine bereits bebaute Fläche im Innenbereich. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft keine Veränderung im Bereich der Teilflächen zu erwarten - weder im positiven noch im negativen Sinne.

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mögliche Flächenalternativen für die Ausweisung von Gewerbeflächen wurden im Vorfeld überprüft. Für mehrere in Frage kommende Standorte wurden Steckbriefe erarbeitet. Hierbei wurden die einzelnen Flächen hinsichtlich ihrer städtebaulichen Eignung überprüft und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Folgende Standorte wurden zusätzlich untersucht:

Gemeinde Hochdorf	"Talbachwiesen" und "Mittleres Feld"
Gemeinde Reichenbach an der Fils	"Talbach"

5 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation erheblicher Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen sollen auf nachfolgender Planungsebene durch Festsetzungen berücksichtigt werden:

Schutzgut	**Maßnahmen**
Boden	Minimierung von Versiegelung und Bodenverdichtung Schonender Umgang mit Boden, Wiederverwertung von Oberboden
Wasser	Minimierung von Versiegelung und Bodenverdichtung, z.B. durch Wasserdurchlässige Beläge Versickerung und Retention von Niederschlagswasser, z.B. Versickerungsmulden, Retentionsbecken, Dachbegrünung Vermeidung von Stoffeinträgen Ggf. bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen oder Ausgleich von Retentionsvolumen
Klima/Luft	Erhalt der Kaltluftströme durch geeignete Ausrichtung der Baukörper Durchgrünung und Eingrünung
Tiere und Pflanzen	CEF-Maßnahmen für betroffene Arten Erhalt von geschützten Biotopen Durchgrünung und Eingrünung Biotopvernetzung
Landschaft/Erholung	Durchgrünung und Eingrünung Beschränkung von Bauhöhen Erhalt von Radwegeverbindungen
Mensch	Lärm- und Immissionsschutzmaßnahmen
Kultur- und Sachgüter	Umsiedlung Friedhof

Als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt werden voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Die Zusammenstellung der Unterlagen erfolgte in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Ingenieur- und Planungsbüros sowie der Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach / Fils. Bedeutende Schwierigkeiten bestanden keine.

6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Eine Überwachung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen sowie der Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

7 Zusammenfassung und Planungsempfehlungen

Der Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils im Landkreis Esslingen plant die Änderung bzw. Anpassung von insgesamt vier Teilflächen im Flächennutzungsplan.

7.1 Teilfläche 1a "Filsstraße-Ost", Gemeinde Reichenbach an der Fils

Zusammenfassung

Die bisherige Darstellung einer öffentlichen Grünfläche (0,7 ha) wird in eine geplante gewerbliche Baufläche (0,7 ha) geändert.

Für die Teilfläche 1a "Filsstraße-Ost" steht eine Ausweisung als Gewerbestandort der Darstellung im Regionalplan nicht entgegen.

Im Plangebiet liegen für das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Klima/Luft und das Schutzgut Tiere und Pflanzen Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung vor. Die Fläche wird bei Extremhochwasser überschwemmt zudem liegt sie im Bereich einer Kaltluftleitbahn. Am nördlichen Rand liegt eine Feldhecke als gesetzlich geschütztes Biotop vor. Der Raumwiderstand der Fläche wird daher als "mittel" bewertet, im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops als hoch sowie im Bereich von versiegelten Flächen als "gering".

Der Wirkungsgrad des Vorhabens (Erheblichkeit) wird aufgrund bestehender Vorbelastungen der Fläche für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Arten/Biotope als "mittel" sowie für die Schutzgüter Landschaft/Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter als "gering" eingeschätzt.

Planungsempfehlung

Das Plangebiet weist Bereiche mit mittlerem und geringem Raumwiderstand auf und stellt daher ein vergleichsweise eher konfliktarmes Gebiet dar.

In der nachfolgenden Planungsebene müssen weitergehende Untersuchungen (insbesondere Artenschutz, Lärm- und Immissionsschutz, Altablagerung) durchgeführt werden sowie Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Bei erfolgreicher Umsetzung aller Maßnahmen ist derzeit davon auszugehen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bestehen bleiben.

7.2 Teilfläche 1b "Filsstraße-West", Gemeinde Reichenbach an der Fils

Zusammenfassung

Umwandlung einer gemischten Baufläche und eines Pumpwerks in eine gewerbliche Baufläche mit insgesamt ca. 0,2 ha.

Die Teilfläche 1b "Filsstraße-West" kann bei HQ50 überflutet werden.

Es handelt sich um eine bereits bebaute Fläche im Innenbereich. Die bisherige Darstellung eines Mischgebiets im Flächennutzungsplan entspricht nicht der bestehenden Nutzung. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

7.3 Teilfläche 2 Sondergebiet Erholung "Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb“, Gemeinde Lichtenwald

Zusammenfassung

Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft (0,1 ha) sowie eines Gartenhausgebietes (2,4 ha) in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung mit insgesamt ca. 2,5 ha. Für die Fläche besteht der Bebauungsplan „Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb“ vom 31.05.2016. Das Bebauungsplanverfahren ist bereits abgeschlossen.

Die Teilfläche 2 "Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb" liegt im Regionalen Grünzug (VRG) und im nachrichtlich dargestellten Bereich der Vorrangstufe II der landwirtschaftlichen Flurbilanz. Eine Ausweisung als Sondergebiet Erholung steht der Darstellung im Regionalplan nicht entgegen.

Durch das Vorhaben sind keine Nutzungsänderungen zu erwarten. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.4 Teilfläche 3 "Brunnenwiesenweg", Gemeinde Hochdorf

Zusammenfassung

Umwandlung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kirche in einer Wohnbaufläche mit insgesamt ca. 0,1 ha.

Für die Teilfläche 3 "Brunnenwiesenweg" entspricht eine Ausweisung als Wohngebiet der Darstellung im Regionalplan.

Es handelt sich um eine bereits bebaute Fläche im Innenbereich. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

Fachgrundlagen Steckbriefe

[1] DIN 18005 Teil, Beiblatt 1, Orientierungswerte

[2] Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (2011): Freizeitkarte 1:50´000, Blatt F521 Göppingen, 2011

[3] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2016): Kartenviewer, Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50), Online im Internet: http://maps.lgrb-bw.de, Informationsstand 22.12.2016

[4] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2016): Kartenviewer, Hydrogeologische Karte 1 : 50.000 (HK50), Online im Internet: http://maps.lgrb-bw.de, Informationsstand 22.12.2016

[5] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (2016): Daten- und Kartendienst: Natur und Landschaft, Online im Internet: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml, Informationsstand 22.12.2016

[6] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (2016): Daten- und Kartendienst: Wasser, Online im Internet: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml, Informationsstand 22.12.2016

[7] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (2016): Daten- und Kartendienst: Lärm, Online im Internet: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml, Informationsstand 22.12.2016

[8] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (2016): Daten- und Kartendienst: Geobasisdaten, Online im Internet: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml, Informationsstand 22.12.2016

[9] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2012): Städtebauliche Klimafibel, Hinweise für die Bauleitplanung, 2012

[10] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2013): Städtebauliche Lärmfibel, Hinweise für die Bauleitplanung, 2013

[11] Ortsbegehung vom 09.12.2016

[12] PE - Peter Endl (2017): Übersichtsbegehung und Habitatstrukturanalyse zum Bebauungsplan "Filsstraße", Stand 20.07.2017

[13] Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg (2017): Verkehrszählung 2015, Online im Internet: http://www.svz-bw.de/verkehrszaehlung.html. Informationsstand 05.01.2017

[14] Verband Region Stuttgart (2008): Klimaatlas Region Stuttgart, Geoinformationen Klimatope und Planungshinweise, Online im Internet: https://www.region-stuttgart.org/information-und-download/geoinformationen/, Informationsstand 04.01.2017

Gesetzliche Grundlagen

[15] Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

[16] Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

[17] Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

[18] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

[19] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl S. 511)

[20] Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) Vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585)

[21] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, ABl. EG Nr. L 20 vom 26.01.2010)

[22] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 vom 10. Juni 2013)

[23] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

[24] Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)

[25] Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010

[26] Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Fachgrundlagen Umweltbericht und Methodik

[27] ARP - Architekten Partnerschaft Stuttgart (2017): Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach/Fils, Flächennutzungsplan, 1.Fortschreibung 3. Änderung: Unterlagen zum Flächennutzungsplanentwurf: Übersicht Änderungsflächen, Lagepläne sowie Ziel und Zweck der Planung, Stand 22.09.2017

[28] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Stand Dezember 2012, Karlsruhe

[29] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LfU (2000): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Karlsruhe 2000

[30] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LfU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell), Karlsruhe, Oktober 2005

[31] SI Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG (2016): Gemeinde Lichtenwald, Bebauungsplan "Freizeit- und Erholungsgebiet Trieb", Stand 31.05.2016

[32] StadtLandFluss (2010): Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, Stand Mai 2009/ergänzt August 2010

[33] Verband Region Stuttgart: Regionalplan Region Stuttgart 2009

9 Anlagen

Anlage 1 Steckbriefe

Anlage 2 Übersichtsbegehung und Habitatstrukturanalyse zum Bebauungsplan "Filsstraße"

Gemeinde Reichenbach - „Filstraße-Ost“ 1a

6.	Erheblichkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft		
6.1	Schutzgut Boden		
Bestand	BODENTYPEN NACH BK50: [3] **n19** Kalkhaltiger Brauner Auenboden aus Auenlehm BODENARTEN: Lehmschluffe, Tonschluffe, Normallehme BODENFUNKTIONEN NACH BK50: 0= keine, 1=gering, 2=mittel, 3=hoch, 4=sehr hoch	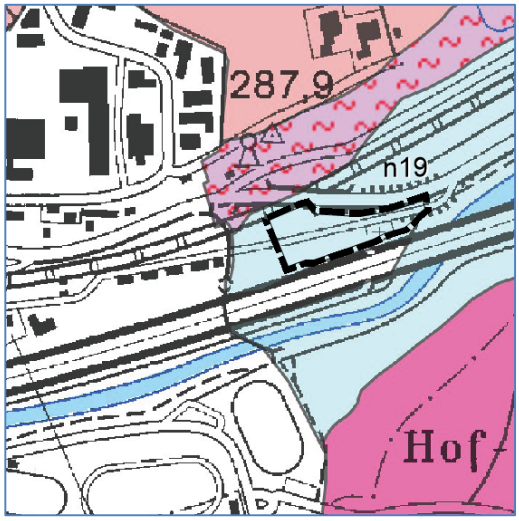 *Abb. x:* *Bodentypen nach BK50*	

Bodenfunktionen	Bewertungsklasse n19
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	2,5
Filter und Puffer für Schadstoffe	3,0
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	2,5
Sonderstandort für die natürliche Vegetation	nein
Gesamt-bewertung	**2,67**

VORBELASTUNGEN:

Die versiegelten Flächen (Lagerflächen und befestigte Wege) weisen keine Bodenfunktionen mehr auf.

ALTLASTEN: Teilfläche ist als Altablagerung im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.

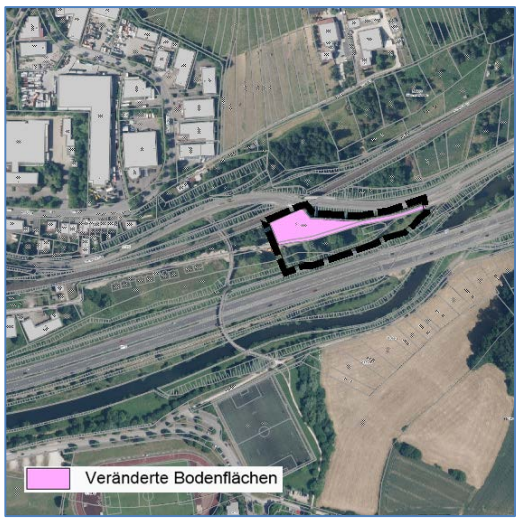

Abb. x: Vorbelastungen

Bedeutung	Die versiegelten und veränderten Flächen im Plangebiet haben keine oder nur eine geringe Bedeutung für die Bodenfunktionen. Wert- und Funktionselemente geringer Bedeutung. Die Bedeutung der Böden im nördlichen Teil ist mittel bis hoch. Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung.		
Wirkungs prognose	Im Bereich von überbauten und versiegelten Flächen kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Ein Teil der Böden ist bereits durch Versiegelung oder Veränderung vorbelastet. Altablagerungen müssen berücksichtigt werden. In Gewerbegebieten ist mit einem hohen Versiegelungsgrad zu rechnen.		
	Wirkungsgrad: hoch --- |mittel -- | gering -	Umweltauswirkung	**-/--**

6.2	Schutzgut Wasser		
A	Grundwasser		
Bestand	HYDROGEOLOGISCHE EINHEIT: [4] **qha-qhz** Holozänes Altwassersedimet und Abschwemmmassen GRUNDWASSERLEITERTYP: Grundwassergeringleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters DURCHLÄSSIGKEIT: sehr gering bis äußerst gering DECKSCHICHT: sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit WASSERSCHUTZGEBIETE: keine [6] VORBELASTUNGEN: Versiegelung, Lagerfläche	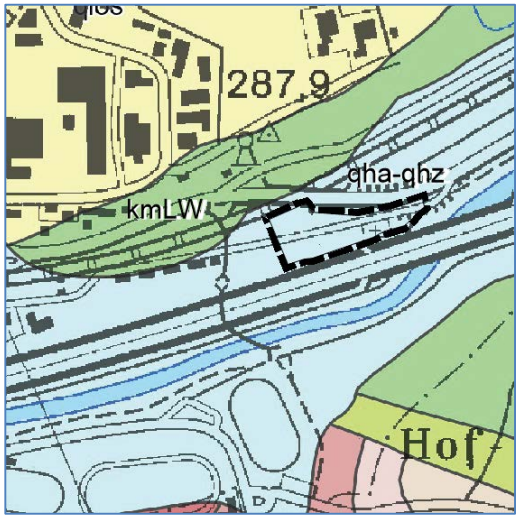 *Abb. x:* *Hydrogeologische Einheiten nach HK50*	
Bedeutung	sehr geringe Bedeutung (Stufe E) Wert- und Funktionselemente geringer Bedeutung.		

B	Oberflächengewässer		
Bestand	OBERFLÄCHENGEWÄSSER: keine, Fils südlich und östlich ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE : keine festgesetzten, keine Überschwemmungsflächen bei HQ100 HOCHWASSERGEFAHR: überschwemmt bei HQ extrem bis zu 1 m, stellenweise bis zu 1,5 m[6]	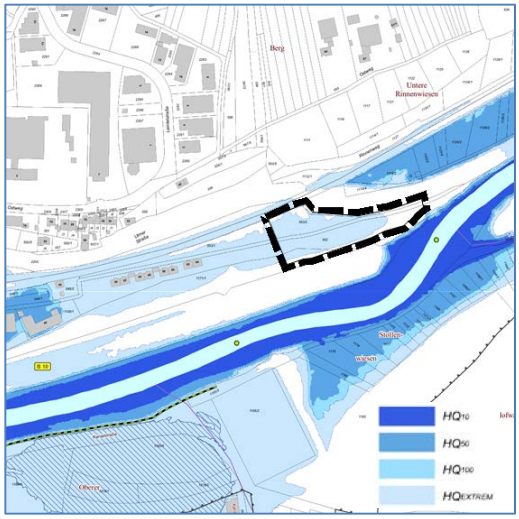 *Abb. x:* *Hochwassergefahr: Überflutungsflächen* 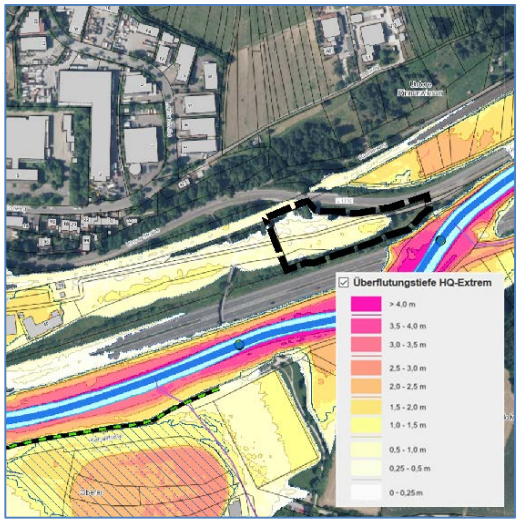 *Abb. x:* *Hochwassergefahr: Überflutungstiefen*	
Bedeutung	Überschwemmungsfläche bei HQextrem Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung		
Wirkungsprognose	Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Reduktion der Grundwasserneubildung. In Gewerbegebieten ist mit einem hohen Versiegelungsgrad zu rechnen. Ein Teil des Plangebiets ist bereits durch Versiegelung vorbelastet. Das Plangebiet wird bei Extremhochwasserereignissen überflutet.		
	Wirkungsgrad: hoch --- |mittel -- | gering -	Umweltauswirkung	--

6.3	Schutzgut Klima/Luft		
Bestand	KLIMATOP: [14] Plangebiet: "Freiland", Funktion als "Kaltluftproduktionsfläche" und "Kaltluftsammelgebiet"; entlang der B10: "Straße mit Verkehrsbelastung, Luft- und Lärmbelastung" Kaltluft fließt in Richtung Westen " Berg-/Talwindsystem Intensiver Kaltluftstrom" Umfeld:: "Freiland", "Wald", "Gewerbe", "Stadtrand", "Gewässer" VORBELASTUNG: angrenzend: B10 und "Gewerbe", versiegelte Flächen	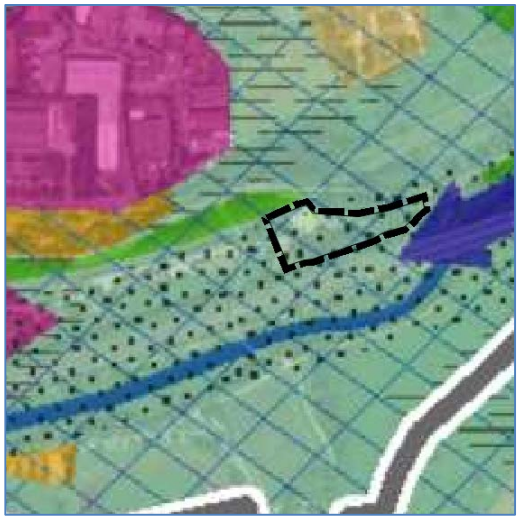 *Abb. x: Klimatope*	
Bedeutung	Hohe Bedeutung (Stufe B) aufgrund der Lage im Bereich der Kaltluftleitbahn Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung Klimatisch und Lufthygienischer stark vorbelastet durch angrenzende Straßen und versiegelte Flächen		
Wirkungsprognose	Kaltluftproduktionsflächen in Bezug auf angrenzende Gewerbefläche gehen verloren, allerdings Vorbelastung durch bereits versiegelte Flächen und lufthygienische Belastung durch Straße Kaltluftstrom entlang der Fils wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen der angrenzenden Nutzungen (Gewerbe, Straße) sind potentielle Emissionen, welche von entstehenden Gewerbebetrieben ausgehen, eher gering.		
	Wirkungsgrad: hoch --- |mittel -- | gering -	Umweltauswirkung	--

6.4	Schutzgut Arten/Biotope /Biologische Vielfalt		
Bestand	REALNUTZUNG: [11] Plangebiet: Ruderalflur, , Friedhof mit Gehölzbestand, Gehölze (Böschung), befestigte Wege und Lagerflächen Im westlichen Teil wurde der Gehölzbestand nach 2014 teilweise entfernt Angrenzend: Straßen, Bahnlinie, Gewerbe, Gehölze, Fließgewässer PFLANZEN: keine streng geschützten Arten zu erwarten TIERWELT: Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft, Vorkommen streng geschützter Arten potentiell möglich: Brutvögel, Haselmaus, Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer [12] (Die Begehung erfolgte für einen erweiterten Untersuchungsraum). SCHUTZGEBIETE /SCHUTZOBJEKTE: [5] Plangebiet: Gesetzlich geschützte Biotope: "Feldgehölze südöstlich des Gewerbegebietes 'Leintelstraße' " Umfeld: Gesetzlich geschützte Biotope: "Feldhecke an der B10 (neu) am östlichen Ortsende von Reichenbach" "Feldgehölze südöstlich des Gewerbegebietes 'Leintelstraße' "	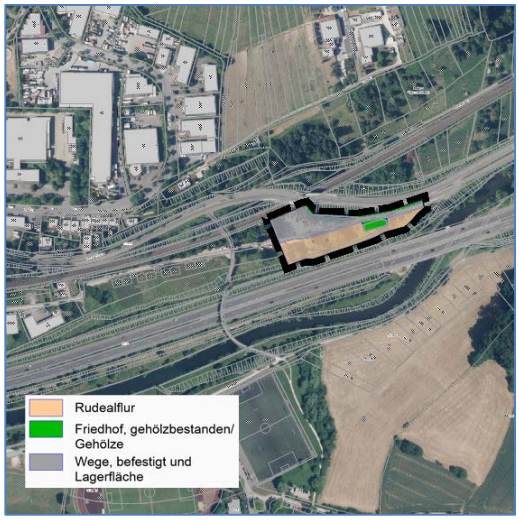 *Abb. x: Realnutzung* 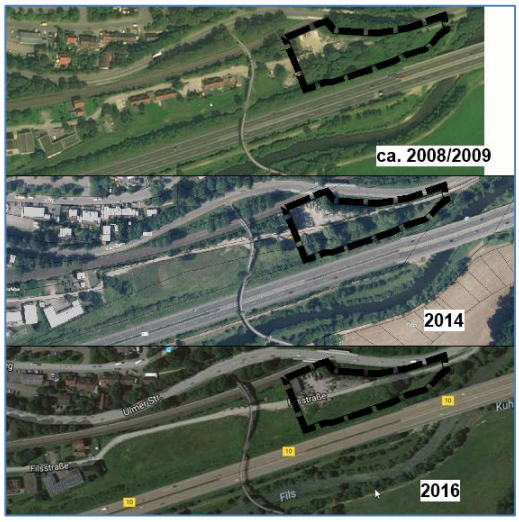 *Abb. x: Luftbild 2008/2009(?) (Verband Region Stuttgart, Luftbild 2014 (LUBW), Luftbild 2016 (Google Maps)* 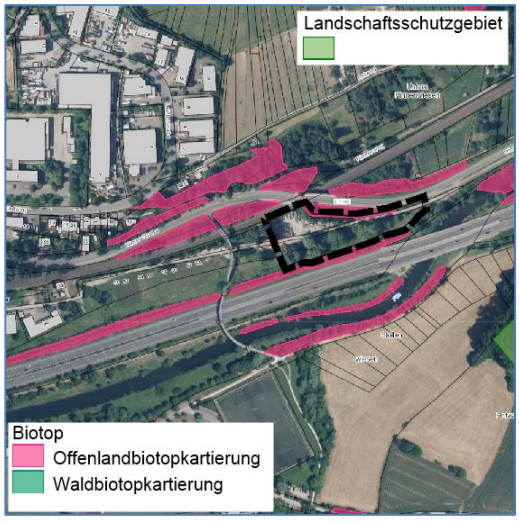 *Abb. x: Schutzgebiete Natur und Landschaft*	

	BIOTOPVERBUND: [5] Biotopverbund mittlerer Standorte, Östlicher Bereich: 1000m-Suchraum, Biotopverbund feuchter Standorte, Plangebiet: keine Umfeld: Südlich angrenzend: 500m-Suchraum	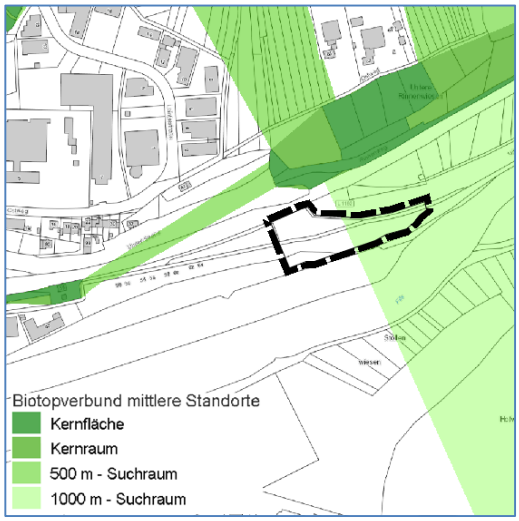 *Abb. x:* *Biotopverbund mittlerer Standorte* 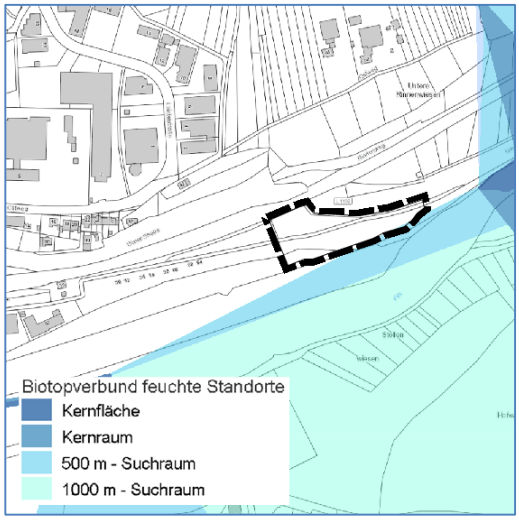 *Abb. x:* *Biotopverbund feuchter Standorte*	
Bedeutung	BIOTOPTYPEN: keine naturschutzfachliche Bedeutung: befestigte Wege und Lagerflächen allgemeine naturschutzfachliche Bedeutung: Ruderalflur, Friedhof mit Gehölzbestand GESETZLICHE GESCHÜTZTE BIOTOPE: besondere Bedeutung LEBENSRAUMBEDEUTUNG: Das Vorkommen streng geschützter Tierarten ist potentiell möglich.		
Wirkungsprognose	Im Bereich von überbauten und versiegelten Flächen kommt es zu einem vollständigen Verlust der Biotopstrukturen, ggf. zum Verlust des gesetzlich geschützten Biotops (Feldhecke). In Gewerbegebieten ist mit einem hohen Versiegelungsgrad zu rechnen. Die Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere geht verloren. Das Plangebiet ist bereits durch Versiegelung und Lagerflächen vorbelastet. Durch den direkten und indirekten Lebensraumverlust für die Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft können artenschutzrechtliche Konflikten auftreten.		
	Wirkungsgrad: hoch --- |mittel -- | gering -	Umweltauswirkung	**-/--**

6.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung		
Bestand	NATURRAUM: Mittleres Albvorland CHARAKTER / NUTZUNGEN: Plangebiet: Lagerfläche, Straße, Ruderalflächen, Gehölzflächen, Friedhof LAGE / UMFELD: [8] ca. 270 m NHN anthropogenes Umfeld: Straßen, Bahnlinie, Gewerbe, Fließgewässer, Gehölze STRUKTURELEMENTE: Plangebiet: Gehölze SIEDLUNGSNÄHE: Gewerbeflächen angrenzend RAD- UND WANDERWEGE: [2] Plangebiet: keine Umfeld: Radweg führt über Brücke ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN: keine ANTHROPOGENE VORBELASTUNGEN: Straße, Bahnlinie, Lagerfläche, Gewerbe	 *Abb. x:* *Luftbild 2014*	
Bedeutung	Sehr gering (Stufe E) Strukturarme Fläche mit starker Überformung und Störung Wert- und Funktionselement geringer Bedeutung		
Wirkungs prognose	Landschaftsbild wird durch Nutzungsänderung dauerhaft verändert. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht als erheblich zu betrachten.		
	Wirkungsgrad: hoch --- |mittel -- | gering -	Umweltauswirkung	-

6.6	Schutzgut Mensch / Gesundheit		
Bestand	STRAßEN: Plangebiet: Zufahrtstraße Gewerbefläche Umfeld: B10 südlich, ca. 40.000 Kfz/24h [13] Lärmbelastung im Plangebiet 2012 (24h): zwischen 65 und >75 dB (A) Lärmbelastung im Plangebiet 2012 (Nachts): zwischen 55 und 70 dB (A) [7] SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN: Bahnlinie nördlich angrenzend Es liegen keine Daten zur Lärmbelastung vor. GEWERBEFLÄCHEN: Lagerflächen LÄRMEMPFINDLICHE OBJEKTE: Friedhof	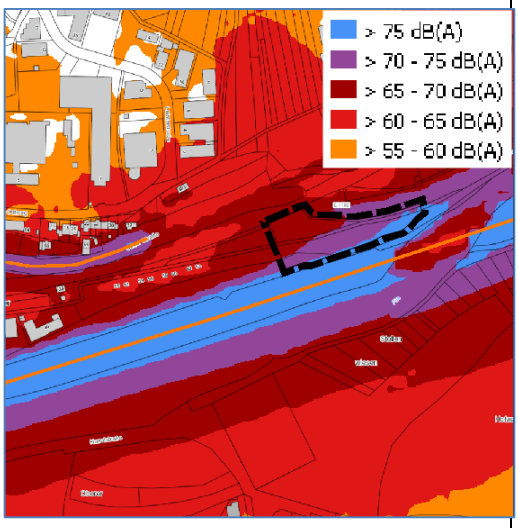 *Abb. x:* *Umgebungslärmkartierung 2012 (24h)* 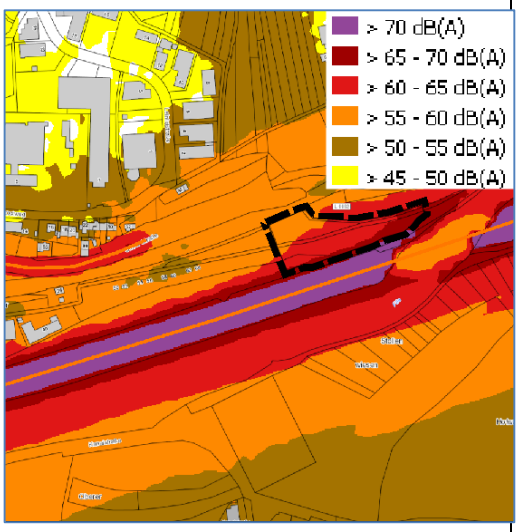 *Abb. x:* *Umgebungslärmkartierung 2012 (nachts)*	
Bedeutung	Die Orientierungswerte für Gewerbegebiete betragen 55 dB (A) nachts und 65 dB(A) tags. Das Plangebiet ist durch die B10 bereits erheblich vorbelastet. [1] [10] Vom Plangebiet selbst gehen keine Emissionen aus.		
Wirkungs prognose	Das Plangebiet ist erheblich vorbelastet. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Immissionen der angrenzenden Straße und Bahnlinie sind voraussichtlich Maßnahmen vorzusehen. Vom geplanten Gewerbebetrieb können potentiell weitere Lärm- und Schadstoffbelastungen ausgehen. Bei einer Ausweisung sind vertiefende Untersuchungen notwendig.		
	Wirkungsgrad: hoch --- |mittel -- | gering -	Umweltauswirkung	-

6.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
Bestand	BODENDENKMÄLER: keine bekannt BAUDENKMÄLER: keine WINDKRAFTANLAGEN: keine LEITUNGEN: keine oberirdischen Leitungen SONSTIGE: Friedhof russischer Zwangsarbeiter, Bestattungsplatz/Kriegsdenkmal Die Verlegung an einen anderen Ort wurde vom Gemeinderat bereits beschlossen.		
Bedeutung	keine Die Verlegung des Bestattungsplatzes/Kriegsdenkmals wurde vom Gemeinderat bereits beschlossen.		
Wirkungs prognose	keine		
	Wirkungsgrad: hoch --- |mittel -- | gering -	Umweltauswirkung	-

6.8 Gesamtbewertung

Zusammenfassung:
Bedeutung der Schutzgüter und Wirkungsgrad des Vorhabens:

Schutzgut	Bedeutung	Wirkungs-grad
Boden	allgemein	mittel
Wasser	besonders	mittel
Klima/Luft	besonders	mittel
Tiere und Pflanzen	besonders/ allgemein	mittel
Landschaft/ Erholung	gering	gering
Mensch	allgemein	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering

Die versiegelten Flächen haben insgesamt eine geringe Bedeutung und einen geringen Wirkungsgrad des Vorhabens.

Bedeutung/Raumwiderstand:

Im Plangebiet liegen drei Schutzgüter mit besonderer Bedeutung vor:
- Wasser (Überschwemmungsbereich bei HQextrem, kein Schutzgebiet)
- Klima/Luft (siedlungsbezogene Kaltluftentstehungsfläche, Kaltluftleitbahn Filstal)
- Tiere und Pflanzen: Gesetzlich Geschütztes Biotop Feldhecke

Der Raumwiderstand wird daher als mittel bewertet, im Bereich des gesetzlich geschützten Biotops als hoch.

Wirkungsgrad:

Der Wirkungsgrad des Eingriffs wird für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Tiere und Pflanzen als mittel eingeschätzt.

Für die weitere Planung müssen berücksichtigt werden:
- Bodenschutz und Altablagerung
- Lage im Überschwemmungsbereich (HQextrem)
- Versickerung Oberflächenwasser (Wasser)
- Potentielles Vorkommen streng geschützter Tierarten (Artenschutz)
- Gesetzlich Geschütztes Biotop (Feldhecke) (Tiere und Pflanzen)
- Kaltluftströmung (Klima/Luft)
- Lärmschutz/Immissionsschutz (Mensch)
- Verlegung des Friedhofs

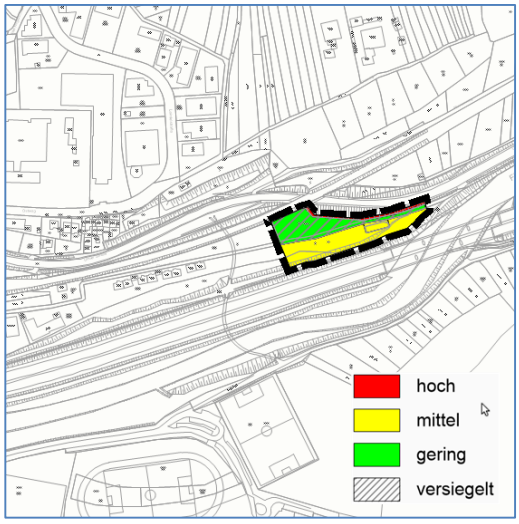

Abb. x:
Raumwiderstand

Hoher Raumwiderstand:
3 oder mehr Schutzgüter mit besonderer Bedeutung oder Lage im Schutzgebiet

Mittlerer Raumwiderstand:
2 Schutz Schutzgüter mit besonderer Bedeutung

Geringer Raumwiderstand:
1 Schutzgüter mit besonderer Bedeutung oder Schutzgüter allgemeiner oder geringer Bedeutung

Literatur- und Quellenverzeichnis

[1] DIN 18005 Teil, Beiblatt 1, Orientierungswerte

[2] Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (2011): Freizeitkarte 1:50´000, Blatt F521 Göppingen, 2011

[3] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2016): Kartenviewer, Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50), Online im Internet: http://maps.lgrb-bw.de, Informationsstand 22.12.2016

[4] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2016): Kartenviewer, Hydrogeologische Karte 1 : 50.000 (HK50), Online im Internet: http://maps.lgrb-bw.de, Informationsstand 22.12.2016

[5] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (2016): Daten- und Kartendienst: Natur und Landschaft, Online im Internet: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml, Informationsstand 22.12.2016

[6] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (2016): Daten- und Kartendienst: Wasser, Online im Internet: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml, Informationsstand 22.12.2016

[7] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (2016): Daten- und Kartendienst: Lärm, Online im Internet: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml, Informationsstand 22.12.2016

[8] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (2016): Daten- und Kartendienst: Geobasisdaten, Online im Internet: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml, Informationsstand 22.12.2016

[9] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2012): Städtebauliche Klimafibel, Hinweise für die Bauleitplanung, 2012

[10] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2013): Städtebauliche Lärmfibel, Hinweise für die Bauleitplanung, 2013

[11] Ortsbegehung vom 09.12.2016

[12] PE - Peter Endl (2017): Übersichtsbegehung und Habitatstrukturanalyse zum Bebauungsplan "Filsstraße", Stand 20.07.2017

[13] Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg (2017): Verkehrszählung 2015, Online im Internet: http://www.svz-bw.de/verkehrszaehlung.html. Informationsstand 05.01.2017

[14] Verband Region Stuttgart (2008): Klimaatlas Region Stuttgart, Geoinformationen Klimatope und Planungshinweise, Online im Internet: https://www.region-stuttgart.org/information-und-download/geoinformationen/, Informationsstand 04.01.2017

Gemeinde Lichtenwald - „Freizeit-und Erholungsgebiet Trieb“ 2

6.	**Erheblichkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft**		
6.1	Schutzgut Boden		

Bestand

BODENTYPEN NACH BK50: [3]

ca. 87 % **L536**
Pelosol-Braunerde aus lösslehmhaltiger Fließerde über toniger Keuper-Fließerde)

ca. 10% **L518**
Braunerde aus lehmig-steiniger Fließerde über Angulatensandstein

ca. 3% **L521**
Parabraunerde und Pelosol-Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerden über toniger Unterjura- und Keuper-Fließerde

BODENARTEN: Normallehme, Tonschluffe, Schlufftone, Lehmschluffe

BODENFUNKTIONEN NACH BK50:
0= keine, 1=gering, 2=mittel, 3=hoch, 4=sehr hoch

Bodenfunktionen	**Bewertungsklasse**		
	L536	**L518**	**L521**
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	1,0	2,0	1,5
Filter und Puffer für Schadstoffe	3,0	2,0	3,0
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	2,0	2,0	2,5
Sonderstandort für die natürliche Vegetation	nein	nein	nein
Gesamt-bewertung	**2,0**	**2,0**	**2,33**

VORBELASTUNGEN / REALNUTZUNG:
Nutzung als Gartensiedlung und Freizeitgelände, Versiegelungen durch Gebäuden, Wege und Terrassen. Durch Terrassierung der Fläche sind bereits umfangreiche Bodenveränderungen vorhanden.

ALTLASTEN: keine bekannt

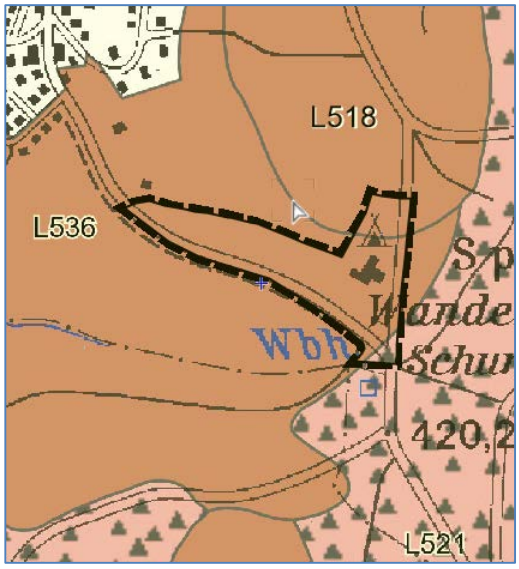

Abb. x:
Bodentypen nach BK50

Bedeutung

geringe Bedeutung,
natürliche Bodenfunktionen sind durch Vorbelastung nur noch eingeschränkt vorhanden.
Wert- und Funktionselemente geringer Bedeutung

Wirkungsprognose

Keine erheblichen Auswirkungen

Keine zusätzlichen Bodenversiegelungen zu erwarten.

	Wirkungsgrad: hoch --- |mittel -- | gering -	Umweltauswirkung	-

6.2	Schutzgut Wasser		
A	Grundwasser		
Bestand	HYDROGEOLOGISCHE EINHEITEN: [4] ca. 83 % kmTR Trossingen-Formation (Knollenmergel) ca. 15 % juPT-juAK Psilonotenton-Formation Angulatensandstein und Arietenkalk-Formation ca. 2 % juAS Angulatensandstein-Formation GRUNDWASSERLEITERTYP: Mergel und Tonstein: Grundwassergeringleiter; Sandstein: überwiegend schichtig gegliederter Kluft-/und/oder Karstgrundwasserleiter DURCHLÄSSIGKEIT: Mergel: gering bis sehr gering; Tonstein: gering; Sandstein: mäßig DECKSCHICHT: nein WASSERSCHUTZGEBIETE: [6] kleinflächig im östlichen Plangebiet; Teil des festgesetzten "WSG Gentenried I+II – Ebersbach" Zone IIIA VORBELASTUNGEN: Nutzung als Gartensiedlung und Freizeitgelände, Versiegelungen durch Gebäuden, Wege und Terrassen.	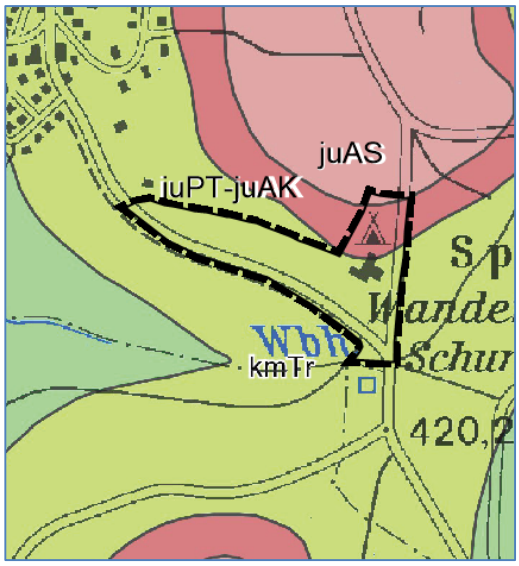 *Abb. x:* *Hydrogeologische Einheiten nach HK50* *Abb. x:* *Wasserschutzgebiet Zone III A*	
Bedeutung	Überwiegend geringe Bedeutung (Stufe D) der geologischen Formation für das Grundwasser, lediglich im Nordosten mittlere Bedeutung (Stufe C) (ca. 2 % der Fläche) Wert- und Funktionselemente geringer Bedeutung und allgemeiner Bedeutung Für den östlichen Bereich des Plangebiets sind die Schutzvorschriften des WSG zu beachten. Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung		

B	Oberflächengewässer		
Bestand	OBERFLÄCHENGEWÄSSER: keine ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE : keine HOCHWASSERSCHUTZGEBIETE: keine [6]		
Bedeutung	Keine Bedeutung		
Wirkungs prognose	Keine erheblichen Auswirkungen Keine zusätzlichen Bodenversiegelungen zu erwarten. Für den östlichen Bereich des Plangebiets sind die Schutzvorschriften des WSG zu beachten.		
	Wirkungsgrad: hoch --- |mittel -- | gering -	Umweltauswirkung	-

6.3	Schutzgut Klima/Luft		
Bestand	KLIMATOP: [14] Plangebiet: Im Klimaatlas großräumig als "Freiland" mit "Kaltluftentstehungsflächen" dargestellt; Realnutzung im Plangebiet entspricht dem Klimatop "Gartenstadt", großflächige oder siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsflächen sind nicht vorhanden, Gelände fallt nach Süden hin ab (zum Wald) Umfeld: "Freiland" und "Wald", Siedlungsgebiet im Nordwesten	 *Abb. x: Klimatope*	
Bedeutung	geringe Bedeutung (Stufe D) klimatisch und lufthygienisch wenig belastetes Gebiet keine relevanten Kaltluftentstehungsflächen Wert- und Funktionselemente geringer Bedeutung		
Wirkungspr ognose	Keine erheblichen Auswirkungen Keine zusätzlichen Bodenversiegelungen oder Nutzungsänderungen zu erwarten. Bau- und Anlagebedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.		
	Wirkungsgrad: hoch --- |mittel -- | gering -	Umweltauswirkung	-

6.4	Schutzgut Arten/Biotope /Biologische Vielfalt		
Bestand	REALNUTZUNG: [11] Plangebiet: Wochenendhausgebiet mit überwiegend ziergärtnerischer Nutzung, Freizeitgebiet (Wanderheim mit Grünanlage/Spielplatz) und Campingplatz, durchgrünt mit heimischen und nicht-heimischen Gehölzen, befestigte Wege und Grünland Umfeld: Obstwiesen, Acker, Wald PFLANZEN: keine streng geschützten Arten zu erwarten TIERWELT: Arten der halboffenen Kulturlandschaft, Vorkommen streng geschützter Arten potentiell möglich SCHUTZGEBIETE /SCHUTZOBJEKTE: [5] Plangebiet: keine angrenzend: LSG "Mittlerer Schurwald" und Gesetzlich geschützte Biotope (Schlehenhecke und Hecke)	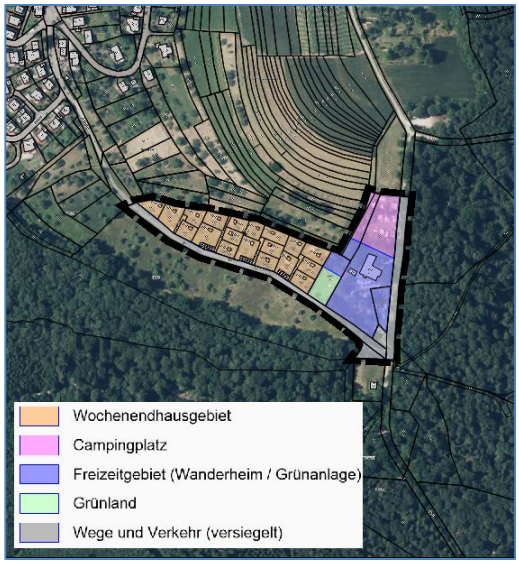 *Abb. x: Realnutzung* 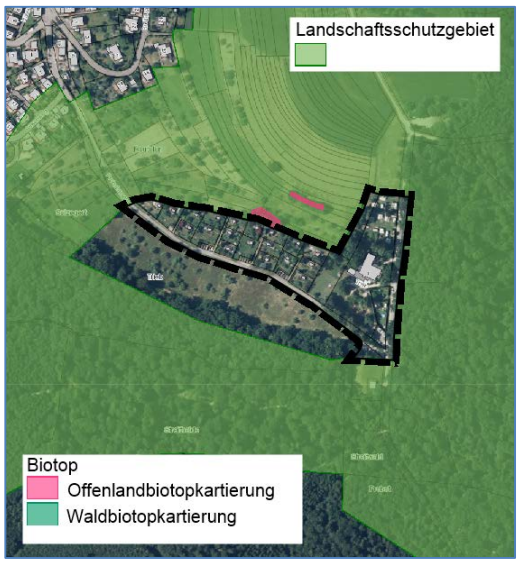 *Abb. x:* *Landschaftsschutzgebiet und Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Plangebiets*	

	BIOTOPVERBUND: [5] Westliches Plangebiet Kernfläche (im Bereich der Grünfläche) und Kernraum (im Bereich des Wochenendhausgebiets) Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung verläuft am südlichen Rand des Plangebiets	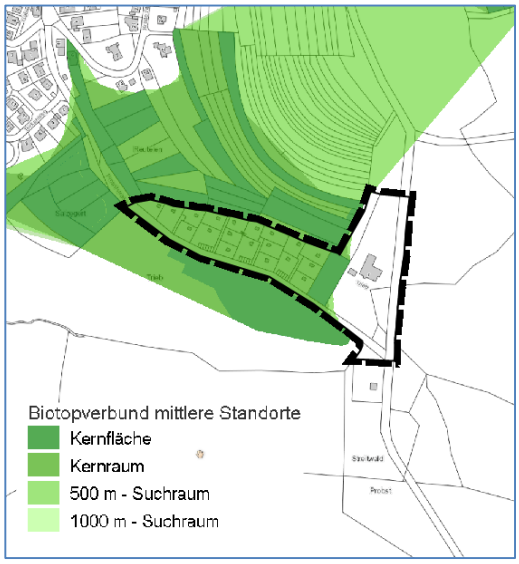 *Abb. x:* *Biotopverbund*	
Bedeutung	BIOTOPTYPEN: Versiegelte Flächen: geringe naturschutzfachliche Bedeutung Sonstige: allgemeine naturschutzfachliche Bedeutung LEBENSRAUMBEDEUTUNG: Das Vorkommen streng geschützter Tierarten ist potentiell möglich.		
Wirkungsprognose	Keine erheblichen Auswirkungen Keine zusätzlichen Bodenversiegelungen oder Nutzungsänderungen zu erwarten, Biotopstrukturen bleiben unverändert. Bau- und Anlagebedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.		
	Wirkungsgrad: hoch --- |mittel -- | gering -	Umweltauswirkung	-

6.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung		
Bestand	NATURRAUM: Schurwald und Welzheimer Wald CHARAKTER / NUTZUNGEN: Plangebiet: Erholungsraum mit unterschiedlichen Naherholungsstrukturen (Wochenendhausgebiet, Campingplatz, Wanderheim, Spielplatz); Anthropogen geprägt, Siedlungscharakter LAGE / UMFELD: [8] ca. 420 bis 445 m NHN von Nordosten nach Südwesten abfallend Umfeld: Wald, Streuobst, Ackerland Strukturreiche Kulturlandschaft STRUKTURELEMENTE: Vielfältige Gehölzstrukturen im Plangebiet und im Umfeld SIEDLUNGSNÄHE: Hegenlohe in fußläufiger Entfernung, einsehbar RAD- UND WANDERWEGE: [2] Kulturrundweg Lichtenwald, Radweg nach Reichenbach ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN: Wochenendhausgebiet, Campingplatz, Wanderheim, Spielplatz ANTHROPOGENE VORBELASTUNGEN: Siedlungscharakter, standortfremde Vegetation	 *Abb. x:* *Luftbild*	
Bedeutung	Mittel (Stufe C) Allgemeine Bedeutung Struktur- und nutzungsreiche Landschaft, Plangebiet selbst jedoch stark anthropogen geprägt Erholungsinfrastruktur vorhanden, Siedlungsnah erreichbar und einsehbar		
Wirkungs prognose	Keine erheblichen Auswirkungen Keine Nutzungsänderungen zu erwarten. Bau- und Anlagebedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.		
	Wirkungsgrad: hoch --- |mittel -- | gering -	Umweltauswirkung	-

6.6	Schutzgut Mensch / Gesundheit		
Bestand	VERKEHRSSTRAßEN: keine SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN: keine GEWERBEFLÄCHEN: keine LÄRMEMPFINDLICHE OBJEKTE: Erholungsgebiet		
Bedeutung	Plangebiet: Erholungsraum, keine Lärm- oder Schadstoffemissionen Umfeld: keine		
Wirkungs prognose	Keine erheblichen Auswirkungen Keine Nutzungsänderungen zu erwarten. Bau- und Anlagebedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.		
	Wirkungsgrad: hoch --- |mittel -- | gering -	Umweltauswirkung	-

6.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
Bestand	BODENDENKMÄLER: keine bekannt BAUDENKMÄLER: keine WINDKRAFTANLAGEN: keine LEITUNGEN: Leitung der Landeswasserversorgung am östlichen Rand des Plangebiets (im Bereich des bestehenden Flurwegs), ca. 0,7m tief SONSTIGE: Gebäude		
Bedeutung	Bedeutung als Sachgut		
Wirkungs prognose	Keine erheblichen Auswirkungen Keine Nutzungsänderung zu erwarten.		
	Wirkungsgrad: hoch --- |mittel -- | gering -	Umweltauswirkung	-

6.8 Gesamtbewertung

Zusammenfassung
Bedeutung der Schutzgüter und Wirkungsgrad des Vorhabens:

Schutzgut	Bedeutung	Wirkungs-grad
Boden	gering	gering
Wasser	gering/ allgemein/ besonders	gering
Klima/Luft	gering	gering
Tiere und Pflanzen	allgemein	gering
Landschaft/ Erholung	allgemein	gering
Mensch	allgemein	gering
Kultur- und Sachgüter	allgemein	gering

Die versiegelten Flächen haben insgesamt eine geringe Bedeutung und einen geringen Wirkungsgrad des Vorhabens.

Bedeutung / Raumwiderstand:

Für den östlichen Rand des Plangebiets liegt ein Schutzgut mit besonderer Bedeutung vor:
- Lage im Wasserschutzgebiet, Teilfläche (Wasser).
Der Raumwiderstand wird für Schutzgebiete generell als hoch bewertet. Da es sich um eine bestehende bereits versiegelte Fläche handelt (Weg), wird der Raumwiderstand in diesem Fall auf mittel gesetzt.

Für das übrige Plangebiet liegen keine Schutzgüter mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung vor. Der Raumwiderstand wird daher als gering bewertet.

Wirkunsggrad:

Durch das Vorhaben sind keine Nutzungsänderungen zu erwarten. Der Wirkungsgrad des Eingriffs wird daher für alle Schutzgüter als gering eingeschätzt.

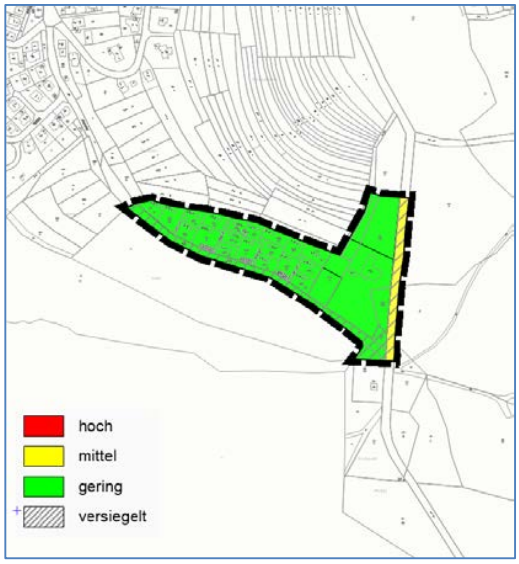

Abb. x:
Raumwiderstand

Hoher Raumwiderstand:
3 oder mehr Schutzgüter mit besonderer Bedeutung oder Schutzgebiete

Mittlerer Raumwiderstand:
2 Schutz Schutzgüter mit besonderer Bedeutung

Geringer Raumwiderstand:
1 Schutzgüter mit besonderer Bedeutung oder Schutzgüter allgemeiner oder geringer Bedeutung

Literatur- und Quellenverzeichnis

[1] DIN 18005 Teil, Beiblatt 1, Orientierungswerte

[2] Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (2011): Freizeitkarte 1:50´000, Blatt F521 Göppingen, 2011

[3] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2016): Kartenviewer, Bodenkarte 1 : 50.000 (BK 50), Online im Internet: http://maps.lgrb-bw.de, Informationsstand 22.12.2016

[4] Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2016): Kartenviewer, Hydrogeologische Karte 1 : 50.000 (HK50), Online im Internet: http://maps.lgrb-bw.de, Informationsstand 22.12.2016

[5] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (2016): Daten- und Kartendienst: Natur und Landschaft, Online im Internet: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml, Informationsstand 22.12.2016

[6] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (2016): Daten- und Kartendienst: Wasser, Online im Internet: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml, Informationsstand 22.12.2016

[7] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (2016): Daten- und Kartendienst: Lärm, Online im Internet: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml, Informationsstand 22.12.2016

[8] Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg LUBW (2016): Daten- und Kartendienst: Geobasisdaten, Online im Internet: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml, Informationsstand 22.12.2016

[9] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2012): Städtebauliche Klimafibel, Hinweise für die Bauleitplanung, 2012

[10] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2013): Städtebauliche Lärmfibel, Hinweise für die Bauleitplanung, 2013

[11] Ortsbegehung vom 09.12.2016

[12] PE - Peter Endl (2017): Übersichtsbegehung und Habitatstrukturanalyse zum Bebauungsplan "Filsstraße", Stand 20.07.2017

[13] Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg (2017): Verkehrszählung 2015, Online im Internet: http://www.svz-bw.de/verkehrszaehlung.html. Informationsstand 05.01.2017

[14] Verband Region Stuttgart (2008): Klimaatlas Region Stuttgart, Geoinformationen Klimatope und Planungshinweise, Online im Internet: https://www.region-stuttgart.org/information-und-download/geoinformationen/, Informationsstand 04.01.2017